

**Gemeinde Leutasch**

**Teil 1**

**Gemeindeverwaltung**

## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

## **Impressum**

Erstellt: September 2013 - Jänner 2014

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-2000/5, 5.6.2014

## Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GHV	Gemeinde-Haushaltsverordnung
G-VBG	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
RQ	Rechnungsquerschnitt
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TRGV	Tiroler Reisegebührenvorschrift
USt.	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VRV	Vorschlags- und Rechnungsverordnung
zzgl.	zuzüglich



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Organisationsanalyse .....</b>	<b>5</b>
	2.1. Aufbauorganisation .....	5
	2.2. Ablauforganisation .....	6
	2.3. Personal .....	12
	2.4. Verwaltungsindikatoren .....	26
<b>3.</b>	<b>Haushaltsführung .....</b>	<b>28</b>
	3.1. Allgemeines .....	29
	3.2. Rechnungswesen, Kassenwesen .....	30
	3.3. Zahlungsrückstände .....	33
<b>4.</b>	<b>Gebahrung .....</b>	<b>34</b>
	4.1. Gebarungsübersicht .....	35
	4.2. Voranschlag .....	37
	4.3. Mittelfristige Finanzplanung .....	39
	4.4. Rechnungsabschluss .....	41
<b>5.</b>	<b>Haushalts- und Finanzanalyse .....</b>	<b>44</b>
	5.1. Rechnungsquerschnitt .....	44
	5.2. Ertragskraft .....	45
	5.3. Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	46
	5.4. Eigenfinanzierungskraft .....	48
	5.5. Vermögensentwicklung .....	50
	5.6. Finanztransaktionen .....	50
	5.7. Maastricht-Ergebnis .....	52
<b>6.</b>	<b>Schuldenmanagement .....</b>	<b>53</b>
	6.1. Darlehensschulden .....	54
	6.2. Leasing .....	59
	6.3. Haftungen .....	59
<b>7.</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen .....</b>	<b>60</b>
	7.1. Wasserversorgung .....	60
	7.2. Abwasserbeseitigung .....	62
	7.3. Müllbeseitigung .....	64
	7.4. Gebührenüberschüsse .....	66

7.5.	Gebührenindikatoren .....	68
7.6.	Förderungen .....	70
<b>8.</b>	<b>Sonstige Feststellungen .....</b>	<b>72</b>
8.1.	Parkraumbewirtschaftung .....	72
8.2.	Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts .....	74
8.3.	Leistungen an die Alpenbad GmbH .....	77
8.4.	Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel.....	79
<b>9.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>80</b>

*Stellungnahme der Gemeinde Leutasch*

# Glossar

Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt (RQ) ist eine Vertiefung in die strukturellen Quellen („laufende Gebarung“, „Vermögensgebarung“, „Finanztransaktionen“ und „Abwicklung aus Vorjahren“) der Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde (Anlage 5b zur VRV).
Öffentliches Sparen	Das Öffentliche Sparen (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des RQ) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können.
Öffentliche Sparquote	Die Öffentliche Sparquote ist ein Indikator für die Ertragskraft einer Gemeinde und zeigt, in welchem (prozentuellen) Ausmaß die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen.
Freie Finanzspitze	Die Freie Finanzspitze (= „Freie Manövriermasse“) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Durch die Berücksichtigung der bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen auf Fremdkapital, welche den finanziellen Handlungsspielraum reduzieren, lassen sich die für das laufende Jahr frei verfügbaren Mittel für Investitionen im Rahmen der Vermögensgebarung und Finanztransaktionen errechnen.
Quote Freie Finanzspitze	Die Quote Freie Finanzspitze ist das prozentuelle Verhältnis zwischen dem um die laufenden Tilgungsverpflichtungen korrigierten Ergebnis der laufenden Gebarung und den laufenden Einnahmen (ohne Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben). Diese Kennzahl stellt den budgetären Handlungsspielraum und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar.

Eigenfinanzierungsquote	Die Eigenfinanzierungsquote setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des RQ) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des RQ) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des RQ) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des RQ). Diese Kennzahl zeigt das Potential der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100%ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung.
Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des RQ) und Ausgaben (Kennziffer 49 des RQ) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaus oder Vermögensabbaus in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind.
Maastricht Ergebnis	Das Maastricht-Ergebnis (Finanzierungssaldo) ist ein wichtiger Indikator für die finanzpolitische Einschätzung von Gemeindehaushalten, indem dieses den Beitrag der Gemeinden zum Erreichen der Maastricht-Kriterien eines Landes aufzeigt. Das Maastricht-Ergebnis weist die Neuverschuldung oder -entschuldung des Gemeindehaushalts ohne die kommunalen Eigenbetriebe aus. Im Rahmen des innerösterreichischen Stabilitätspaktes 2008 wurde festgelegt, dass die Gemeinden ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erreichen. Diese Verpflichtung wurde auch im Stabilitätspakt 2012 fixiert.
Haushaltsquerschnitt	Der Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fort-dauernden sowie einmaligen und ao. Einnahmen und Ausgaben.
Bruttoüberschuss	Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanz-situation einer Gemeinde und errechnet sich aus der Differenz der fort-dauernden Einnahmen über die fort-dauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst!). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen.

Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad ist das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Bruttoüberschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Je höher der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist, desto geringer sind die Mittel und Möglichkeiten der Gemeinden, Investitionen zu tätigen. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.
Nettoüberschuss	Der Nettoüberschuss ist ein Indikator für den budgetären Handlungsspielraum einer Gemeinde und ergibt sich aus der Differenz des Bruttoergebnisses und des laufenden Schuldendienstes.
Finanzkraft (gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008)	Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der gemeindeeigenen Steuern (Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer, Getränkesteuer) und der kommunalen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe. Sie ist eine Kennziffer für die Finanzstärke einer Gemeinde.



# Bericht über die Gemeinde Leutasch Teil 1 Gemeindeverwaltung

## 1. Einleitung

---

Prüfungs-  
zuständigkeit

Mit dem Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages traten Änderungen der Tiroler Landesordnung( TLO<sup>1</sup>) und des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes (LRHG<sup>2</sup>) in Bezug auf die Prüfkompetenz von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern (einschließlich deren mehrheitlichen Beteiligungen) in Kraft. Die Prüfungszuständigkeit des LRH umfasst im Jahr 2013 272 von insgesamt 279 Tiroler Gemeinden.

Mit dieser gesetzlichen Änderung schloss der Gesetzgeber einen bisher prüfungsfreien Raum im Gemeindebereich. Die Gebärungen von mehrheitlichen Gemeindebeteiligungen an Unternehmen kann weder die Gemeindeaufsichtsbehörde noch der Gemeinde-Überprüfungsausschuss prüfen. Dadurch grenzt sich die Prüfkompetenz des LRH von jener der Gemeindeaufsicht des Landes Tirol ab. Der LRH wird daher bei seinen künftigen Gemeindeprüfungen auf diesen Bereich einen erhöhten Fokus legen.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der ersten zu prüfenden Gemeinde führte der LRH eine Risikobewertung aller Tiroler Gemeinden anhand von Haushalts- und Verwaltungsindikatoren auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre durch. Außerdem berücksichtigte er weitere Kriterien, wie Gemeindegröße, mehrheitliche Beteiligung an mindestens einer Kapitalgesellschaft, Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht sowie die Finanzberichte der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Gemeinde Leutasch war schließlich jene Gemeinde, welche die vom LRH herangezogenen Auswahlkriterien erfüllte. Die ausgewählte Gemeinde zählt per 31.10.2012 2.191 Einwohner (laut Registerzählung) und ist mit nahezu 100 % an der Alpenbad Leutasch-Tirol, Spiel- und Sportanlagen Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz: Alpenbad GmbH) beteiligt. Sie wurde von der Bezirkshauptmannschaft

---

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 7.11.2012, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird, LGBl. Nr. 147/2012.

<sup>2</sup> Gesetz vom 30.1.2013, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 20/2013.

Innsbruck als Gemeindeaufsichtsbehörde zuletzt im Jahr 2010 umfassend geprüft.

### Prüfungsauftrag

Der LRHD ordnete am 10.9.2013 eine Prüfung der Gemeinde Leutasch unter Berücksichtigung der Alpenbad GmbH an und beauftragte damit eine Prüferin und einen Prüfer. Die Einschau in den Räumlichkeiten der Gemeinde und der Gesellschaft fand in der Zeit vom 16.9. - 2.10.2013 statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Gemeinderevision der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) in die Prüfung mit ein.

### Schwerpunkte der Prüfung

Die gegenständliche Prüfung ist als allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Gemeinde Leutasch und ihrer Beteiligung möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus neben der Recht- und Ordnungsmäßigkeit insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit, wobei sich die Prüfung im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe, Personalangelegenheiten sowie die finanziellen Gebarungen der Gemeinde Leutasch und der Alpenbad GmbH bezog.

Ziel des LRH war es, die von der Gemeindeaufsicht und dem LRH überschneidenden Prüfungskompetenzen zu nutzen und für den Geprüften einen Mehrwert zu erzeugen. Aus prüfungsökonomischen Gründen (Vermeidung von Doppelprüfungen) baute der LRH seine Prüfungstätigkeit auf die Prüfungsergebnisse der Gemeindeaufsichtsbehörde auf. Dadurch konnte der LRH neue Prüfthemen (z.B. Haushalts-, Finanz- und Organisationsanalysen) erarbeiten.

Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation, des Haushalts und des Schuldenstandes bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen, welche er für die Gemeinde Leutasch errechnete. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf den Durchschnitt von 106 Gemeinden, welche zwischen 1.000 und 2.500 Einwohner hatten, und den Durchschnitt aller 279 Gemeinden Tirols. Die für einzelne Berechnungen herangezogenen Einwohnerzahlen ergeben sich nach § 9 Abs. 9 FAG 2008.

### Prüfungsumfang

Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die DienstnehmerInnen der geprüften Einrichtungen und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Alle notwendigen Informationen und Auswertungen wurden zur Verfügung gestellt.

Prüfungszeitraum	<p>Die Prüfung umfasste insbesondere die Finanzjahre 2010 - 2012. Für einzelne Vergleiche und Analysen wurden längere Zeiträume berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend seiner Geschäftsordnung hat der LRH am 29.1.2014 dem Bürgermeister der Gemeinde Leutasch die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dargelegt und das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit der Möglichkeit, hiezu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, zugesandt. Die Stellungnahme der Gemeinde Leutasch langte am 15.4.2014 und 5.5.2014 (Ergänzung) beim LRH ein.</p>
Vorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Leutasch und die Tiroler Landesregierung	<p>Der LRH erstattet gem. Art. 69 Abs. 5 TLO dem Gemeinderat der Gemeinde Leutasch über das Ergebnis der Prüfung nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird gem. Art. 69 Abs. 6 TLO iVm § 7 Abs. 4 TLRHG inhalts- und zeitgleich der Tiroler Landesregierung vorgelegt und im Internet veröffentlicht.</p>

Kenndaten der Gemeinde Leutasch							
<b>Einwohner</b>	Volks-	Registerzählung gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zum 31.10.					
	zählung	<b>2001</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
		1.985	2.092	2.144	2.204	2.212	2.191
<b>Fläche</b>	103,1 km <sup>2</sup>						
<b>Finanzielle Lage</b>				<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	
					<i>in Tsd. €</i>		
<b>Jahresergebnisse</b>							
Einnahmen				5.555	6.586	15.029*	
Ausgaben				6.325	7.241	15.974*	
Jahresüberschuss				770	656	944	
* davon Darlehensumschuldung iHv 7,2 Mio. €.							
Öffentliches Sparen				651	794	600	
Freie Finanzspitze				249	317	219	
Maastricht-Ergebnis				699	676	-477	
<b>Schulden</b>							
Finanzschulden				12.890	12.467	13.486	
Leasingverpflichtungen				118	0	54	
Haftungen				150	150	150	
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)				1.079	1.079	1.377	
<b>Kennzahlen</b>				<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	
					<i>in %</i>		
Quote Freie Finanzspitze				5	7	4	
Eigenfinanzierungsquote				117	115	95	
Verschuldungsgrad				83	77	83	
					<i>in €</i>		
Pro-Kopf-Verschuldung				5.801	5.616	6.127	
<b>Personal</b>				<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	
					<i>Anzahl</i>		
Mitarbeiter (Stichtag 15.12.)				23	24	25	

## 2. Organisationsanalyse

Die Organisation einer Gemeinde bildet deren Strukturen ab. Dabei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Aufbauorganisation zeigt Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse auf. Daraus resultieren die Organisationseinheiten (Abteilungen, Stellen und Aufgaben).
2. Die Ablauforganisation regelt den Ablauf der Prozesse. Ziel ist eine möglichst optimale Gestaltung der Vorgehensweisen in allen Bereichen.

In den folgenden Abschnitten werden die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeinde Leutasch sowie das Personal, das innerhalb dieser Organisation agiert, dargestellt und das vom LRH identifizierte Verbesserungspotential erläutert.

### 2.1. Aufbauorganisation

Das Aufgabenspektrum der Gemeinde Leutasch lässt sich in folgender Struktur abbilden:

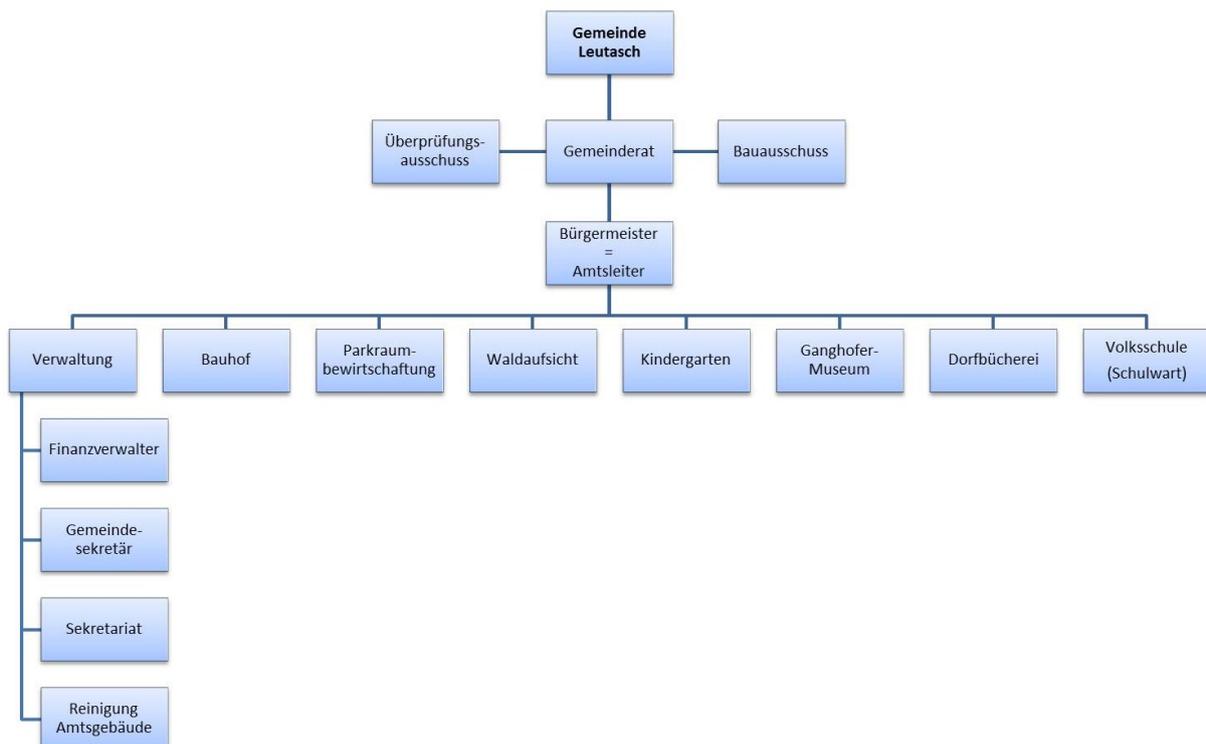


Abb. 1: Organigramm der Gemeinde Leutasch per 3.10.2013

**Bürgermeister**            Gemäß § 50 TGO führt die/der BürgermeisterIn die Geschäfte der Gemeinde. Ihr/Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten.

**AmtsleiterIn**            Die/Der BürgermeisterIn hat zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes eine/einen AmtsleiterIn zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 1.500 Einwohnern ist ein hauptberuflicher Bediensteter für die Funktion des Amtsleiters zu bestellen (§ 58 Abs. 3 TGO). Der/Dem GemeindeamtsleiterIn obliegen die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters.<sup>3</sup>

Der LRH stellt fest, dass der Bürgermeister gleichzeitig auch die Funktion des Amtsleiters in Form einer Anstellung im Ausmaß von 59 % ausübt.

**Hinweis**                    Der LRH weist darauf hin, dass die intendierte Beaufsichtigung nicht möglich ist, da die Funktion des Bürgermeisters und des Amtsleiters von derselben Person ausgeübt wird.

Mangels gesetzlich ausreichender Bestimmungen entwickelte der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols in Abstimmung mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Universität Innsbruck einen praxistauglichen Leitfaden für den Berufsstand der Gemeindeamtsleiter (Berufsordnung der Tiroler Gemeindeamtsleiter). Dieser empfiehlt, dass die/der GemeindeamtsleiterIn in ihrer/seiner Gemeinde kein politisches Amt bekleiden solle, um Befangenheit zu vermeiden und objektive Sichtweisen zu wahren.<sup>4</sup>

**Anregung**                    Der LRH regt in diesem Sinne an, die Besetzung des Amtsleiters hinsichtlich Funktionstrennung und 4-Augen-Prinzip zu überdenken.

## **2.2. Ablauforganisation**

---

Der LRH hat die Ablauforganisation in den Bereichen Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Beschaffung der Gemeinde Leutasch erfasst und auf Schlüsselkontrollen im Sinne eines internen Kontrollsystems untersucht. Die Ergebnisse der Organisationsanalyse werden im Folgenden dargestellt:

---

<sup>3</sup> Vgl. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (2013): Berufsordnung der Tiroler Gemeindeamtsleiter. S. 11

<sup>4</sup> Vgl. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (2013): Berufsordnung der Tiroler Gemeindeamtsleiter. S. 10

## Eingangsrechnungen

Der Bürgermeister erhält zentral den gesamten Posteingang ungeöffnet zur Durchsicht. Nach Einsichtnahme gibt der Bürgermeister diesen an das Sekretariat zur Bearbeitung weiter. Sämtliche Schreiben werden mit Eingangs- sowie Anweisungstempel versehen.

Rechnungsprüfung	Der Gemeindegeschäftsführer erhält die Eingangsrechnungen für die Durchführung der sachlichen Rechnungsprüfung. Dieser holt für sämtliche erbrachten Leistungen die erhaltenen Bestätigungen von den Gemeindeabteilungen (Bauhof, Kindergarten, Volksschule, Museum, Bücherei etc.) ein, um die verrechnete Leistung nachvollziehen zu können. Darauf aufbauend erfolgt die rechnerische Rechnungsprüfung. Sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung können - z.B. bei Direktkäufen - auch deckungsgleich sein.
Zahlungsanordnung	Konnte die Rechnungsprüfung positiv abgeschlossen werden, weist der Bürgermeister die Zahlungen an. Anweisungen, die Zahlungen an den Bürgermeister betreffen, sind vom Bürgermeister-Stellvertreter zu unterfertigen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass eine lückenlose Freigabe der sachlichen Richtigkeit auf den Belegen in dem dafür vorgesehenen Freigabestempel anzustreben ist.
Anregung	Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und zur Erfüllung von Dokumentationszwecken regt der LRH eine fortlaufende Freigabe der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, wenn diese durch Prüfungshandlungen festgestellt wurde, an.
Bedeckung	Im Anschluss erhält der Finanzverwalter die Eingangsrechnungen und überprüft, ob die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung, die Zahlungsanweisung sowie die haushaltsmäßige Bedeckung gegeben sind. Bei Bedarf kommt es zu mündlichen Absprachen mit dem Bürgermeister bezüglich der Mittelbereitstellung.
Soll-Buchung	Jeder Geschäftsfall ist mit einer Soll-Buchung erfasst. Ausnahmen stellen betragsmäßig unwesentliche Fälle dar. Diese sind direkt mit der Auszahlungsanordnung in der Buchhaltung erfasst.

Im Rahmen der Soll-Buchung findet eine Fälligkeitskontrolle statt, damit die Realisierung eines allfälligen Skontos sichergestellt ist.

Der LRH stellte aufgrund gezogener Stichproben fest, dass sämtliche überprüften Buchungen einen korrekten Beleg nachweisen konnten und der Finanzverwalter auf Inanspruchnahme von Skonti achtet.

### Zahlungsfreigabe

Bei Fälligkeit der im Rahmen der Soll-Buchung erfassten Rechnungen wird der Buchungslauf aufgerufen und ein Datenträger für das Online Banking mit einer Zahlungsvorschlagsliste erstellt. Mittels TAN-Eingabe erfolgt die Zahlungsfreigabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012<sup>5</sup> (GHV) hat der/die BürgermeisterIn nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung die Befugnis zur bankmäßigen Zeichnung zu erteilen. Die Zeichnungsbefugnis ist jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben. Besteht die Finanzverwaltung nur aus einer Person, so hat der/die BürgermeisterIn die Zeichnungsbefugnis einem/einer weiteren Gemeindebediensteten zu erteilen, ist auch dies nicht möglich, so hat er/sie die Zeichnungsbefugnis selbst wahrzunehmen.

### Kritik - fehlendes 4-Augen-Prinzip

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Zahlungsfreigabe ausschließlich durch den Finanzverwalter erfolgt, da nur dessen TAN für die Durchführung des unbaren Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Die unvereinbaren Funktionen Genehmigung und Durchführung obliegen ausschließlich dem Finanzverwalter. Im Zahlungsprozess ist kein zweiter Verfüger als Voraussetzung zur Zahlungsfreigabe vorgesehen.

### Trennung Buchhaltung und Kasse

Gemäß § 1 Abs. 2 GHV sind die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte möglichst von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen.

### Kritik - keine Funktionstrennung

Eine weitere kritische Feststellung betrifft die gemeinsame Ausübung der Funktionen Zahlungsverkehr und Buchhaltung, welche nicht zu vereinbarende Funktionen darstellen.

Funktionstrennung ist ein wichtiger Grundsatz eines internen Kontrollsystems. Kein Geschäftsvorfall sollte nach Möglichkeit von seinen Anfängen bis zur endgültigen Erledigung in einer Hand liegen. Die Trennung von Kassa und Buchhaltung ist Verwaltungsstandard um Vermögensschäden vorzubeugen.

---

<sup>5</sup> Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25.9.2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV); LGBl. Nr. 113/2012;

Zahlungskontrollen Der LRH stellt fest, dass nach Zahlungsdurchführung (TAN-Eingabe) keine weiteren Kontrollen im Prozess des Zahlungsverkehrs vorgesehen sind.

Ungewollte Zahlungsflüsse können mit Hilfe weiterer Kontrollen der Kontobewegungen auch außerhalb des laufenden Zahlungsverkehrs (z.B. stichprobenartige Abstimmung der Kontoauszüge mit Banksaldo laut FIBU, stichprobenartige Kontrolle der Bankkontobewegungen mit den freigegebenen Zahlungsvorschlagslisten) aufgedeckt werden. Diese Kontrollen sind von der Amtsleitung durchzuführen, um die ordnungsgemäße operative Durchführung der angeordneten Überweisungen sicherzustellen.

Empfehlung an die Gemeinde Leutasch Der LRH empfiehlt, die Buchhaltungs- und Zahlungsverkehrsprozesse im Sinne des 4-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung zu gestalten. Zudem ist es sinnvoll anzudenken, eine/einen ZweitzeichnerIn im Zahlungsprozess zu installieren, die/der einer hierarchisch höheren (z.B. AmtsleiterIn) oder zumindest gleichen Ebene angehört sowie weitere Kontrollen nach der Durchführung zu installieren, um ungewollte Zahlungsflüsse aufdecken zu können.

Stellungnahme der Gemeinde Leutasch *Hinsichtlich dem 4 Augenprinzip und der Funktionstrennung und Installation einer Zweitzeichnerin teilt die Gemeinde Leutasch mit, dass sie nicht die personelle Ressourcen hat, außerdem ist das Problem mit den Pincodes, welche eine Zweitperson zur Verfügung stellen müsste, nicht lösbar. Über Nachfragen bei Vergleichsgemeinden handeln diese genauso wie unsere Gemeinde. Die Gemeinde Leutasch ist jedoch bemüht in Zukunft durch Personalumschichtungen zeitweise eine weitere Kraft in die Buchhaltung zu integrieren.*

Replik **Die personellen und organisatorischen Gegebenheiten der Gemeinde Leutasch hat der LRH in seinen Empfehlungen berücksichtigt. Eine Funktionstrennung im Sinne des 4-Augen-Prinzips ist in der Gemeinde Leutasch mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen möglich. Es bedarf ausschließlich einer Adaptierung des Organisationsapparates und der damit verbundenen Prozessabläufe. Die Trennung der TAN-Codes zur online Zahlungsfreigabe ist ein maßgeblicher Verwaltungsstandard zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit, welcher durch die Involvierung des Amtsleiters realisierbar ist. Die Personalunion von Bürgermeister und Amtsleiter sowie die damit verbundene Problematik hat der LRH bereits aufgezeigt.**

Entwertungen Der LRH stellt fest, dass keine Entwertungen (z.B. BEZAHLT-Stempel) von beglichenen Rechnungen durchgeführt werden.

Anregung Der LRH regt an, eine durchgängige Entwertung beglichener Rechnungen zu installieren. Dieser Arbeitsschritt reduziert das Risiko von Doppelzahlungen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn nicht mehr ausschließlich eine Person die dargestellten Prozesse erledigt.

Ist-Buchung Nach der Zahlung der Eingangsrechnungen erfolgt die Ist-Buchung im Buchhaltungssystem.

### **Ausgangsrechnungen**

Gebühren-vorschreibung Den größten Teil der Ausgangsrechnungen bilden die Gebührenvorschreibungen, welche quartalsweise stattfinden.

Die Abrechnungsmodalitäten basieren auf einem Buchhaltungssystem, welches in sämtlichen Nordtiroler Gemeinden in Verwendung ist. Der LRH hat die Modalitäten der Gebührenvorschreibungen eingesehen. Da die Vorgehensweisen vom System standardmäßig vorgegeben sind, verzichtet der LRH auf eine Detaildarstellung.

Soll-Buchung Das Buchhaltungssystem erstellt für diese quartalsweisen Gebührenvorschreibungen automatisch im Abrechnungslauf eine Soll-Buchung. Alle anderen Ausgangsrechnungen der Gemeinde Leutasch sind manuell zu erfassen.

Keine Soll-Buchungen liegen für Strafmandate im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vor. Deren Verwaltung erfolgt außerhalb der Buchhaltung. Diese Insellösung ist auf die Verwaltung der Strafmandate durch Bezirkshauptmannschaften zurückzuführen, da diese keine Rückverfolgung beglichener Strafmandate ermöglicht. Die Bezirkshauptmannschaft überweist der Gemeinde einen Sammelbetrag. Welche der an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleiteten Strafmandate uneinbringlich sind, ist für die Gemeinde nicht feststellbar. Als Konsequenz sind Strafmandate aus der Parkraumbewirtschaftung ausschließlich mit einer Ist-Buchung bei Zahlungseingang im Rechnungsabschluss erfasst.

Ist-Buchung Die auf der Zahlung basierenden Ist-Buchungen werden manuell erfasst. Eine Ausnahme bilden Zahlungen mittels Lastschriftverkehr. Das Buchhaltungssystem erstellt für diese einen Datenträger, den das Online Banking übernimmt. Die damit verbundene Ist-Buchung erfolgt autogeneriert.

**Anregung** Der LRH regt an, Abrechnungen des Gebührenhaushaltes mit Lastschriftverkehr zu forcieren, da dadurch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes erreicht werden kann.

**Mahnwesen** In Anlehnung an die Gebührenvorschreibung startet die Gemeinde Leutasch quartalsweise Mahnläufe. Berücksichtigt sind dabei jene Außenstände mit Mahnsperren, die z.B. aufgrund der gemeindeinternen Wohnbauförderung (siehe Pkt. 7.6. Förderungen) erteilt werden.

Es obliegt dem Gemeindevorstand über Forderungsabschreibungen zu entscheiden. Der Finanzverwalter teilte mit, dass Forderungsabschreibungen äußerst selten eintreten.

### **Beschaffung**

Für die Koordination des Beschaffungsprozesses der Gemeinde Leutasch ist der Gemeindegeschäftsführer zuständig.

**Bedarfsmeldung** Am Beginn jedes Beschaffungsprozesses steht eine Bedarfsmeldung.

Material, das laufend benötigt wird (z.B. Büromaterial), organisiert die Gemeinde Leutasch in Eigenregie. Liegt die Beschaffung von „Sonderfällen“ vor, bedarf es einen Gemeinderatsbeschluss.

Der LRH stellt fest, dass es keine eindeutige Regelung gibt, unter welchen Voraussetzungen es sich um einen „Sonderfall“ der Beschaffung handelt, der einen Gemeinderatsbeschluss für die Beschaffung voraussetzt.

**Empfehlung an die Gemeinde Leutasch** Der LRH empfiehlt, im Rahmen einer Geschäftsordnung eindeutig festzulegen, unter welchen Kriterien der Gemeinderat und/oder Gemeindevorstand in den Beschaffungsprozess zu involvieren ist (z.B. Festlegung einer Wertgrenze für Anschaffungen, die zur Behandlung im Gemeinderat führt).

**Stellungnahme der Gemeinde Leutasch** *Wenn eine Beschaffung bereits in den Voranschlag aufgenommen wurde regelt diese die Tiroler Gemeindeordnung. Ansonsten wird sowieso der Gemeinderat mit der Vergabe aufgrund der vorliegenden Angebote betraut. Trotz Budgetierung in den Voranschlägen wurde bei größeren Anschaffungen trotzdem der Gemeinderat mit der Vergabe und Beschlussfassung beauftragt.*

**Lieferantenauswahl** Zur Ermittlung potentieller Lieferanten wird geklärt, ob es bereits Bestellungen zur jeweiligen Bedarfsabdeckung gegeben hat und welche Erfahrungen mit diesen Lieferanten vorliegen. Zudem wird das Portal

„GemNova“<sup>6</sup> genützt. Die Durchführung von Preisvergleichen mit Stammhändlern und Ausschreibungen bleibt weiterhin aufrecht. Sind Sachkenntnisse für die Anschaffung erforderlich (z.B. für die Anschaffung einer Schneefräse), ist das fachspezifische Personal (z.B. Bauhofmitarbeiter) in den Beschaffungsprozess involviert.

Unter Berücksichtigung des Bundes-Vergabegesetzes<sup>7</sup> werden mehrere Angebote von Lieferanten eingeholt. Für diese erstellt der Gemeindesekretär einen Preisspiegel, welcher einen Überblick über die Kernaspekte der Offerte gibt, um die Lieferantenauswahl zu erleichtern.

Sämtliche Bestellungen erfolgen in Absprache mit dem Bürgermeister. Die Auftragsvergabe erfolgt schriftlich und nachvollziehbar.



Bild 1: Gemeindeamt Leutasch (Quelle Gemeinde Leutasch)

### 2.3. Personal

---

Im Rahmen der Organisationsanalyse hat der LRH das Personalmanagement der Gemeinde Leutasch untersucht und kam zu folgenden Feststellungen:

---

<sup>6</sup> Die GemNova Dienstleistung GmbH, ein Unternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes, bietet eine softwareunterstützte Einkaufsplattform, die es den Tiroler Gemeinden ermöglicht, Produkte des kommunalen Bedarfs einfach und unkompliziert zu beschaffen.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 idF BGBl. I Nr. 128/2013.

Entwicklung  
Personalaufwand

Der Personalaufwand der Gemeinde Leutasch - gegliedert nach den Arbeitsbereichen - entwickelte sich im prüfungsrelevanten Zeitraum 2010 - 2012 wie folgt (Beträge in €):

Arbeitsbereiche	2010	2011	2012
Verwaltung	193.748	209.637	206.130
Bauhof	294.054	272.125	267.676
Waldaufseher	88.807	78.098	79.881
Kindergarten	170.764	183.282	210.460
Ganghofer-Museum	2.142	6.196	11.252
Bücherei	7.705	6.287	7.952
Volksschule (Schulwart)	34.364	35.689	36.678
Reinigung Amtsgebäude	11.543	11.526	12.659
<b>Personalaufwand der gesamten Arbeitsbereiche der Gemeinde Leutasch</b>	<b>803.127</b>	<b>802.839</b>	<b>832.688</b>
Gemeindefunktionäre (Bürgermeister und Vize-Bürgermeister)	68.633	69.087	69.268
<b>Gesamtpersonalaufwand Gemeinde Leutasch</b>	<b>871.759</b>	<b>871.926</b>	<b>901.955</b>

Tab. 1: Entwicklung des Personalaufwandes 2010 - 2012

Das Ausscheiden der Gemeindekassiererin per 31.1.2011 hatte eine Neustrukturierung der Verwaltung, woraus der Anstieg des Personalaufwandes von 2010 auf 2011 resultierte, zur Folge: Der Finanzverwalter der Gemeinde Leutasch erklärte sich bereit, die Agenden eines Gemeindekassiers zu übernehmen. Die Abgeltung erfolgt mittels Leistungszulage. Zudem entschied sich die Gemeinde Leutasch für eine Neuanstellung eines Gemeindesekretärs ab Februar 2011.

Der Personalaufwand des Bauhofes enthält im Finanzjahr 2010 eine Abfertigungszahlung iHv 31,0 Tsd. €. Dies begründet den erhöhten Aufwand gegenüber den beiden folgenden Finanzjahren.

Der erhöhte Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher im Finanzjahr 2010 resultiert aus der Auszahlung des Jubiläumsgeldes an einen langjährigen Mitarbeiter.

Aufgrund eines langen Krankenstandes der Kindergartenleiterin kam es im Finanzjahr 2012 zu einem personellen Wechsel in der Leitung. Um einen reibungslosen Betrieb im Kindergarten gewährleisten zu können, musste die Gemeinde Leutasch die Gehaltszahlungen an die damalige Leiterin fortsetzen und gleichzeitig eine neue Kindergartenleiterin anstellen.

Die Steigerung des Personalaufwandes im Ganghofer-Museum ist auf jährliche Gehaltserhöhungen der Dienstnehmerin zurückzuführen, da das im Dienstvertrag vorgesehene Stundenausmaß nicht ausreichend war. Die Museumsmitarbeiterin konnte die regelmäßig erbrachten Mehrleistungen mittels Stundenaufzeichnungen rechtfertigen. Laut Auskunft des Finanzverwalters hat sich das Beschäftigungsausmaß auf ein konstantes Niveau eingependelt, sodass keine weiteren Anpassungen zu erwarten sind.

**Hinweis** Der LRH weist darauf hin, dass im Museum auch die Leiterin der Bücherei mitarbeitet, da sich die Dorfbücherei und das Museum im selben Gebäude befinden.

**Personalstand** Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand der Gemeinde Leutasch gegliedert nach den Arbeitsbereichen jeweils zum 15.12. des Finanzjahres:

<b>Arbeitsbereiche</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Verwaltung	5	5	6
Bauhof	7	7	6
Waldaufsicht	2	2	2
Kindergarten	5	6	7
Ganghofer-Museum	1	1	1
Bücherei	1	1	1
Volksschule (Schulwart)	1	1	1
Reinigung Amtsgebäude	1	1	1
<b>Personalstand der gesamten Arbeitsbereiche der Gemeinde Leutasch</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
Gemeindefunktionäre (Bürgermeister und Vize-Bürgermeister)	2	2	2
<b>Gesamtpersonalstand Gemeinde Leutasch</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>

Tab. 2: Personalstand gegliedert nach Arbeitsbereichen

**Hinweis**

Die von der Gemeinde Leutasch zur Verfügung gestellten Personalstandslisten basieren auf dem Stichtag 15.12. des jeweiligen Finanzjahres. Für die Erhebung der Anzahl der DienstnehmerInnen wurde der Bezugsnachweis herangezogen, welcher zum 15. jeden Monats erstellt wird. Eine Personalstandsliste per 31.12. des Finanzjahres stellte die Gemeinde Leutasch nicht bereit.

Der LRH stellte einen konstanten Personalstand in den Jahren 2010 - 2012 fest. Der Personalstand der Gemeinde Leutasch ist von einer äußerst geringen Fluktuation gekennzeichnet.

Mit Stichtag 31.12.2012 beschäftigte die Gemeinde Leutasch 26 DienstnehmerInnen, wovon 11 DienstnehmerInnen einer Teilzeitbeschäftigung und 15 DienstnehmerInnen einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen.

Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsausmaße entsprach das Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) 20,96 DienstnehmerInnen. Die folgende Tabelle veranschaulicht Personalstand und Vollbeschäftigungsäquivalent per 31.12.2012 der Gemeinde Leutasch verteilt auf die Arbeitsbereiche:

Arbeitsbereiche	Personalstand Gemeinde	VBÄ
Verwaltung	6	4,19
Bauhof	6	6,00
Parkraumbewirtschaftung	1	1,00
Waldaufsicht	2	1,75
Kindergarten	7	5,98
Ganghofer-Museum	1	0,40
Bücherei	1	0,27
Volksschule (Schulwart)	1	1,00
Reinigung Amtsgebäude	1	0,38
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>20,96</b>

Tab. 3: Gegenüberstellung Personalstand und VBÄ per 31.12.2012

Behinderten-einstellungsgesetz  
Gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)<sup>8</sup> besteht die Verpflichtung auf je 25 DienstnehmerInnen mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Maßgeblich für den Schwellenwert ist die Kopffzahl.<sup>9</sup> Diesen Schwellenwert hat die Gemeinde Leutasch erstmals im Finanzjahr 2012 überschritten. Der Beschäftigungspflicht ist die Gemeinde Leutasch fristgerecht nachgekommen.

Dienstpostenplan  
Ein Dienstpostenplan gibt die Anzahl der jeweiligen Dienstposten in einer Gemeinde vor. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes begründet werden (§ 59 Abs. 2 TGO).

Gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV und § 59 Abs. 2 TGO ist der Dienstpostenplan Bestandteil des Voranschlages sowie gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV in den Rechnungsabschluss aufzunehmen und der tatsächlichen Beschäftigungssituation gegenüberzustellen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch über keinen Dienstpostenplan verfügt und daher auch keine diesbezüglichen Informationen im Voranschlag sowie Rechnungsabschluss enthalten sind.

Empfehlung an die Gemeinde Leutasch  
Der LRH weist auf die Unterstützung des Dienstpostenplans im Rahmen der Kontrolle des Ressourceneinsatzes und der Personalplanung hin und empfiehlt, im Sinne der VRV und TGO einen Dienstpostenplan zu erstellen.

*Stellungnahme der Gemeinde Leutasch*  
*Die Gemeinde Leutasch verweist auf das Gespräch im angeführten Prüfungszeitraum. Ein Dienstpostenplan ist vorgelegen und ist dieser auch im Portal Tirol gespeichert. Bei zwei Dienstnehmern, die erst kürzlich eingetreten sind, hat es bei der Erfassung und Speicherung im Portal Probleme gegeben und inzwischen wurde dieser Fehler jedoch behoben.*

Dienstverträge  
Die Anstellung der DienstnehmerInnen basiert auf echten Dienstverträgen, denen das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012)<sup>10</sup> zugrunde liegt. Sie entsprechen jenem Musterdienstvertrag, welchen die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung stellt.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 11.12.1969 betreffend das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, idF BGBl. I Nr. 138/2013

<sup>9</sup> Vgl. VwGH, Erkenntnis vom 21.2.2010, GZ. 2010/11/0109

<sup>10</sup> Landesgesetz vom 5.10.2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011, idF LGBl. Nr. 18/2012

Davon ausgenommen ist die Anstellung der Waldaufseher der Gemeinde Leutasch, welche auf dem Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols basiert.

Eine weitere Ausnahme stellt das Beschäftigungsverhältnis des Amtsleiters dar. Wie bereits erwähnt nahm zum Prüfungszeitpunkt der Bürgermeister diese Funktion in einem Beschäftigungsausmaß von 59 % wahr. Entsprechend Personalakt basiert diese Anstellung auf einer freien Vereinbarung vom 12.2.1980, welcher zu diesem Zeitpunkt für die Funktion des Gemeindegerechters abgeschlossen wurde. In dieser freien Vereinbarung ist die spätere Beschäftigung als Amtsleiter bereits berücksichtigt.

Das Beschäftigungsausmaß von 59 % ergibt sich aus Dienstfreistellungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Dauer der Funktion des Bürgermeisters als Gemeindeamtsleiter. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat am 26.4.2010 eine Dienstfreistellung und Bezugskürzung im Ausmaß von 50 % der regelmäßigen Wochendienstzeit. Außerdem nahm der Bürgermeister eine zusätzliche, bezugsunwirksame Dienstfreistellung im Ausmaß von 9 % - basierend auf § 91 G-VBG 2012 iVm § 37a Tiroler Gemeindebeamtengesetz 1970<sup>11</sup> und § 8 Abs. 1 Tiroler Landesbeamtengesetz 1998<sup>12</sup> - in Anspruch.

Die erwähnten Bestimmungen sehen vor, dass dem Beamten, der Bürgermeister - ausgenommen der Landeshauptstadt Innsbruck - ist, die zur Ausübung der Funktion erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren ist. Für die Kürzung der Dienstbezüge bleiben 10 % der regelmäßigen Wochendienstzeit, höchstens jedoch 180 Stunden im Kalenderjahr, unberücksichtigt.

Diese Regelung bedeutet in der Praxis, dass eine Dienstfreistellung bis zu vier Wochenstunden (= 10 % der Wochendienstzeit) keine Bezugskürzung nach sich zieht, solange 180 Stunden im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Bei Erreichen dieser Grenze, das ist bei einer regelmäßigen Dienstfreistellung von vier Wochenstunden ab der 46. Kalenderwoche der Fall, hat für das restliche Kalenderjahr eine um 10 % höhere Bezugskürzung zu erfolgen.<sup>13</sup> Andernfalls hat der/die betreffende BürgermeisterIn für diesen Zeitraum entsprechend Urlaub zu konsumieren.

---

<sup>11</sup> Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 13.1.1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970, idF LGBl. Nr. 150/2012

<sup>12</sup> Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 26.5.1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 65/1998, idF LGBl. Nr. 150/2012

<sup>13</sup> Siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 4/1998, Seite 9f.

Wie erwähnt nahm der Bürgermeister von Leutasch eine zusätzliche Freistellung im Ausmaß von 9 % - dies entspricht 3,6 Wochenstunden - in Anspruch. Dadurch bleibt eine Bezugskürzung für 50 Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, für die restlichen zwei Wochen im Kalenderjahr hat der Bürgermeister Urlaub zu konsumieren.

**Hinweis** Der LRH weist darauf hin, dass die gesetzliche Einschränkung auf 180 Stunden pro Jahr in der Praxis nicht einfach zu handhaben ist. Wie erwähnt lässt diese Regelung, zu deren Klärung der Landesgesetzgeber berufen ist, mehrere Gestaltungsmöglichkeiten zu.

**Gehaltseinstufung** Einstufung und Entlohnung der Gemeindebediensteten haben die Gemeinderevisoren der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Mai 2010 stichprobeweise überprüft. Die Personalverrechnung erfolgt durch die Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Der LRH sah daher bezüglich der Gehaltseinstufungen von weiteren Prüfungshandlungen ab.

**Personalakten** Der LRH nahm in die Personalakten Einsicht und kam zu folgenden Feststellungen:

Die Personalakten der DienstnehmerInnen sind nicht einheitlich gestaltet. Beispielsweise fehlen in einzelnen Personalakten Lebensläufe, wodurch der Vorrückungstichtag für Dritte nicht nachvollziehbar ist.

Änderungen von Dienstverhältnissen basieren nicht lückenlos auf Gemeinderatsbeschlüssen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes) und sind in den Dienstverträgen - beispielsweise in Form eines Nachtrages - nicht vollständig erfasst. Korrekturen in Dienstverträgen sind zum Teil handschriftlich vorgenommen.

Es liegen für die Dienstverhältnisse keine Stellenbeschreibungen, welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die/den StelleninhaberIn unmissverständlich darlegen, vor. Eine transparente Darstellung des Tätigkeitsprofils trägt zur Nachvollziehbarkeit der Einstufung im Entlohnungssystem bei.

Die DienstnehmerInnen der Gemeinde Leutasch verfügen über keinen schriftlich festgelegten Dienstplan zur Regelung der täglichen Dienstzeiten, obwohl dies § 22 G-VBG 2012 vorsieht.

Urlaubs- und Zeitausgleichsanträge sind informell gestaltet. Diese erfolgen mündlich mit dem Bürgermeister.

**Empfehlung an die Gemeinde Leutasch** Der LRH empfiehlt, für das Personalmanagement eine standardisierte Vorgehensweise zu implementieren, die bei allen DienstnehmerInnen ausnahmslos einheitlich anzuwenden sind. Für eine nachvollziehbare, aussagekräftige Dokumentation sind formale Dokumente im Personalmanagement von Bedeutung.

**Stellungnahme der Gemeinde Leutasch** *Zu jedem Dienstnehmer gibt es einen eigenen Personalakt, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Dienstnehmer nach dem Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz angestellt sind. Dies rechtfertigt auch die unterschiedliche Handhabung der Personalakten.*

**Zulagen** Die Entrichtung von Zulagen dient der Abgeltung von Leistungen, die über das Grundentgelt hinausgehen.

Der LRH hat das Zulagensystem der Gemeinde Leutasch eingesehen und eruierte ein breites Spektrum an Zulagenleistungen. Die gewährten Zulagen weisen eine Bandbreite von 2,6 % bis 65 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 auf. Der LRH stellte eine nicht nachvollziehbare Festsetzung der Zulagenhöhe fest.

**Empfehlung an die Gemeinde Leutasch** Der LRH empfiehlt, Parameter für das Zulagensystem zu definieren und dieses in eine einheitliche, transparente Form zu bringen.

**Stellungnahme der Gemeinde Leutasch** *Grundsätzlich gibt es nicht für jeden Mitarbeiter eine Zulage, nur bei einem Bruchteil der Angestellten gibt es eine Verwendungszulage (Verwaltung). Diese gewährt der Gemeinderat nur langjährigen Mitarbeitern mit besonderen Erfordernissen.*

**Reisekosten** Gemäß § 62 G-VBG sind die Dienstreisen der Gemeindebediensteten und gemäß § 14 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz<sup>14</sup> die Dienstreisen des Bürgermeisters und der anderen Mitglieder des Gemeinderates nach der Tiroler Reisegebührevorschrift<sup>15</sup> (TRGV) abzugelten. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2012 wurde der Geltungsbereich der Landesreisegebührevorschrift auch auf die Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten erweitert und die bis dahin geltende Reisegebührevorschrift 1971 für Gemeindebeamte außer Kraft gesetzt.

<sup>14</sup> Gesetz vom 11.11.1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998, idF LGBl. Nr. 61/2012

<sup>15</sup> Reisegebührevorschrift für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührevorschrift - TRGV), LGBl.Nr. 45/1996 idF LGBl.Nr. 113/2011

Gemäß § 2 TRGV haben Bedienstete Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise, eine Dienstverrichtung im Dienstort, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung erwächst und soweit dieser nicht von dritter Seite getragen wird.

Eine Dienstverrichtung im Dienstort liegt gemäß § 3 Abs. 2 TRGV vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages zu einer Dienstverrichtungsstelle im Dienstort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

Kritik -  
Kilometergeld-  
verrechnung  
zwischen Wohnsitz  
und Dienststelle

Der LRH stellt fest, dass der Bürgermeister für die Hin- und Rückfahrt von seinem Wohnsitz zur Dienststelle Kilometergeld verrechnete. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind generell gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988 durch den Verkehrsabsatzbetrag und eine gegebenenfalls zustehende Pendlerpauschale abgegolten.<sup>16</sup>

Kilometergeld  
Gemeinde-  
bedienstete

Für Dienstreisen, die mit dem privaten Kraftfahrzeug absolviert werden, gebührt gemäß § 7 Abs. 4 TRGV ein Kilometergeld anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung. Mit dem amtlichen Kilometersatz sind beispielsweise folgende Aufwendungen abgegolten:<sup>17</sup>

- Wartung und Reparaturen aufgrund des laufenden Betriebes
- Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten)
- Mitgliedsbeiträge diverser Autofahrerclubs
- Parkgebühren sowie in- und ausländische Mautgebühren

Der LRH stellte im Rahmen seiner stichprobenweisen Einsicht in Kilometergeldabrechnungen der Gemeinde Leutasch fest, dass neben dem Kilometergeld weitere Aufwendungen (z.B. Parkplatzgebühren) rückerstattet wurden.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass diese Abrechnungsmodalitäten bis zum Jahresende 2011 Deckung in § 8 Abs. 2 lit. e Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebedienstete fanden, seither allerdings nicht im Einklang mit der TRGV stehen.

Kilometergeld  
Waldaufseher

Die Waldaufseher der Gemeinde Leutasch nutzen im Dienst ihre Privatfahrzeuge und verrechnen Kilometergeld.

---

<sup>16</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2013): Lohnsteuerrichtlinien 2002; Fassung vom 29.05.2013

<sup>17</sup> <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/kilometergeld.html> [05/11/2013]

	<p>Der LRH stellt fest, dass den Waldaufsehern die Verrechnung eines erhöhten Kilometergeldes iHv € 0,435/km (amtliches Kilometer € 0,42/km) aufgrund der verstärkten Beanspruchung der Fahrzeuge im Gelände basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.8.1994 gestattet ist.</p>
Kritik - erhöhtes Kilometergeld	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass diese Abrechnungsmodalitäten nicht im Einklang mit der TRGV stehen. Allerdings hat der Gemeinderat am 14.8.2013 beschlossen, Dienstfahrzeuge für die Waldaufseher im Finanzjahr 2014 anzuschaffen, die ausschließlich für Dienstzwecke genutzt werden dürfen. Die Verrechnung eines erhöhten Kilometergeldes ist mit der Anschaffung der Gemeindefahrzeuge nicht mehr erforderlich.</p>
Mehr- vs. Überstunden	<p>Gemäß § 29 G-VBG 2012 haben Vertragsbedienstete auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen. Die regelmäßige Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten beträgt gemäß § 22 Abs. 2 G-VBG 2012 40 Stunden.</p>
Mehrstunden	<p>Vertragsbedienstete, die eine kürzere Arbeitszeit als die gesetzlich festgelegten 40 Stunden vereinbart haben, sind teilzeitbeschäftigt. Erbringen diese eine über das vereinbarte Stundenausmaß hinausgehende Mehrleistung, so handelt es sich um Mehrstunden, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten.</p> <p>Diese Zeiten sind gemäß § 29 Abs. 4 G-VBG 2012, soweit sie nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der der zusätzlichen Dienstleistung folgt, im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Verhältnis 1:1,25 (bis 30.6.2013 im Verhältnis 1:1) in Freizeit auszugleichen oder</li><li>• nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder</li><li>• im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten.</li></ul>
Überstunden	<p>Überstunden fallen an, wenn Vertragsbedienstete die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 2 G-VBG 2012 sind Überstunden je nach Anordnung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder</li><li>• nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten oder</li></ul>

- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten.

Der LRH stellte im Rahmen der Einsichtnahme in die Zeitaufzeichnungen der Gemeindebediensteten fest, dass teilzeitbeschäftigte DienstnehmerInnen nicht einheitlich zwischen Mehr- und Überstunden unterscheiden und als Konsequenz den Faktor 1,25 (seit 1.7.2013) für Mehrarbeitszeit nicht korrekt verwendeten.

Empfehlung an die Gemeinde Leutasch

Der LRH empfiehlt, die Unterscheidung zwischen Mehr- und Überstunden zu berücksichtigen und durch Kontrollmaßnahmen deren korrekte Anwendung in den Zeitaufzeichnungen sicherzustellen.

Zeitaufzeichnungen

Zeitaufzeichnungen sind individuell gestaltet (z.B. in der Verwaltung liegen Zeitaufzeichnungen im Excel sowie handschriftlich vor, die Waldaufseher führen ein Dienstbuch). Urlaubs-, Über- und Mehrstundenguthaben sind nicht bei allen Zeitaufzeichnungen getrennt voneinander ausgewiesen. In einzelnen Arbeitsbereichen (z.B. Kindergarten, Schulwart etc.), die nicht im Gemeindeamt angesiedelt sind, werden die Urlaubs- und Zeitaufzeichnungen selbständig verwaltet.

Zeitguthaben

Der LRH stellte in den Arbeitsbereichen „Bauhof“ und „Waldaufsicht“ Überstunden in einem enormen Ausmaß fest. Davon betroffen sind stets dieselben drei Dienstnehmer, die im prüfungsrelevanten Zeitraum ein Zeitguthaben (Urlaub und Überstunden) in einer Bandbreite von 319 Stunden (7,9 Wochen bei 40 Stunden Arbeitswoche) bis 1.207 Stunden (40,2 Wochen bei 30 Stunden Arbeitswoche) aufbauten.

Die dem LRH vorgelegten Zeitaufzeichnungen unterscheiden trotz verschiedener gesetzlicher Regelungen (z.B. hinsichtlich Verfall und Abgeltung des Zeitguthabens) nicht zwischen Überstunden und Urlaub.

Empfehlung an die Gemeinde Leutasch

Der LRH empfiehlt, separate Zeitaufzeichnungen von Überstunden und Urlaub zu installieren sowie eine laufende Kontrolle der Zeitaufzeichnungen sämtlicher Arbeitsbereiche der Gemeinde durch die Personalsachbearbeiterin durchzuführen.

Überstunden dienen u.a. als betriebliches Mittel zur Überbrückung von personellen Engpässen oder Rekrutierungsproblemen. Da sich die Überstunden der betroffenen Dienstnehmer jährlich auf dem oben dargestellten Niveau einpendelten, ist nicht mehr von vorübergehenden Engpässen auszugehen.

Empfehlung an die Gemeinde Leutasch	Der LRH empfiehlt, in der Gestaltung des Personaleinsatzes einen Abbau der Zeitguthaben auf ein vertretbares Ausmaß anzustreben, sodass eine Abgeltung des Zeitguthabens in Freizeit ohne Beeinträchtigung des o. Geschäftsbetriebes der Gemeinde Leutasch möglich ist.
Stellungnahme der Gemeinde Leutasch	<i>Die Gemeinde ist aufgrund der Empfehlung des Rechnungshofes bestrebt für die Zukunft eine einheitliche Zeitaufzeichnung, aus denen Überstunden, Urlaub, Krankenstände usw. detailliert dargestellt sind, einzuführen. Der Gemeinde liegen bereits zwei Angebote über dieses System vor und derzeit wird die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Angebote geprüft und dann einer Entscheidung zugeführt. Mit diesem System ist eine klare Übersicht, getrennt nach Überstunden Arbeitszeit und Urlaub usw., gegeben. Die Gemeinde Leutasch ist bereits der Empfehlung des Rechnungshofes gefolgt und hat in den Wintermonaten einen beträchtlichen Teil der angefallenen Überstunden abgebaut. Zu den Überstunden ist zu sagen, dass gerade im Winterdienst nicht vorhersehbar ist, wie viele Stunden anfallen. Der vorangegangene Winter war sehr streng und arbeitsintensiv und war die Ursache für die relativ vielen Überstundenguthaben.</i>
Waldaufseher	Waldaufseher dürfen gemäß § 8 ihres Kollektivvertrages Überstunden nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, die eine Gefährdung des Waldbestandes bedeuten, leisten.
	Das Zeitkonto eines Waldaufsehers wies per 31.12. der prüfungsrelevanten Finanzjahre folgende Zeitguthaben aus:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2010: 1.031 Stunden</li> <li>• 2011: 1.135 Stunden</li> <li>• 2012: 1.207 Stunden</li> </ul>
Anrechnung Ausbildungszeit	Einen wesentlichen Anteil an diesem Zeitguthaben bilden die Ausbildungszeiten, die der Dienstnehmer für den Lehrgang zum Waldaufseher aufgebracht hat. Obwohl eine abgeschlossene Ausbildung zum Waldaufseher Anstellungsvoraussetzung war, hat die Gemeinde Leutasch ihm ermöglicht, bei aufrechtem Dienstverhältnis, fortdauernden Gehaltszahlungen und Übernahme der Lehrgangskosten, am Ausbildungslehrgang zum Waldaufseher teilzunehmen.

Die Anrechnung von Ausbildungszeiten, welche über die im Dienstvertrag vereinbarte regelmäßige Wochendienstzeit hinausgehen, ist nach Ansicht des LRH nicht angebracht.

### Anregung

Der LRH regt an, aufgrund des enormen Überstundenausmaßes des Waldaufsehers erhöhte Aufmerksamkeit der Dringlichkeit der erbrachten Mehrleistungen im Rahmen der Genehmigung von Überstunden zu widmen.

Im Dienstvertrag dieses Waldaufsehers ist vorgesehen, dass die vom Dienstnehmer geleisteten Überstunden im Verhältnis 1:1 abzugelten und in den Wintermonaten zu konsumieren sind. Gemäß § 8 Abs. 2 Waldaufseher-Kollektivvertrag gebührt hingegen jeder Überstunde ein Zuschlag von 50 % zum Stundenlohn.

### Anregung

Aufgrund der Normwirkung von Kollektivverträgen und der Tatsache, dass Abweichungen hiezu nur zugunsten der Dienstnehmer zulässig sind (§ 3 Abs. 1 ArbVG<sup>18</sup>), regt der LRH eine Überprüfung des entsprechenden Dienstvertrages in Bezug auf das ArbVG an.

Bezugnehmend auf das hohe Stundenguthaben von DienstnehmerInnen ist zudem zu beachten:

### Abgeltung Überstunden

Gemäß § 29 Abs. 6 G-VBG 2012 ist ein Freizeitausgleich der Überstunden bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Ansuchen des/der Vertragsbediensteten oder mit seiner/ihrer Zustimmung erstreckt werden. Nach Auskunft des Bürgermeisters sind Überstunden der Gemeindebediensteten in Freizeit abzugelten.

Der LRH konnte eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Verlängerung der Frist für den Ausgleich der Überstunden in Freizeit nicht feststellen.

### Anregung

Der LRH regt an, basierend auf einer schriftlichen Vereinbarung eine Fristverlängerung für einen Freizeitausgleich anzustreben. Aufgrund der zum Teil enormen Zeitguthaben von Gemeindebediensteten könnte dadurch das Risiko einer potentiellen finanziellen Belastung für die monetäre Überstundenabgeltung eingeschränkt werden.

---

<sup>18</sup> Bundesgesetz vom 14.12.1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. I Nr. 71/2013

Verfall  
Urlaubsansprüche

Gemäß § 79 G-VBG 2012 verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der/die Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31.12. des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht möglich, so verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

Für Waldaufseher sieht § 18 Abs. 6 Waldaufseher-Kollektivvertrag vor, dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verjährt.

Der LRH konnte eine Berücksichtigung des gesetzlichen Verfalls von Urlaubsansprüchen aufgrund der kumulierten Zeitkonten sämtlicher DienstnehmerInnen nicht nachvollziehen.

Empfehlung an die  
Gemeinde Leutasch

Der LRH empfiehlt, die gesetzlichen Regelungen über den Verfall von Urlaub umzusetzen, damit auch von Seiten der DienstnehmerInnen auf einen regelmäßigen Abbau von Urlaub geachtet wird.

*Stellungnahme der  
Gemeinde Leutasch*

*Die Gemeinde nimmt die Empfehlung des Rechnungshofes ernst und hat dies auch den Dienstnehmern hinsichtlich Abbau des Urlaubes mitgeteilt. Bezüglich dem Verfall von Urlaub wurde dies in den letzten Jahrzehnten in der Gemeinde eher großzügig gehalten. Eine abrupte Änderung dieses Systems wird daher nicht angestrebt.*

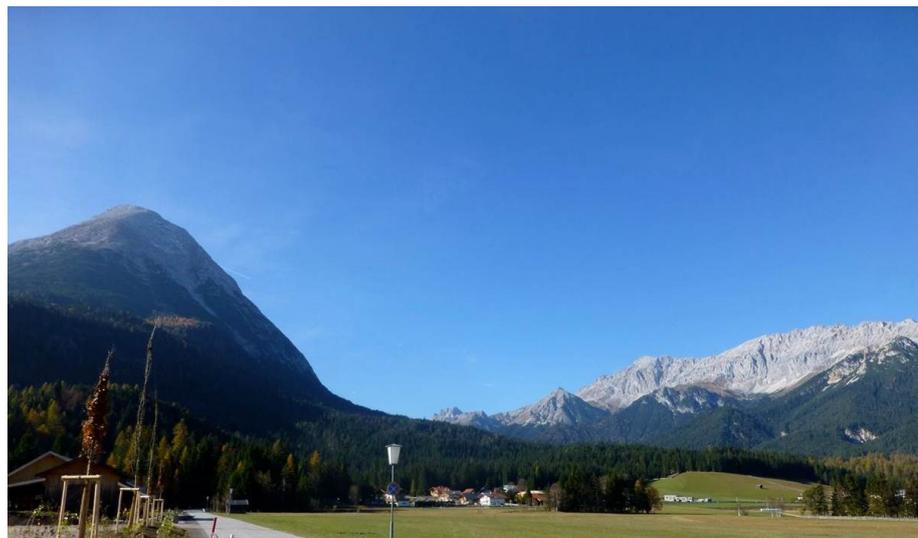


Bild 2: Ortsteil Moos (Quelle Gemeinde Leutasch)

### 2.4. Verwaltungsindikatoren

---

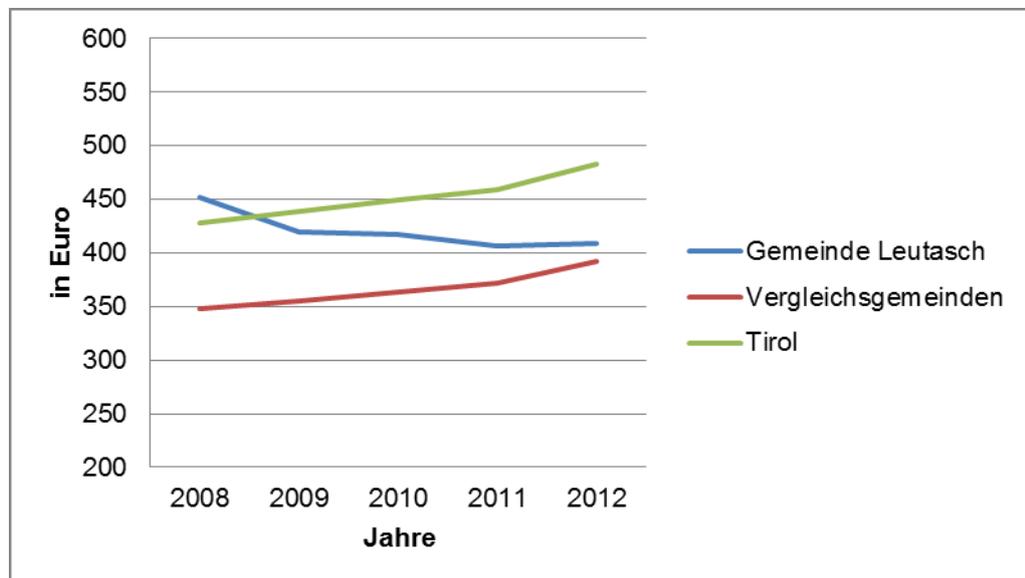
Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz hat der LRH Verwaltungsindikatoren ermittelt und diesen Benchmarks gegenübergestellt. Diese Indikatoren beziehen sich auf die Personal- sowie Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen pro Einwohner.

#### Personalaufwand pro Einwohner

Die Ermittlung des Personalaufwandes pro Einwohner basiert auf folgenden Größen des Rechnungsquerschnittes:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Die Entwicklung des Personalaufwandes pro Einwohner von 2008 - 2012 der Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt visualisiert das folgende Diagramm:



Diagr. 1: Personalaufwand pro Einwohner 2008 - 2012

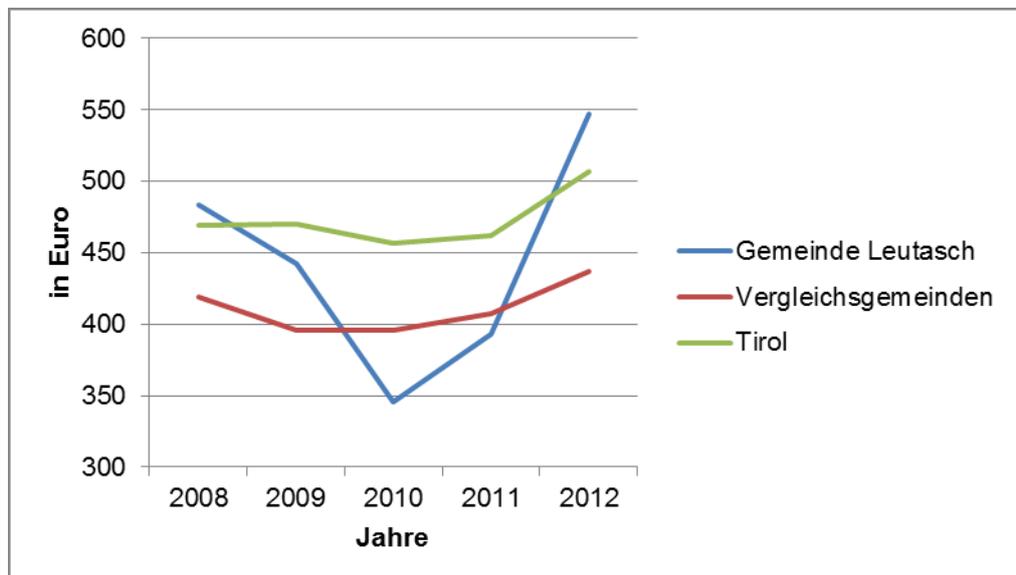
Die Personalaufwendungen pro Einwohner reduzierten sich bei der Gemeinde Leutasch von € 452 (2008) auf € 409 (2012). Diese Entwicklung war ausschließlich auf die steigenden Einwohnerzahlen zurückzuführen, da die Personalaufwendungen in den Finanzjahren 2008 und 2012 mit rd. 0,9 Mio. € nahezu gleich hoch waren.

Die Entwicklung dieser Kennzahl zeigt für die Gemeinde Leutasch im Gegensatz zu den Vergleichsgemeinden und zum tirolweiten Trend eine rückläufige Tendenz. Das Diagramm veranschaulicht, dass sich die Personalaufwendungen pro Einwohner der Gemeinde Leutasch bis zum Jahr 2012 dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden annäherten, jedoch deutlich unter dem Tiroler Durchschnitt lagen. Der LRH wertet diese Entwicklung positiv.

### Verwaltungs- und Betriebsaufwand pro Einwohner

Die Ermittlung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes pro Einwohner bezieht sich auf die Rechnungsquerschnittsgröße „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ (KZ 24).

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung dieses Indikators der Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt im Zeitraum 2008 - 2012:



Diagr. 2: Verwaltungs- und Betriebsaufwand pro Einwohner 2008 - 2012

Die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen pro Einwohner reduzierten sich bei der Gemeinde Leutasch von € 483 (2008) auf € 345 (2010), ehe diese auf € 548 (2012) anstiegen. Diese Entwicklung war wesentlich von den unterschiedlich hohen Aufwendungen (z.B. 2008: € 959.927; 2012: € 1.206.696) begründet, aber auch auf die steigenden Einwohnerzahlen zurückzuführen.

Die wesentliche Reduktion von 2009 auf 2010 ist insbesondere auf einen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Leutasch und dem Leasingunternehmen, welche das Leasing des Volksschulgebäudes abwickelte, zurückzuführen. Im Finanzjahr 2010 stellte die Gemeinde Leutasch die Zahlungen der Leasingraten bis zur Klärung der Differenzen ein. Nach einem im Finanzjahr 2011 getroffenen Vergleich tilgte die Gemeinde Leutasch die Leasingraten zur Gänze, wodurch der Aufwand pro Einwohner wieder einen Anstieg verzeichnete.

Im Finanzjahr 2012 kam es zu einem markanten Anstieg des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes pro Einwohner, wodurch die Kennzahl der Gemeinde Leutasch den Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und den Tiroler Durchschnitt überschritt.

Dieser Anstieg iHv 343,0 Tsd. € ist auf ein einmaliges Pönale zurückzuführen, welches die Gemeinde Leutasch für die Umschuldung eines Darlehens der Alpenbad GmbH zu entrichten hatte. Zudem verursachte das enorme Schneeaufkommen wesentlich höhere Räumungskosten iHv 64,0 Tsd. €.

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand pro Einwohner der Gemeinde Leutasch lag von 2009 - 2011 deutlich unter dem Tiroler Durchschnitt und in den Finanzjahren 2010 und 2011 auch unter dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden. Unter Berücksichtigung der erwähnten (einmaligen) Besonderheiten im Finanzjahr 2012 ist diese Entwicklung positiv zu beurteilen.

### **3. Haushaltsführung**

---

Die rechtlichen Vorgaben für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Tiroler Gemeinden sind im Wesentlichen in der TGO 2001 (Abschnitt 5), der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012<sup>19</sup> und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) normiert. Die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

---

<sup>19</sup> Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25.9.2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV), LGBl. Nr. 113/2012

der Gemeinde Leutasch erfolgten durchwegs nach diesen Grundsätzen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf erstellte Rechenwerke sowie organisatorische Abläufe im Rechnungswesen.

### 3.1. Allgemeines

Abweichungen zum Voranschlag	Der Gemeinderat hat gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV das Ausmaß, ab welchem Abweichungen zwischen Rechnungsergebnis und Voranschlag zu erläutern sind, mit € 25.000 festgesetzt. Die geforderten Erläuterungen können entweder in einer Spalte neben dem Zahlenwerk oder als gesonderte Beilage angegeben werden. Der LRH stellt fest, dass in den Rechnungsabschlüssen die entsprechenden Erläuterungen, welche der Bürgermeister laut eigener Auskunft auf konkrete Nachfrage in der jeweiligen Gemeinderatssitzung gibt, fehlten.
Dienstpostenplan	Der Dienstpostenplan bildet u.a. die Grundlage die Veranschlagung der Personalausgaben und stellt gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV und § 59 Abs. 2 TGO einen Bestandteil des Voranschlages dar. Wie bereits erwähnt enthielten die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Leutasch keine Dienstpostenpläne.
Empfehlung an die Gemeinde Leutasch	Der LRH empfiehlt, die fehlenden Informationen und Nachweise im Sinne der VRV und der TGO zu erstellen und aufzunehmen.
<i>Stellungnahme der Gemeinde Leutasch</i>	<i>Die Dienstpostenpläne wurden bereits in einem der vorangegangenen Punkte aufgeklärt. Unser langjähriger Kassier (über 30 Jahre im Gemeindedienst) hat im Voranschlag die jeweiligen Personalkosten korrekt dargestellt. Es gibt äußerst geringe Abweichungen bei den Personalkosten gegenüber Voranschlag und Jahresrechnung.</i>
Vermögensnachweise	Gemäß § 69 Abs. 3 TGO ist das bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen mit Ausnahme der Verbrauchsgüter in einem Vermögensverzeichnis zu erfassen. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung, welche gemäß § 106 Abs. 2 TGO Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist und worin der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens der Gemeinde nachzuweisen ist. Diesbezügliche Regelungen enthält auch § 16 VRV, wonach die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen haben.

Kritik - falscher und unvollständiger Ausweis

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Leutasch einen Nachweis über das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen der Gemeinde (gegliedert nach Unterabschnitten) sowie gesonderte Anlagenachweise für die Bereiche Wasser und Abwasser führte, diese Darstellungen aber falsch oder unvollständig waren. Beispielsweise waren einzelne Vermögensbestände negativ und die Zusammensetzung des Gesamtanlagevermögens iHv 21,3 Mio. € (per 31.12.2012) nicht nachvollziehbar. Der Großteil des Anlagevermögens war als Summe ausgewiesen und nicht den jeweiligen Unterabschnitten zugeordnet. Die Vermögensnachweise wurden noch während der Einschau entsprechend korrigiert.

### 3.2. Rechnungswesen, Kassenwesen

Bankbestände

Nachfolgende Darstellung zeigt die Bankbestände der Gemeinde Leutasch der letzten drei Finanzjahre zum Stichtag 31.12. (Beträge in €):

	2010	2011	2012
Bank 1	321.089	221.535	263.256
Bank 2	5.851	90.064	59.577
Bank 3	27.476	85.529	157.734
Bank 4	7.800	9.384	9.651
Bank 5	3.605	9.543	46.283
Sparbuch	202.450	57.865	160.011
<b>Summe</b>	<b>568.272</b>	<b>473.921</b>	<b>696.511</b>

Tab. 4: Bankbestände 2010 - 2012 laut Kassenabschluss

Den Zahlungsverkehr wickelt die Gemeinde Leutasch überwiegend bargeldlos über fünf Girokonten bei fünf Bankinstituten ab. Der Großteil der Bankbewegungen wird über ein Girokonto einer ortsansässigen Bank geführt, während bei den übrigen vier Girokonten größtenteils „nur“ Einzahlungen erfolgen. Auf einem Girokonto finden kaum Bewegungen statt.

Unterschriftenprobenblätter	Der LRH stellt fest, dass die vorgelegten Unterschriftenprobenblätter nicht mehr aktuell sind. Abgesehen von der Einzelzeichnungsbezeichnung des Finanzverwalters in allen Fällen, waren einzelne kollektivzeichnungsberechtigte Personen nicht mehr für die Gemeinde Leutasch tätig (ausgeschiedene Buchhalterin, verstorbener Altbürgermeister).
Empfehlung an die Gemeinde Leutasch	Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit von fünf Girokonten zu überdenken sowie die Zeichnungsberechtigungen zu ändern (auf Kollektivzeichnung) und zu aktualisieren.
Stellungnahme der Gemeinde Leutasch	<i>Die Notwendigkeit von 5 Girokonten wird derzeit überprüft. Es ist zeitnah beabsichtigt, das eine oder andere Konto aufzulassen. Wenn jedoch in einem Ort mehrere Banken ansässig sind, was in der Vergangenheit so war, so war der Wille der Gemeinde bisher so, dass man mit den ansässigen Kreditinstituten Geschäftsbeziehungen pflegte.</i>
Sparbücher	Die Gemeinde Leutasch verfügt über zwei Sparbücher, wovon auf einem die Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage verwahrt sind. Dieses Sparbuch wies beispielsweise zum Jahresende 2012 ein Guthabe iHv 1,3 Mio. € auf und wird nicht im Kassenabschluss der Gemeinde Leutasch, sondern gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV in einem eigenen Nachweis der Rücklagen ausgewiesen (ausführlicher siehe Pkt. 5.6 Finanztransaktionen).
Vorschüsse	Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wurde allerdings einer Bediensteten im Sekretariat ein Vorschuss iHv € 145,35 zur Abwicklung von Ein- und Auszahlungen im geringen Ausmaß (Barauslagen, Verwaltungsabgaben, Bundesstempelgebühren, Kostenersätze) gegeben. Dieser wird fallweise (z.B. am 6.6.2012 für den Zeitraum 28.12.2011 - 6.6.2012) mit der Buchhaltung abrechnet. Weitere Vorschüsse erhielten auch ein Bediensteter im Bauhof und eine Bedienstete im Ganghofer-Museum, um kleinere Ausgaben abwickeln zu können.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass diese Vorschüsse in der Buchhaltung zum Zeitpunkt der Auszahlung als einmalige Ausgabe erfasst wurden. Aus diesem Grund scheinen diese Vorschüsse im Rechnungsabschluss weder als Barbestand noch als Vorschuss im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf. Nach Ansicht des LRH sollte der Vorschuss in der Buchhaltung der Gemeinde Leutasch auch als solcher verbucht werden.

Parkautomaten	<p>Die Gemeinde Leutasch erweiterte im Dezember 2012 die Parkraumbewirtschaftung und stellte auf Parkautomaten um. Die Automaten werden regelmäßig durch einen Gemeindebediensteten entleert und die daraus erzielten Erlöse auf ein gemeindeeigenes Girokonto einbezahlt. Das Abrechnungssystem jedes Parkautomaten dokumentiert jede Entleerung mit einem Belegstreifen, welcher als Nachweis für die realisierten Erlöse dient.</p>
Kassenprüfungen - Überprüfungsausschuss	<p>Gemäß § 110 TGO iVm § 22f GHV hat der Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese Prüfung umfasst die Überprüfung der Kassenbestände, die Überprüfung der Belege und die Übereinstimmung zwischen Belegen und Buchungen sowie die Prüfung, ob die Kassen ordnungsgemäß geführt werden.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass der Überprüfungsausschuss dieser Verpflichtung durchwegs nachkam, wobei sich in den Jahren 2011 und 2012 die Anzahl der Prüfungen lediglich auf drei (statt der gesetzlich notwendigen vier) beschränkte. Über die Kassenprüfungen liegen entsprechende Niederschriften vor. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.</p> <p>Der Überprüfungsausschuss nahm auch die gesetzlich notwendige Vorprüfung des jeweiligen Rechnungsabschlusses (§ 111 TGO) vor und berichtete hierüber dem Gemeinderat.</p> <p>Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 109 TGO und des vom Tiroler Gemeindeverbandes herausgegebenen Leitfadens nahm der Überprüfungsausschuss allerdings nicht wahr. Ein Überprüfungsausschuss sollte neben den bereits erwähnten Aufgabenfeldern (Kassen- und Belegprüfung, Rechnungsabschlussprüfung) auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Sonderprüfungen, wie z.B. ausgewählte Vergabe- und Ausschreibungsverfahren, Subventionsgewährungen usw., vornehmen. Den vorgelegten Niederschriften zufolge fanden solche Prüfungen nicht statt.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, künftig neben der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Anzahl der Kassenprüfungen auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Sonderprüfungen vorzunehmen.</p>

Gemeindeaufsicht Weitere Kassenprüfungen fanden im Beobachtungszeitraum auch durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Rahmen der Gemeindeaufsicht statt. Der LRH stellt fest, dass die Aufsichtsbehörde in den Jahren 2010 - 2012 unvorhergesehene Kassenprüfungen und - wie bereits eingangs erwähnt - im Jahr 2010 eine umfassende Gebarungsprüfung durchführte.

Während die Kassenprüfungen zu keinen Beanstandungen führten, enthielt der Prüfungsbericht über die Gebarungsprüfung mehrere Kritikpunkte und Empfehlungen insbesondere in Bezug auf das Rechnungswesen (z.B. Belege und Buchungen, Abgabenerhebung, Forderungsabwicklung, Zahlungsanordnungs- und Zeichnungsbefugnisse) und die Verwaltung (z.B. Gemeinderatssitzungen, Bauakten, Personalangelegenheiten).

### 3.3. Zahlungsrückstände

Definition Als Zahlungsrückstände werden jene Ausgaben und Einnahmen verstanden, welche zu einem bestimmten Stichtag (z.B. 31.12.) zwar gebucht sind, deren kassenmäßiger Vollzug aber noch nicht erfolgt ist.

Sämtliche Zahlungsrückstände (Ausgaben und Einnahmen) sind in den Rechnungsabschlüssen bei den jeweiligen Ansätzen sowie in eigenen EDV-Auswertungen (z.B. OP-Liste) detailliert nachgewiesen. Nachfolgende Darstellung zeigt die Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückstände (ohne Überschussübertrag) zum jeweiligen Jahresende 2010 - 2012 (Beträge in €):

	2010	2011	2012
Einnahmen	227.815	218.840	370.894
Ausgaben	42.070	103.556	174.069

Tab. 5: Zahlungsrückstände 2010 - 2012

Einnahmen Die Einnahmenrückstände erhöhten sich im Finanzjahr 2012 gegenüber den beiden Vorjahren beträchtlich. Diese Steigerung war insbesondere durch höhere Rückstände der Anschluss- und Benützungsgebühren von Wasser und Kanal sowie der Erschließungsbeiträge begründet.

Nach jeder Quartalsvorschreibung werden eine „offene Posten Liste“ erstellt, die Rückstände überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Schritte (z.B. Mahnungen, Erstellung von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, grundbücherliche Sicherstellungen) gesetzt. Allfällige Abschreibungen von Forderungen hat der Gemeindevorstand zu genehmigen.

Der LRH stellt anhand von mehreren gezogenen Stichproben fest, dass sich der Großteil der zum Jahresende 2012 bestandenen Gebührenrückstände auf die vierte Quartalsvorschreibung bezog, einzelne Forderungen seit längerer Zeit ausständig waren sowie die Gemeinde Leutasch vereinzelt Rückstandsausweise erstellte und grundbücherliche Sicherstellungen vornahm. Mit einzelnen Abgabepflichtigen wurden Stundungs- oder Ratenvereinbarungen getroffen.

### Ausgaben

Die Ausgabenrückstände erhöhten sich im Beobachtungszeitraum kontinuierlich von 42,1 Tsd. € auf 174,1 Tsd. €. Das hohe Ausmaß des Finanzjahres 2012 war insbesondere durch ein kurz vor Jahresende erstellte Teilrechnung für das Straßenbauvorhaben Gasse/Ahrn (Wasserleitung) iHv 53,0 Tsd. € beeinflusst.

Der LRH stellt am Beispiel des Finanzjahres 2012 fest, dass die Ausgabenrückstände Leistungen umfassten, die das vorangegangene Finanzjahr betrafen und die diesbezüglichen Rechnungen kurz vor Jahresende oder im Auslaufmonat gebucht wurden. Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Verbindlichkeiten aus dem Finanzjahr 2012 offen.

## **4. Gebarung**

---

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung jeder Gemeinde. Er ist nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Ein Voranschlag ist der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogramms der Gemeinde und bestimmt den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung.

Grundsätzlich entfaltet der vom Gemeinderat zu beschließende Voranschlag auf der Ausgabenseite Bindungswirkungen, während die veranschlagten Einnahmen eine Zielvorgabe darstellen, die es zur Sicherstellung der Ausgabenfinanzierung im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips möglichst zu erreichen gilt.

Nach Ablauf des Finanzjahres haben die Gemeinden über die Jahresergebnisse des o. und ao. Haushaltes einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss zu beschließen.

#### **4.1. Gebarungsübersicht**

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des o. und ao. Haushaltes der Finanzjahre 2010 - 2012 der Gemeinde Leutasch - jeweils bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA) (Beträge in Tsd. €):

		2010		2011		2012	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA
o. Haushalt	Ausgaben	5.583	5.530	6.103	6.086	6.377	6.391
	Einnahmen	5.583	6.300	6.103	6.741	6.377	7.336
	Überschuss/Abgang	0	770	0	656	0	944
ao. Haushalt	Ausgaben	70	25	1.200	500	1.750	8.638
	Einnahmen	70	25	1.200	500	1.750	8.638
	Überschuss/Abgang	0	0	0	0	0	0
Gesamt- haushalt	Ausgaben	5.653	5.555	7.303	6.586	8.127	15.029
	Einnahmen	5.653	6.325	7.303	7.241	8.127	15.974
	Überschuss/Abgang	0	770	0	656	0	944

Tab. 6: Gebarungsübersicht 2010 - 2012

#### o. Haushalt

Die Gemeinde Leutasch hat im Beobachtungszeitraum - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse - ausgeglichene Voranschläge erstellt. Die Jahresrechnungen hingegen wiesen im o. Haushalt deutliche Überschüsse auf. Diese Überschüsse resultierten im Wesentlichen aus höheren Erlösen bei den Abgaben und den Grundverkäufen, andererseits war der Ausgabenvollzug - insgesamt betrachtet - restriktiv (nähere Ausführung siehe nachfolgende Abschnitte).

Die Ausgaben- und Einnahmenvolumina des o. Haushalts haben sich im Beobachtungszeitraum kontinuierlich erhöht. Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen erhöhten sich in zwei Jahren um 0,8 Mio. € oder 14,2 %, während die tatsächlichen Steigerungen bei den Ausgaben 0,9 Mio. € oder 15,6 % und bei den Einnahmen 1,0 Mio. € oder 16,4 % betragen.

### ao. Haushalt

Entsprechend der VRV verrechnete die Gemeinde Leutasch das Projekt „Um-, Neubau und Sanierungsmaßnahmen Alpenbad Leutasch GmbH“ im ao. Haushalt. Die Gemeinde Leutasch hatte für dieses Projekt insgesamt 12,2 Mio. € der Alpenbad GmbH zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die hohen Ausgaben und Einnahmen im Finanzjahr 2012 auf die Umschuldung eines Darlehens (= Neuaufnahme und Rückzahlung eines Darlehens iHv 7,2 Mio. €) zurückzuführen waren.

Für das im Finanzjahr 2012 mit 350,0 Tsd. € budgetierte Projekt „Straßenbau Straßenraumgestaltung Gasse-Ahrn“ verwendete die Gemeinde Leutasch „lediglich“ 26,9 Tsd. €. Dieses Projekt wurde im Kalenderjahr 2013 durchgeführt und der Großteil der Projektkosten war auch in diesem Kalenderjahr fällig.



Bild 3: Gemeindeamt Leutasch (Quelle Gemeinde Leutasch)

## 4.2. Voranschlag

Nachfolgende Tabelle zeigt die Voranschläge der Finanzjahre 2010 - 2012 für die Gemeinde Leutasch - bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen und gegliedert nach den Gruppen laut VRV (Beträge in Tsd. €):

Gruppe	Bezeichnung	2010		2011		2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	481	24	508	26	579	28
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	201	70	191	56	255	95
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	725	226	630	187	580	190
3	Kunst, Kultur und Kultus	103	4	118	4	131	4
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	445	35	450	94	433	94
5	Gesundheit	342	1	386	1	389	1
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	306	219	361	211	341	190
7	Wirtschaftsförderung	211	28	190	23	196	16
8	Dienstleistungen	2.496	1.955	2.690	2.086	2.839	2.196
9	Finanzwirtschaft	272	3.022	581	3.416	634	3.564
	<b>Summe</b>	<b>5.583</b>	<b>5.583</b>	<b>6.103</b>	<b>6.103</b>	<b>6.377</b>	<b>6.377</b>

Tab. 7: Voranschläge 2010 - 2012

### Ausgaben

Nahezu die Hälfte aller Ausgaben des o. Haushalts entfallen auf die Gruppe 8 „Dienstleistungen“. Darin sind insbesondere die Leistungen der Gemeinde für die Alpenbad GmbH (Darlehensverpflichtungen und Gesellschafterzuschüsse) sowie die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung enthalten. Im Beobachtungszeitraum waren diese Positionen maßgebend verantwortlich für die Ausgabenerhöhungen im o. Haushalt. Die in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Erhöhungen hatten hingegen haushaltstechnische Gründe (höhere Zuführungen an den ao. Haushalt, höhere Beiträge für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit).

Die Voranschläge der Gemeinde Leutasch sind wesentlich von regelmäßigen „Pflichtausgaben“ beeinflusst. Die Personalausgaben (einschließlich Bezüge der Organe), die Darlehens- und Leasingverpflichtungen sowie die Transferleistungen an Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhöhten sich im Beobachtungszeitraum von 3,5 Mio. € auf 3,9 Mio. €. Deren Anteil an den o. Gesamtausgaben lag zwischen 61,1 % und 62,6 %.

Markant sind in der Gemeinde Leutasch die hohen Darlehensverpflichtungen, wofür sie im Beobachtungszeitraum jährlich zwischen 1,2 Mio. € und 1,4 Mio. € vorzusehen hatte. Mit diesen Verpflichtungen wird die Gemeinde Leutasch noch rd. 20 Jahre konfrontiert sein.

Die räumliche Struktur der Gemeinde Leutasch (26 Weiler auf 103,1 km<sup>2</sup>) hat auch entsprechende Auswirkungen auf deren Voranschläge. Neben notwendigen Investitionen, wie Betriebsausstattung (Maschinen, maschinelle Anlagen und Fahrzeuge) für den Bauhof, die Feuerwehren oder die Volksschule, sind vor allem die Ausgaben für die Schneeräumung, Asphaltierungen oder Straßenbeleuchtung von besonderer Bedeutung.

Trotz der erwähnten Besonderheiten, die den Handlungsspielraum der Gemeinde Leutasch einschränken, finden sich in den letztjährigen Voranschlägen auch freie Ermessensausgaben. Sie enthielten beispielsweise Ausgabenansätze für Förderungen von bestimmten Zwecken (z.B. Tourismus, Landwirtschaft, Wohnbau) sowie von Sport-, Kultur- und Geselligkeitsvereinen mit beispielsweise 185,7 Tsd. € im Finanzjahr 2012.

### Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die von der Gemeinde Leutasch ausbezahlten Förderungen teilweise auf jahrelanger Praxis beruhen und Kriterien für die Gewährung von Förderungen nicht in allen Fällen vorliegen.

### Einnahmen

Auf der Einnahmenseite ist vor allem die Entwicklung der Abgaben (insbesondere Abgabenertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer, Benützungsgebühren) maßgeblich für die Finanzierung der Ausgaben. Im Beobachtungszeitraum hatte die Gemeinde Leutasch insgesamt zwischen 3,3 Mio. € und 3,7 Mio. €, das sind durchschnittlich rd. 58 % aller Einnahmen, hierfür veranschlagt.

Weitere regelmäßige Einnahmen kann die Gemeinde Leutasch beispielsweise aus Jagdverpachtungen, Zinsenzuschüssen zum Schuldendienst des Kanalbaus, Parkraumbewirtschaftung (Parkgebühren) oder Bedarfszuweisungen des Landes Tirol lukrieren.

Rund ein Zehntel der Gesamteinnahmen bezogen sich im Beobachtungszeitraum auf die haushaltsrechtliche Abwicklung der jeweiligen Vorjahresergebnisse, welche zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung bereits weitgehend bekannt waren. Sie waren in den jeweiligen Voranschlägen mit 515,6 Tsd. € (2010), 721,3 Tsd. € (2011) und 653,2 Tsd. € (2012) berücksichtigt und trugen somit wesentlich zum Ausgleich des Voranschlags bei.

Kritik - formelle  
Beschlussfassung  
Gemeinderat

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat die notwendigen Beschlüsse über die Festsetzung des Voranschlags in den Sitzungen am 11.2.2010, 28.3.2011 und 27.2.2012 - mehrstimmig (2010) bzw. einstimmig (2011 und 2012) - fasste, jedoch die gesetzliche Frist nach § 93 Abs. 4 TGO (Festsetzung des Voranschlags durch den Gemeinderat bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres) versäumte. Der Bürgermeister nahm somit von der Ermächtigung nach § 94 TGO (Voranschlagsprovisorium) Gebrauch, wonach er längstens bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres jene Ausgaben tätigen darf, die die Gemeinde aufgrund von Gesetzen und von vertraglichen Verpflichtungen zu leisten verpflichtet ist.

Empfehlung an die  
Gemeinde Leutasch

Der LRH empfiehlt, entsprechend des Grundsatzes der Vorherigkeit den Voranschlag für das kommende Finanzjahr gesetzeskonform bis längstens 31. Dezember festzusetzen.

Stellungnahme der  
Gemeinde Leutasch

*Bisher wurde in der Gemeinde Leutasch der Voranschlag mit etwas zeitversetzten Terminen beschlossen, um ein klares Rechnungsergebnis des abgelaufenen Jahres erhalten zu können, welches wiederum in dem Voranschlag aufgenommen wurde. In der Gemeinde gibt es Beschlüsse „bis auf weiteres“, die den Bürgermeister ermächtigten wiederkehrende Zahlungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu tätigen. Es wurde streng darauf geachtet, dass einmalige Ausgaben, die vom Gemeinderat noch nicht abgesegnet waren, gesondert vom Gemeinderat beschlossen oder bis zur Beschlussfassung des Voranschlages ausgesetzt wurden.*

#### **4.3. Mittelfristige Finanzplanung**

---

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des Voranschlages einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den o. Haushalt und eines In-

vestitionsplanes für die dem Finanzjahr folgenden drei Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist durch die jeweiligen Österreichischen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen vorgegeben.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat gemeinsam mit den jeweiligen Voranschlägen die mittelfristigen Finanzpläne für die folgenden drei Finanzjahre beschloss. Er hat zuletzt am 25.2.2013 den mittelfristigen Finanzplan für die Finanzjahre 2014 - 2016 wie folgt festgelegt (Beträge in Tsd. €):

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Ausgaben	5.970	6.068	6.132
Einnahmen	5.970	6.068	6.132
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tab. 8: Mittelfristige Finanzpläne 2014 - 2016

### Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Gesamtausgaben und -einnahmen der Finanzjahre 2014 - 2016 deutlich geringer sind als jene des VA 2013 (7,0 Mio. €). Die Differenz lässt sich insbesondere in der Budgetierung einmaliger Ausgaben, wie Fahrzeuge für die Feuerwehren und den Bauhof oder die Instandhaltung des Gemeindehauses und des Ganghofer-Museums, begründen. Diese Maßnahmen wurden im Wesentlichen durch höhere Ertragsanteile und einen höheren Überschussvortrag finanziert.

In der längerfristigen Betrachtung sind die einmaligen Investitionen und die jeweiligen Überschussvorträge in einem wesentlichen geringeren Ausmaß budgetiert. Weiters fehlen zur Gänze die Zuführungen an den ao. Haushalt, da für die Finanzjahre 2014 - 2016 keine ao. Vorhaben budgetiert sind.

Nach Ansicht des LRH ist die mittelfristige Finanzplanung zwar keine rechtsverbindliche Grundlage für die Gemeindegebärung, stellt aber für deren Planung ein wichtiges Instrument dar. Er erkennt darin eine wesentliche Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte.



Bild 4: Gaistal – Seebensee (Quelle Gemeinde Leutasch)

#### 4.4. Rechnungsabschluss

Nachfolgende Tabelle zeigt die Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2010 - 2012 für die Gemeinde Leutasch - bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen und gegliedert nach den Gruppen laut VRV (Beträge in Tsd. €):

Gruppe	Bezeichnung	2010		2011		2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	384	31	420	33	488	29
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	168	70	187	75	161	33
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	609	238	702	276	587	221
3	Kunst, Kultur und Kultus	105	4	90	6	153	14
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	475	26	547	92	418	103
5	Gesundheit	341	0	355	1	364	1
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	251	221	278	220	330	197
7	Wirtschaftsförderung	210	29	144	13	193	14
8	Dienstleistungen	2.548	2.127	2.439	2.183	3.048	2.528
9	Finanzwirtschaft	440	3.554	924	3.845	650	4.194
	<b>Summe</b>	<b>5.530</b>	<b>6.300</b>	<b>6.086</b>	<b>6.741</b>	<b>6.391</b>	<b>7.336</b>

Tab. 9: Rechnungsabschlüsse 2010 - 2012

## Gebahrung

---

**Haushaltsvollzug** Das Gebahrungsvolumen hat sich im Vergleich zu den Voranschlägen auf der Ausgabenseite nur geringfügig verändert, auf der Einnahmenseite hingegen deutlich erhöht.

**Voranschlagsabweichungen** Die Betrachtung der Gesamtausgaben lässt zweifellos die Feststellung eines restriktiven Gebahrungsvollzuges zu. Die Detailanalyse zeigt allerdings wesentliche Veränderungen bei einzelnen Finanzpositionen, wie nachfolgende komprimierte Darstellung der Mehr-/Minder-Ausgaben und Einnahmen zeigt (Beträge in Tsd. €):

	2010	2011	2012
Mehrausgaben	740	1.026	1.187
Minderausgaben	-793	-1.043	-1.172
Mehreinnahmen	890	866	1.089
Mindereinnahmen	-173	-227	-130
<b>Überschuss laut RA</b>	<b>770</b>	<b>656</b>	<b>944</b>

Tab. 10: Mehr-/Minder-Ausgaben und Einnahmen 2010 - 2012

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch bei sehr vielen Ausgabenpositionen die veranschlagten und genehmigten Ansätze überschritt, andererseits aber auch viele Ausgabenansätze nicht oder nicht im vollen Ausmaß in Anspruch nahm und auf der Einnahmenseite beträchtliche Mehreinnahmen erzielte.

**Ausgaben** Bei den großen Ausgabenabweichungen handelt es sich durchwegs um haushaltstechnische Buchungen (z.B. Zuführung Rücklagen, Gewinnentnahmen), welche bei Erstellung des Voranschlags nicht oder nicht in dem Ausmaß vorhersehbar waren. Die Summe aller Mehrausgaben war durch nahezu gleich hohe Minderausgaben gedeckt.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf § 95 TGO, wonach der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes der Gemeinde ist und außer- und überplanmäßige Ausgaben nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates oder des von ihm hierzu ermächtigten Organs getätigt werden dürfen. Jede Überschreibungsbewilligung bei den Ausgaben muss zudem die entsprechende Bedeckung enthalten.

Kritik - Haushalts-  
überschreitungen

Der LRH stellt kritisch fest, dass der Gemeinderat die Haushaltsüberschreitungen erst im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis erhielt. Er konnte diese somit „nur“ mehr nachträglich genehmigen. Der LRH mahnt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Einnahmen

Die ausgewiesenen Überschüsse laut Rechnungsabschluss resultieren überwiegend aus Mehreinnahmen, welche die Gemeinde Leutasch insbesondere durch höhere Abgaben- und Grundverkaufserlöse sowie nicht budgetierte Zuschüsse (z.B. für die Kanalisation) erzielte. Besonders die höheren Abgabenerlöse in den letzten drei Finanzjahren lassen auf eine vorsichtige Budgetierung dieser Erlöse schließen.

Nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen Einnahmen der Gruppe 9 im Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Finanzjahre 2010 - 2012 (Beträge in Tsd.€):

	2010			2011			2012		
	VA	RA	Saldo	VA	RA	Saldo	VA	RA	Saldo
Abgabenertragsanteile	1.622	1.676	54	1.795	1.914	119	1.976	2.041	65
Kommunalsteuer	288	311	23	305	307	2	305	349	44
Erschließungsbeiträge	80	224	144	69	146	77	95	185	90
Gewinnentnahmen	171	455	284	182	336	154	175	546	371
<b>Summe</b>	<b>2.161</b>	<b>2.666</b>	<b>505</b>	<b>2.351</b>	<b>2.703</b>	<b>351</b>	<b>2.551</b>	<b>3.121</b>	<b>570</b>

Tab. 11: Entwicklung ausgewählter Einnahmenpositionen 2010 - 2012

Diese ausgewählten Positionen entsprechen rd. 40 % aller Einnahmen des o. Haushaltes. Deren Entwicklung, insbesondere jene der Abgabenertragsanteile (einschließlich Getränkesteuerausgleich), ist daher wesentlich für das Jahresergebnis der Gemeinde Leutasch.

Der LRH stellt fest, dass sich insbesondere die Entwicklungen der Abgabenertragsanteile (+ 21,7 % im Beobachtungszeitraum) und der Gewinnentnahmen (= Gebührenüberschüsse) positiv auf die jeweiligen Jahresergebnisse auswirkten.

Der Gemeinderat beschloss die Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2010 - 2012 jeweils einstimmig am 20.5.2011, 27.2.2012 und 25.2.2013. In denselben Sitzungen erteilte der Gemeinderat auf An-

trag der Obfrau des Überprüfungsausschusses dem Bürgermeister auch die Entlastung.

Kritik - formelle  
Beschlussfassungen

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2010 verspätet erfolgte. Nach § 108 Abs. 1 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschluss dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass er hierüber bis längstens 31. März beschließen kann.

## **5. Haushalts- und Finanzanalyse**

Mit nachfolgenden Ausführungen möchte der LRH anhand des Rechnungsquerschnittes auf einzelne, vom KDZ entwickelte Kennzahlen eingehen und diese bezogen auf die Rechnungsergebnisse der Gemeinde Leutasch interpretieren. Für die Vergleiche mit anderen Gemeinden wählte der LRH einen Zeitraum von fünf Jahren.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die im jährlich veröffentlichten Finanzbericht der Abteilung Gemeinde des Amtes der Tiroler Landesregierung dargestellten Ergebnisse auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO, welcher geringfügig vom Rechnungsquerschnitt abweicht, beruhen. Die Verwendung von Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt lässt - im Gegensatz zum Haushaltsquerschnitt nach TGO - auch einen österreichweiten Vergleich zu.

### **5.1. Rechnungsquerschnitt**

Der gemäß VRV zu führende Rechnungsquerschnitt stellt wirtschaftliche Sachverhalte in besonders prägnanter und übersichtlicher Form getrennt nach

- der laufenden Gebarung,
- der Vermögensrechnung (ohne Finanztransaktionen) und
- den Finanztransaktionen

dar und umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des o. und ao. Haushaltes. Er liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde und ermöglicht auch einen optimalen Vergleich der Entwicklung über mehrere Jahre sowie mit anderen Gemeinden.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnitts der Gemeinde Leutasch für die Finanzjahre 2010 - 2012 (Beträge in Tsd. €):

KZ		2010	2011	2012
19	Einnahmen der laufenden Gebarung	5.314	5.438	5.860
29	Ausgaben der laufenden Gebarung	4.662	4.644	5.260
<b>91</b>	<b>Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)</b>	<b>651</b>	<b>794</b>	<b>600</b>
39	Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)	448	825	820
49	Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)	263	806	1.744
<b>92</b>	<b>Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)</b>	<b>185</b>	<b>19</b>	<b>-924</b>
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	0	8	8.611
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	604	936	7.998
<b>93</b>	<b>Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)</b>	<b>-604</b>	<b>-928</b>	<b>613</b>
<b>94</b>	<b>Jahresergebnis (Summe der Salden 1, 2 und 3)</b>	<b>232</b>	<b>-115</b>	<b>289</b>

Tab. 12: Rechnungsquerschnitt 2010 - 2012

## 5.2. Ertragskraft

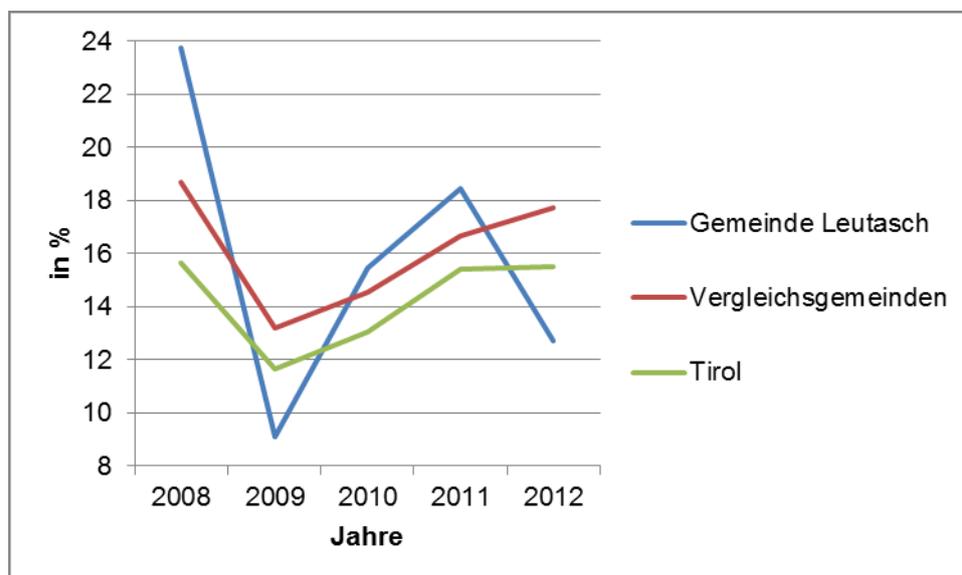
laufende Gebarung,  
öffentliches Sparen

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Leutasch. Ein positiver Saldo, der auch als „öffentliches Sparen“ bezeichnet wird, zeigt an, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen und somit für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen, Darlehenstilgungen) zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse der letzten drei Jahre waren relativ konstant. Es verbesserte sich im Finanzjahr 2011 auf 794,4 Tsd. €, ehe sich der Saldo im folgenden Finanzjahr wieder auf 600,0 Tsd. € reduzierte. Das deutlich höhere Einnahmen- und Ausgabenvolumen im Finanzjahr 2012 war im Wesentlichen von höheren Gewinnentnahmen aus den marktbestimmten Betriebe (insbesondere Abwasser) sowie einem höheren Verwaltungs- und Betriebsaufwand beeinflusst.

Öffentliche Sparquote

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) im Verhältnis zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29 - KZ 28) wird als „Öffentliche Sparquote“ bezeichnet. Diese Kennzahl entwickelte sich für die Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 3: Öffentliche Sparquote 2008 - 2012

Die Entwicklung dieser Kennzahl entsprach - mit Ausnahme des Finanzjahres 2012 - in etwa dem Landestrend. Dem relativ guten Ergebnis des Finanzjahres 2008 (23,7 %) folgte - u.a. auch als Folge der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise - ein deutlicher Rückgang auf 9,1 %, ehe die Sparquote in Folge wieder auf 15,5 % und 18,4 % - und somit wieder über dem Landesdurchschnitt - anstieg. Die Entwicklung im Finanzjahr 2012 (Reduktion auf 12,7 %) war beeinflusst von einem gegenüber dem Vorjahr geringeren Überschuss der laufenden Gebarung und deutlich höheren laufenden Ausgaben (Pönalzahlungen, höhere Schneeräumungskosten).

### 5.3. Finanzielle Leistungsfähigkeit

---

Freie Finanzspitze

Die „Freie Finanzspitze“ (auch „Freie Manövriermasse“ genannt) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) und der bestehenden Tilgungsverpflichtungen (KZ 64 + KZ 65). Diese Kennzahl beschreibt jene Finanzmittel, welche für Investitionen verwendet werden können.

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Leutasch wies demnach für die letzten drei Finanzjahre eine „Freie Manövriermasse“ iHv 248,9 Tsd. € (2010), 317,3 Tsd. € (2011) und 219,3 Tsd. € (2012) aus. Diese Werte können dahingehend interpretiert werden, dass die Gemeinde Leutasch einen Spielraum iHv rd. 5 % der laufenden Einnahmen für neue Investitionen hatte.

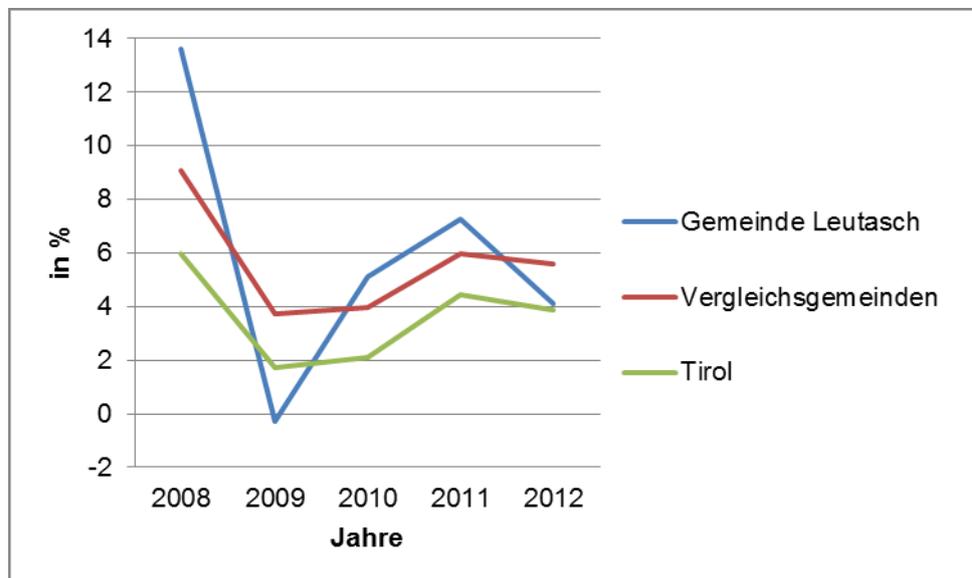
Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass er die Freie Finanzspitze 2012 um den buchhalterischen Einmaleffekt aus der Umschuldungstransaktion für eine bestehende Finanzierung (buchhalterisch abgebildet als Schuldentilgung bei gleichzeitiger Schuldenneuaufnahme) über 7,2 Mio. € im Sinne der Vergleichbarkeit bereinigte.

Quote Freie Finanzspitze

Die „Quote Freie Finanzspitze“ drückt sich in der Relation des Ergebnisses der laufenden Gebarung abzüglich der bestehenden Tilgungsverpflichtungen (= Freie Finanzspitze) zu den laufenden Einnahmen (KZ 19 - KZ 17) aus.

Die erwähnte Kennzahl entwickelte sich in der Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 4: Quote Freie Finanzspitze 2008 - 2012

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass ohne die erwähnte buchhalterische Berichtigung des Einmaleffektes diese Kennzahl im Finanzjahr 2012 bei -131,6 % lag. In dem vom österreichischen Gemeindebund und der Kommunalkredit erstellten Gemeindefinanzbericht 2013 ist die

Gemeinde Leutasch jene Gemeinde mit dem niedrigsten Wert aller Gemeinden Österreichs.

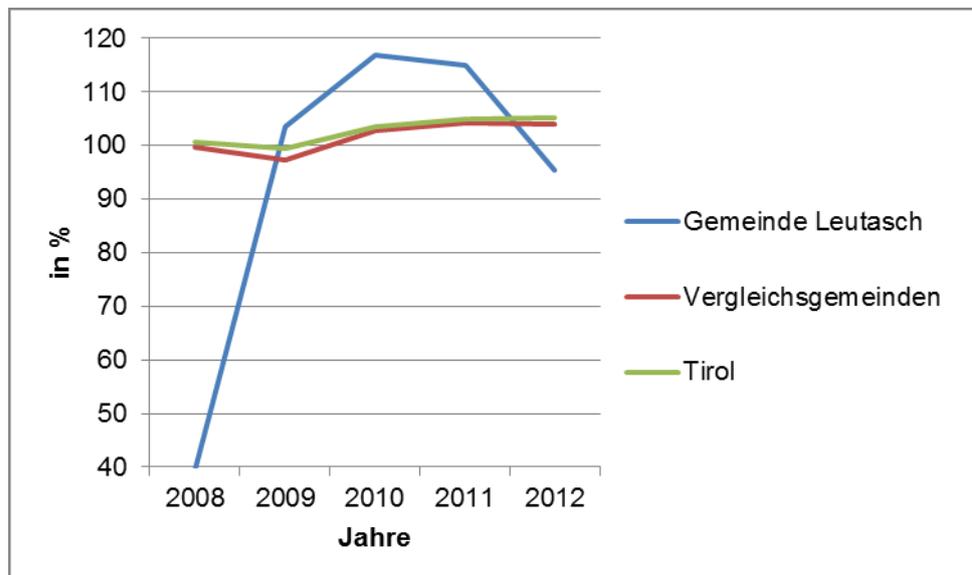
Die „Quote Freie Finanzspitze“ lag in der Gemeinde Leutasch im Beobachtungszeitraum mit Ausnahme des Finanzjahres 2009 über dem Landesdurchschnitt. Die Kennzahl verdeutlicht, dass in der Gemeinde Leutasch trotz der hohen Tilgungsverpflichtungen durchaus noch finanzielle Handlungsspielräume für Investitionen vorhanden waren.

### 5.4. Eigenfinanzierungskraft

Eigenfinanzierungsquote

Diese Kennzahl zeigt das Potential der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen und ergibt sich aus der Relation der Einnahmen (KZ 19 + KZ 39) zu den Ausgaben (KZ 29 + KZ 49). Werte über 100 sind ein Indiz für eine Reduktion der Schulden und/oder den Aufbau von Rücklagen. Darunterliegende Werte zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig sind.

Die Eigenfinanzierungsquote entwickelte sich in der Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 5: Eigenfinanzierungsquote 2008 - 2012

Im Beobachtungszeitraum lagen die Werte für die Gemeinde Leutasch zweimal unter 100 (2008: 39,5 % und 2012: 95,4 %), was in beiden Fällen auf die durch Darlehensaufnahmen (re)finanzierten Zuschüsse

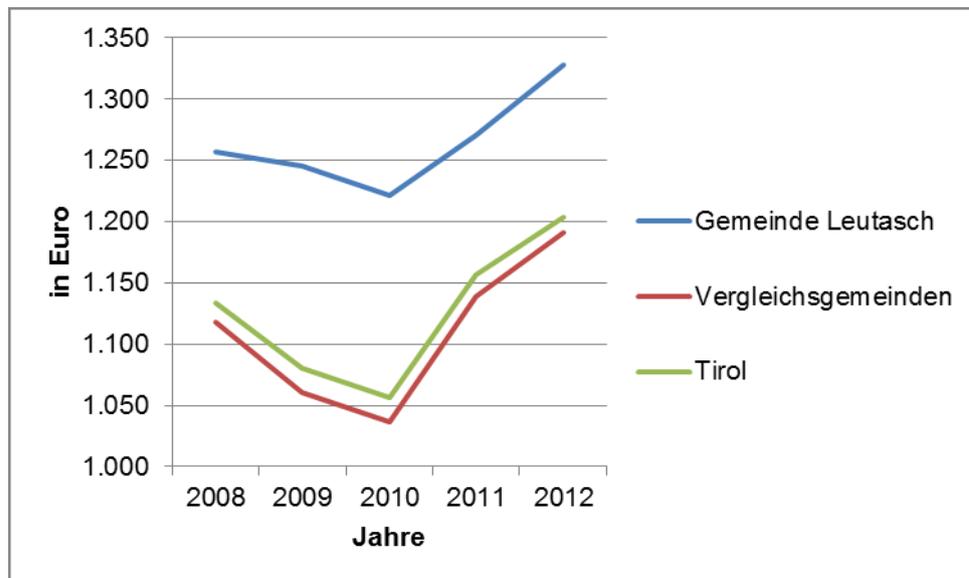
an die Alpenbad GmbH zurückzuführen war. In den Finanzjahren 2009 - 2011 hingegen lagen die Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Leutasch verwendete die vorhandenen Mittel in diesen Jahren für die Reduktion der Schulden und für den Aufbau von Rücklagen.

Finanzkraft

Das FAG 2008 enthält mehrere Definitionen der Finanzkraft. Die in diesem Bericht verwendete Finanzkraft bezieht sich auf § 21 Abs. 5 FAG 2008 und ergibt sich aus der Summe aller ausschließlichen Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer, sonstige Steuern) und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Im Rechnungsquerschnitt sind die Gemeindeabgaben in der KZ 10 und die Ertragsanteile in der KZ 11 dargestellt.

Finanzkraft pro Kopf

Setzt man die Finanzkraft in Relation zu den Einwohnern, so zeigt sich für die Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt in den Finanzjahren 2008 - 2012 nachfolgende Entwicklung:



Diagr. 6: Finanzkraft pro Kopf 2008 - 2012

Die Grafik spiegelt die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise, welche sich bei allen Gemeinden insbesondere durch geringere Abgabenertragsanteile auswirkte, wider.

Die Finanzkraft pro Kopf entwickelte sich in der Gemeinde Leutasch entsprechend dem Landesdurchschnitt, allerdings war diese zwischen € 114 und € 165 höher. Die Finanzkraft pro Kopf reduzierte sich in der Gemeinde Leutasch im Beobachtungszeitraum zunächst

von € 1.257 (2008) auf € 1.221 (2010) und erhöhte sich schließlich auf € 1.328 (2012).

Die höhere Finanzkraft der Gemeinde Leutasch ist im Wesentlichen im Tourismus begründet. Seit der Abschaffung der Getränkesteuer vor mehr als zehn Jahren erhalten die Gemeinden im Wege des Finanzausgleichs einen sogenannten Getränkesteuerausgleich. Für Tourismusgemeinden wie Leutasch (z.B. 2012: 421,9 Tsd. €) sind diese Einnahmen ein wesentlicher Teil des Jahresbudgets.

### **5.5. Vermögensentwicklung**

---

Vermögens-  
gebarung ohne  
Finanztransaktionen

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaus oder Vermögensabbaus in den Gemeinden zu. Es sollte vor allem im Vergleich mit dem Ergebnis der laufenden Gebarung betrachtet werden. Anders als beim Saldo der laufenden Gebarung ist ein negativer Saldo der Vermögensgebarung kein negativer Indikator, sondern deutet auf einen Vermögensaufbau seitens der Gemeinden hin.

Die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) gibt ausgaben-  
seitig Auskunft über die in der Gemeinde Leutasch durchgeführten Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen (z.B. Fahrzeuge) sowie den von ihr geleisteten Kapitaltransferzahlungen (Investitionszuschüsse an die Alpenbad GmbH). Die Einnahmen betreffen im Wesentlichen die Veräußerung von Liegenschaften sowie Zinszuschüsse zum Schuldendienst, sonstige Zuschüsse Dritter und Bedarfszuweisungen.

Die Ergebnisse der Finanzjahre 2011 und 2012 sind maßgeblich von den Investitionszuschüssen an die Alpenbad GmbH (2011: 0,5 Mio. € und 2012: 1,4 Mio. €) beeinflusst. Ohne diese Leistungen hätte die Gemeinde Leutasch in allen drei Finanzjahren in der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) zum Teil deutliche Überschüsse erzielt.

### **5.6. Finanztransaktionen**

---

Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegelt sich die Finanzschulden- und die Rücklagengebarung wider.

**Finanzschulden** Die außerordentlich hohen Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2012 beziehen sich größtenteils auf die Aufnahme eines Darlehens iHv 1,4 Mio. € für die Alpenbad GmbH sowie die Umschuldung eines alten Darlehens (Aufnahme und vorzeitige Rückzahlung iHv 7,2 Mio. €). Die Darlehenstilgungen waren im Beobachtungszeitraum mit 402,5 Tsd. € (2010) 423,1 Tsd. € (2011) und 507,4 Tsd. € (2012) ausgewiesen (ausführlicher siehe Pkt. 6. Schuldenmanagement).

**Rücklagen** Nachdem der Gemeinderat am 6.11.2008 die Auflösung der gesamten Rücklage iHv 1,4 Mio. € und deren Zuführung an die Alpenbad GmbH beschloss, führte die Gemeinde Leutasch in den folgenden Finanzjahren wiederum Mittel der Rücklage zu:

- 2009 150,0 Tsd. €
- 2010 201,8 Tsd. €
- 2011 504,5 Tsd. €
- 2012 406,5 Tsd. €

**Summe 1.262,8 Tsd. €**

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Gemeinde Leutasch nach der Abschöpfung im Finanzjahr 2008 wieder Rücklagen aufbaute und somit zum Jahresende 2012 über entsprechende „Reservemittel“ verfügte. Solche Mittel sind für die Gemeinde Leutasch zur Finanzierung allfälliger Gemeindeinvestitionen wichtig, da deren finanzielle Lage weitere Darlehensaufnahmen nicht zulässt.

Hinsichtlich der Verwendung der Rücklagen gab es zum Prüfungszeitpunkt bereits Begehlichkeiten seitens der Alpenbad GmbH. Deren Aufsichtsrat fasste in der Sitzung vom 11.11.2013 die Finanzierung allfälliger weiterer Investitionen iHv rd. 1,0 Mio. € (Saunabungalow im Außenbereich samt Ruheraum) durch die vorhandenen Gemeinderücklagen ins Auge.

**Anregung** Über die Verwendung bzw. Auflösung von Rücklagen hat nach § 30 Abs. 1 lit. n TGO der Gemeinderat zu entscheiden. Dabei sollte nach Ansicht des LRH auch die Herkunft der Rücklagen (teilweise aus Gebührenüberschüssen, siehe Pkt. 7.4.) nicht außer Acht gelassen werden.

**Jahresergebnis** Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Aufsummierung der Ergebnisse der Salden 1 - 3 und zeigt das Gebarungsergebnis der Gemeinde Leutasch ohne die Abwicklungen aus den Vorjahren (Überschussübertrag). Demnach erzielte die Gemeinde Leutasch in

den Finanzjahren 2010 und 2012 ein positives Ergebnis, das Ergebnis im Finanzjahr 2011 war hingegen negativ.

### 5.7. Maastricht-Ergebnis

---

Finanzierungssaldo - Maastricht-Ergebnis - Der Rechnungsquerschnitt bildet die Grundlage für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses, welches in den letzten drei Jahresrechnungen wie folgt ausgewiesen war:

- 2010 699,1 Tsd. €,
- 2011 675,7 Tsd. €,
- 2012 -476,9 Tsd. €.

Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist ein Indikator für die finanzpolitische Einschätzung von Gemeindehaushalten. Im Rahmen des neuen Österreichischen Stabilitätspakts 2012, der rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft trat, wurde festgelegt, dass die Gemeinden - in Summe - weiterhin ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erreichen haben. Die Gemeinde Leutasch konnte demnach in den Finanzjahren 2010 und 2011 einen entsprechenden Beitrag leisten, im Finanzjahr 2012 war der Finanzierungssaldo negativ.

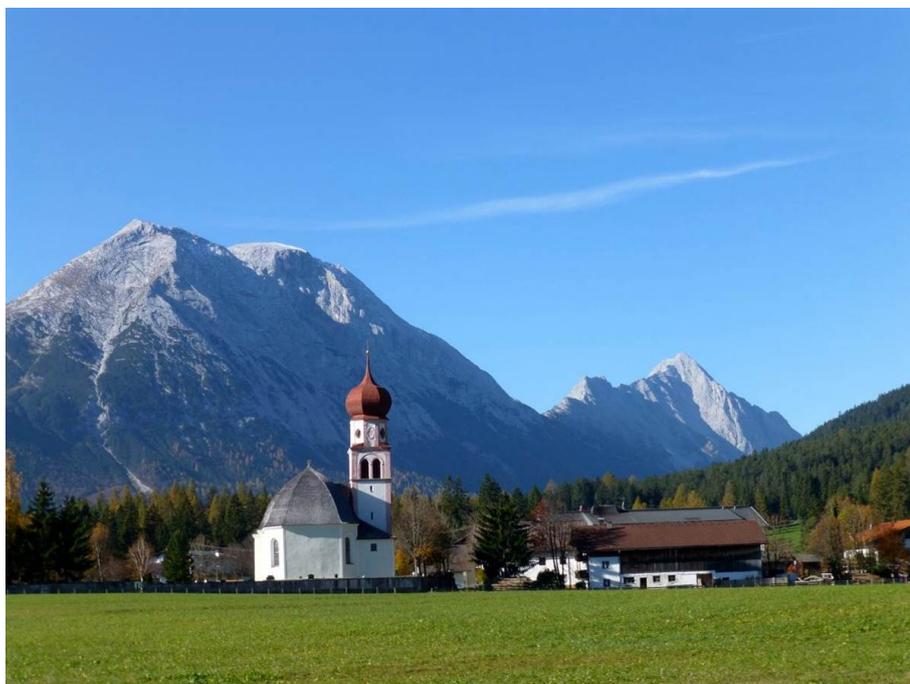


Bild 5: Ortsteil Kirchplatzl (Quelle Gemeinde Leutasch)

## 6. Schuldenmanagement

Der Stand der aufgenommenen Darlehen lag laut Schuldennachweis per 31.12.2012 bei 13,5 Mio. € (= Verschuldung im engeren Sinn) und setzte sich zum überwiegenden Teil aus Verpflichtungen für den Kanalbau sowie für das Alpenbad zusammen. Für die Verschuldung im weiteren Sinn sind auch weitere darlehensähnliche Verbindlichkeiten (das heißt Leasing und Haftungen) maßgeblich.

Die Verschuldung der Gemeinde Leutasch entwickelte sich in den Finanzjahren 2010 - 2012 wie folgt (Beträge in Tsd. €):

	2010	2011	2012
<b><u>Darlehen</u></b>			
Kanalbau	5.527	5.382	5.230
Neu- und Umbau Alpenbad	7.362	7.084	8.256
<b>Summe Darlehen</b>	<b>12.890</b>	<b>12.467</b>	<b>13.486</b>
<b><u>Leasing</u></b>			
Volksschulneubau	118	0	0
Parkscheinautomaten	0	0	54
<b>Summe Leasing</b>	<b>118</b>	<b>0</b>	<b>54</b>
<b><u>Haftungen</u></b>			
Kontokorrentkredit Alpenbad	150	150	150
<b>Summe Schuldverpflichtungen</b>	<b>13.040</b>	<b>12.617</b>	<b>13.690</b>

Tab. 13: Verschuldung 2010 - 2012

### Schuldenstand

Der gesamte Schuldenstand der Gemeinde Leutasch war im Beobachtungszeitraum mehr als doppelt so hoch wie deren ordentliche Jahresbudgets.

### Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinde Leutasch Darlehen für die Alpenbad GmbH aufnahm, diese Darlehen der Gesellschaft übertrug und den diesbezüglichen Schuldendienst übernahm. Die Gemeinde Leutasch hat bei der Alpenbad GmbH keine Schulden

ausgelagert. Die Abbildung der Darlehen und des Schuldendienstes im Gemeindehaushalt erhöht die Transparenz der Verschuldung, benachteiligt die Gemeinde Leutasch allerdings bei Vergleichen mit Gemeinden, welche ihre Schulden zum Teil auslagerten.

aufsichts-  
behördlichen  
Genehmigungen

Der LRH stellt fest, dass für die dargestellten Verbindlichkeiten die gesetzlich notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorhanden waren.

### **6.1. Darlehensschulden**

---

Darlehen Kanalbau

Die Gemeinde Leutasch nahm zur Finanzierung des Kanalbaus mehrere Darlehen auf. Nachdem die Laufzeit von zwei dieser Darlehen im August 2013 endete, war zum Prüfungszeitpunkt nur mehr ein Darlehen offen. Die Gemeinde Leutasch nahm dieses Darlehen iHv 6 Mio. € mit einem Fixzinssatz von 5,65 % und einer unkündbaren Laufzeit von 25 Jahren im Finanzjahr 2007 auf. Dem jährlichen Schuldendienst iHv 453,2 Tsd. € stehen entsprechende Bundesförderungen iHv zuletzt 266,5 Tsd. € gegenüber.

Darlehen Alpenbad

Zur Finanzierung des Um- und Neubaus des Alpenbades nahm die Gemeinde Leutasch im Finanzjahr 2008 ein weiteres Darlehen iHv 8,0 Mio. € mit einem Fixzinssatz von 4,66 %, einer vierteljährlichen Annuität von 154,8 Tsd. € und einer Laufzeit von 20 Jahren auf. Dieser Darlehensvergabe ging eine Ausschreibung voraus, bei der sechs von acht eingeladenen Banken ein Angebot vorlegten. Der Gemeinderat gab der Aufnahme dieses Darlehens am 26.2.2008 seine Zustimmung und beschloss am 28.4.2008 einen Nachtrags- haushaltsplan sowie einen Investitions- und Finanzierungsplan für die Finanzjahre 2009 - 2013.

Die Aufsichtsbehörde erteilte am 9.5.2008 unter der Voraussetzung, dass der erwähnte Investitions- und Finanzierungsplan einzuhalten ist und keine weiteren Darlehensverpflichtungen eingegangen werden dürfen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Weiters war dieser Investitions- und Finanzierungsplan im Finanzjahr 2010 vom neu gewählten Gemeinderat unter Einarbeitung aller neu eingetretenen Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre fortzuschreiben. Es durften in diesem Zeitraum keine weiteren Darlehensverpflichtungen eingegangen werden.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Gemeinde Leutasch die verlangte Fortschreibung des Investitions- und Finanzierungsplans nicht erbrachte und neue Darlehensverpflichtungen (siehe nachfolgend) einging.

Darlehen  
Ausfinanzierung  
Alpenbad und  
Neuerrichtung  
Hackschnitzel-  
heizung

Zur Ausfinanzierung des Um- und Neubaus des Alpenbades und der Neuerrichtung einer Hackschnitzelanlage nahm die Gemeinde Leutasch Anfang des Jahres 2012 ein weiteres Darlehen iHv 1,4 Mio. € mit einem Fixzinssatz von 2,5 %, einer vierteljährlichen Annuität von 74,6 Tsd. € und einer Laufzeit von fünf Jahren auf. Die Gemeinde Leutasch holte von zwei Banken entsprechende Angebote ein. Der Gemeinderat stimmte am 20.12.2011 mehrheitlich der Vergabe des Darlehens an die günstigere Anbieterin zu.

Die Darlehensaufnahme erfolgte aufgrund einer Verwendungszusage des Landeshauptmannes vom 15.3.2011 über die Gewährung von jährlichen Bedarfszuweisungen iHv 250,0 Tsd. € für die Dauer von fünf Jahren. Unter dieser Bedingung erteilte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Gemeindeaufsichtsbehörde am 21.1.2012 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund der damals angespannten Finanzsituation der Gemeinde Leutasch diese Darlehensaufnahme nur durch die gleichzeitige Gewährung von Bedarfszuweisungen möglich war. Dadurch reduzierte sich die „Netto-Belastung“ des Gemeindehaushaltes - bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens - auf insgesamt 242,0 Tsd. €.

Umschuldung

Im Finanzjahr 2012 erhielt die Gemeinde Leutasch von zwei Banken Umschuldungsangebote für das im Finanzjahr 2008 aufgenommene Darlehen. Eine weitere eingeladene Bank verzichtete auf eine Angebotslegung. Nach erfolgter Angebotsprüfung und Verhandlungen erteilte schließlich der Gemeinderat am 7.5.2012 der Billigstbieterin den Zuschlag für ein Darlehen iHv 7,2 Mio. €. Bei einem fixen Zinssatz von 3,37 % und einer Laufzeit von 16 Jahren reduzierte sich die vierteljährliche Annuität von 155,2 Tsd. € auf 148,5 Tsd. €. Trotz einer Pönalzahlung für die vorzeitige Vertragsauflösung iHv 343,4 Tsd. € errechnete die Gemeinde Leutasch - bezogen auf die gesamte Laufzeit - eine Ersparnis iHv 421,4 Tsd. €. Die Aufsichtsbehörde erteilte hierzu am 13.9.2012 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

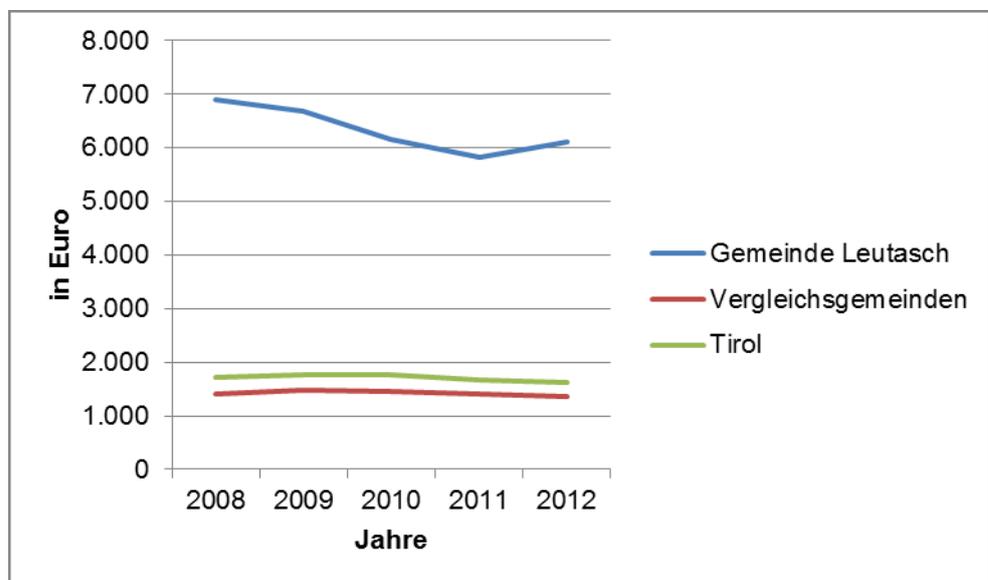
Der LRH stellt fest, dass durch die Darlehensumschuldung unter Berücksichtigung der Pönalzahlung - bezogen auf die gesamte (Rest)Laufzeit - eine Verringerung der Rückzahlungsbelastungen durch Reduktion des Fixzinssatzes erfolgte.

Kritik - nur zwei Angebote

Er bemängelt allerdings, dass - im Gegensatz zur Darlehensvergabe im Finanzjahr 2008 - bei den letzten beiden Darlehensvergaben jeweils "nur" ein weiteres Vergleichsangebot vorlag und die Gemeinde Leutasch nicht mehrere Angebote bei verschiedenen Banken einholte.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Kennzahl „Pro-Kopf-Verschuldung“ ergibt sich aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Einwohner. Nachfolgende Grafik zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Leutasch im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt der Finanzjahre 2008 - 2012:



Diagr. 7: Pro-Kopf-Verschuldung 2008 - 2012

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Leutasch ist im Vergleich mit anderen Gemeinden Tirols sehr hoch. Das Ausmaß ist insbesondere auf die Inanspruchnahme von zwei Darlehen in den Finanzjahren 2007 und 2008 zurückzuführen. Von 2008 - 2011 war eine Reduktion der Pro-Kopf-Verschuldung von € 6.899 auf € 5.815 festzustellen, ehe diese durch eine weitere Darlehensaufnahme im Finanzjahr 2012 wieder auf € 6.119 anstieg.

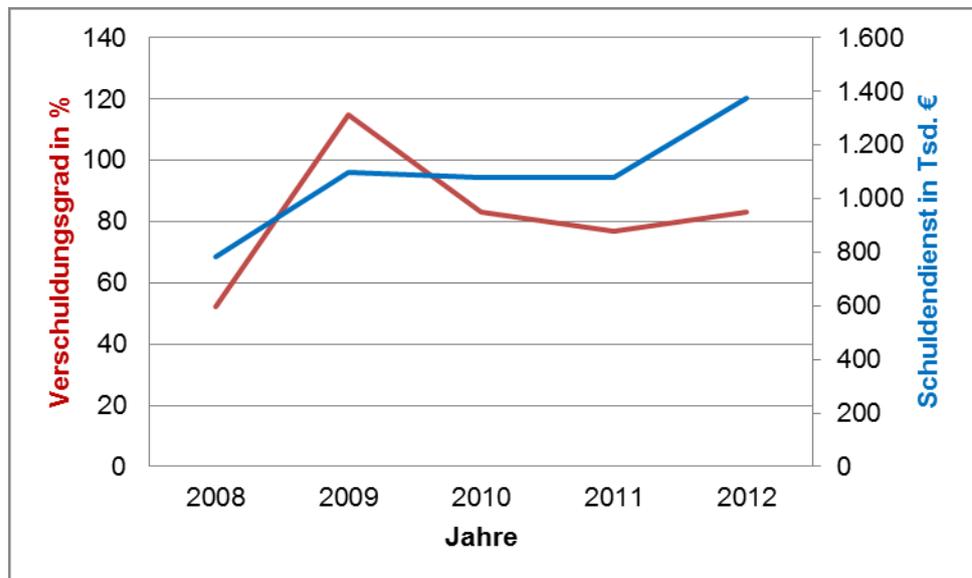
Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass viele Gemeinden aufgrund von Auslagerungen ihren Schuldenstand reduzierten. In der Gemeinde Leutasch ist dies nicht der Fall. Durch die Aufnahme des Darlehens für die Alpenbad GmbH ist der gesamte Schuldendienst im Gemeindehaushalt erfasst. Abgesehen vom erwähnten Kontokorrentkredit des Alpenbades GmbH hat die Gemeinde Leutasch für keine weiteren

Haftungen aus Verbindlichkeiten von ausgelagerten Unternehmen zu bürgen.

Schuldendienst und Verschuldungsgrad

Nachfolgende Darstellung zeigt den Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen) sowie den Verschuldungsgrad der Gemeinde Leutasch in den Finanzjahren 2008 - 2012. Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen zum Bruttoüberschuss (= Überschuss der fortdauernden Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben). Diese Kennzahl basieren auf dem Haushaltsquerschnitt nach der TGO:



Diagr. 8: Schuldendienst und Verschuldungsgrad 2008 - 2012

Verschuldungsgrad

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch mit Ausnahme des Finanzjahres 2008 - entsprechend der Klassifikation der Verschuldungsgrade eine „voll verschuldete oder überschuldete“ Gemeinde (Verschuldungsgrad von über 80 %) war.<sup>20</sup>

Der außerordentlich hohe Verschuldungsgrad von 114,9 % des Finanzjahres 2009 ist vor allem auf den Anstieg des Schuldendienstes und des in diesem Jahr geringeren Bruttoüberschusses zurückzuführen. Tendenziell lässt sich jedoch ein steigender Verschuldungsgrad feststellen.

<sup>20</sup> Siehe jährliche Finanzberichte der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Schuldendienst	Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) der Gemeinde Leutasch ist im Beobachtungszeitraum kontinuierlich von 784,2 Tsd. € (2008) auf 1.377,2 Tsd. € (2012) gestiegen. Dieser Trend ist mit den erwähnten Darlehensaufnahmen begründet.
Zinsanteil	Der Anteil der Zinsen reduzierte sich von 2011 auf 2012 von 655,9 Tsd. € auf 554,3 Tsd. €. Bezogen auf die Einnahmen des o. Haushaltes dieser beiden Finanzjahre betrug deren Anteil 9,7 % und 7,6 %. Die Zinsausgaben zählen somit zu den größten Ausgabenpositionen der Gemeinde Leutasch.
Ersätze	Der LRH weist im Zusammenhang mit den Darstellungen der Pro-Kopf-Verschuldung und des Verschuldungsgrades darauf hin, dass in dieser Grafik die für einzelne Maßnahmen erzielten Zuwendungen (Bundesförderung, Bedarfszuweisungen, Zuschuss Tourismusverband), welche den jährlichen Schuldendienst entsprechend schmälern, nicht zum Ausdruck kommen. So stehen beispielsweise im Finanzjahr 2012 dem Schuldendienst zweckgebundene Zuwendungen iHv insgesamt 702,4 Tsd. € gegenüber, so dass nach dieser Betrachtung die Gemeinde Leutasch letztlich 674,8 Tsd. € zu tragen hatte.
Zuschuss Tourismusverband Seefeld	<p>Im Zusammenhang mit dem Ausstieg des Tourismusverbands Seefeld aus der Alpenbad GmbH schloss die Gemeinde Leutasch am 22.7.2007 eine Vereinbarung mit dem erwähnten Verband. Danach verpflichtete sich dieser zu dem von der Gemeinde Leutasch zur Sanierung des Alpenbades aufgenommenen Darlehens einen jährlichen Tilgungsbeitrag iHv 155,0 Tsd. € auf die Dauer von 20 Jahren zu leisten. Weiters vereinbarten die Vertragspartner eine Zinsgleitklausel, wobei der erwähnte Beitrag während der Laufzeit unverändert bleibt und etwaige Mehr- bzw. Minderbeträge durch Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit ausgeglichen werden. Es wurde weiters vereinbart, der jeweiligen Jahresrechnung einen fiktiven von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Tilgungsplan beizulegen.</p> <p>Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass aufgrund von Fixzinsvereinbarungen das Zinsrisiko überschaubar ist. Allerdings ist die Verschuldung und somit der Schuldendienst der Gemeinde Leutasch trotz zweckgebundener Zuwendungen hoch und wird aufgrund der langen Laufzeiten der Darlehen den künftigen Spielraum der Gemeinde Leutasch noch viele Jahre entsprechend einengen.</p>

## 6.2. Leasing

---

Leasingfinanzierung Volksschule Die Gemeinde Leutasch hat die Finanzierung des Volksschulneubaus im Jahr 1991 mit Gesamtinvestitionskosten iHv 2,1 Mio. € über ein Leasingunternehmen abgewickelt. Die Vertragsparteien vereinbarten eine Laufzeit von 20 Jahren, so dass der Leasingvertrag per 28.2.2011 endete.

Auf Basis einer von der Gemeinde Leutasch eingeholten gutachterlichen Stellungnahme eines Unternehmensberaters, welcher Mängel in der Abwicklung des Leasingvertrages feststellte, und nach Verhandlungen mit dem Leasingunternehmen beendete die Gemeinde Leutasch das Vertragsverhältnis letztlich mit einem Vergleich. Der Gemeinderat stimmte am 20.5.2011 dem außergerichtlichen Vergleichsangebot, welches eine Pauschalgutschrift für die Gemeinde Leutasch iHv 74,8 Tsd. € vorsah, zu. Unter Berücksichtigung des Honorars des Unternehmensberaters ersparte sich die Gemeinde Leutasch letztlich 45,2 Tsd. € aus dieser Transaktion.

Hinweis Das Leasingunternehmen als Bestandsnehmerin der betreffenden Liegenschaft errichtete den Volksschulneubau in Form eines Superädifikates. Die Übertragung des Gebäudes in das Eigentum der Gemeinde Leutasch erfolgte mittels Vertrag vom 8.9.2011. Im Zuge dessen hatte die Gemeinde Leutasch die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr iHv insgesamt 48,2 Tsd. € zu übernehmen.

Leasingfinanzierung Parkscheinautomaten Die Gemeinde Leutasch schloss in den Finanzjahren 2012 und 2013 mit einem Leasingunternehmen vier Leasingkaufverträge über insgesamt 14 Parkautomaten. Die Verträge wurden auf jeweils 48 Monate abgeschlossen und enden am 30.11.2016 bzw. 31.8.2017. Die monatlichen Leasingraten betragen insgesamt € 1.695 monatlich.

## 6.3. Haftungen

---

Haftung als Bürge und Zahler Die Gemeinde Leutasch hat mit Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.12.2008 und 15.6.2009 (Aufstockung) eine Haftung als Bürge und Zahler iHv von insgesamt 150,0 Tsd. € für einen Kontokorrentkredit der Alpenbad GmbH übernommen. Der Haftung liegen entsprechende, aufsichtsbehördlich genehmigte Bürgschaftsverträge zugrunde. Die Laufzeiten beider Kredite, welche die Alpenbad GmbH zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen aufnahm, enden am 30.11.2013 und am 31.5.2014.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch hinsichtlich dieser Haftung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht in Anspruch genommen wurde.

## **7. Öffentliche Einrichtungen**

---

Die Gemeinde Leutasch verfügt über mehrere Einrichtungen, wie die Volksschule und den Kindergarten, das Ganghofer-Museum, den Bauhof und zwei Feuerwehren. Deren Gebarung ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Leutasch entsprechend nachgewiesen.

Betriebe mit  
marktbestimmter  
Tätigkeit

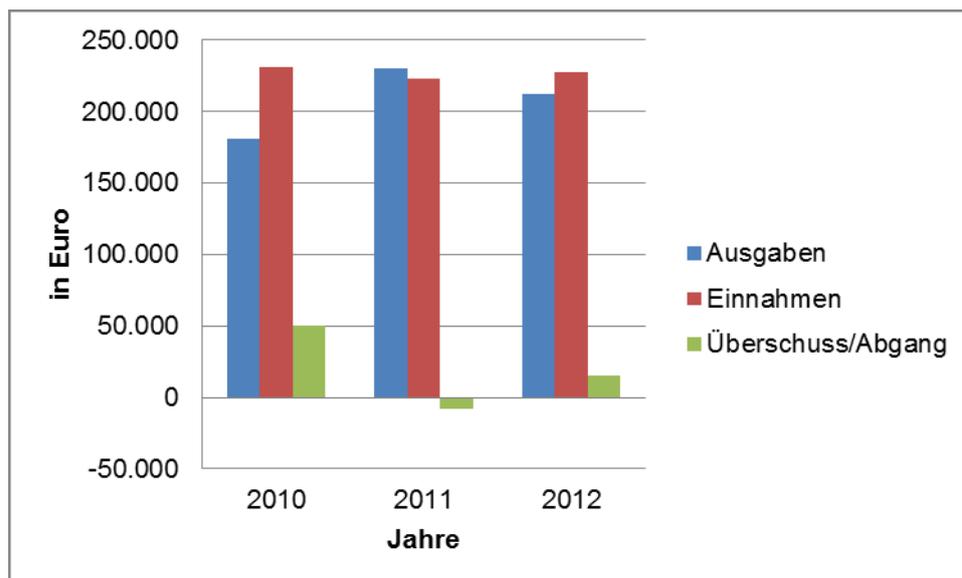
Neben diesen Einrichtungen führen die Gemeinden auch „maastricht-relevante“ Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, welche in eigenständigen Rechnungskreisen in den Abschnitten 85 - 89 gesondert dargestellt sind. Wie in anderen Gemeinden betrifft dies in der Gemeinde Leutasch die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurden im Zuge der Erfüllung der Maastricht-Kriterien geschaffen. Deren Schuldenstand ist nicht in das Maastricht-Ergebnis einzurechnen.

### **7.1. Wasserversorgung**

---

An die örtliche Wasserversorgungsanlage sind nicht alle im Versorgungsgebiet von Leutasch gelegenen, anschlusspflichtigen Grundstücke angeschlossen. In der Gemeinde Leutasch gibt es noch mehrere Objekte bzw. Ortsteile (z.B. Moos, Obern, Weidach, Unterleutasch, Neuleutasch), welche durch privates Wasser (Genossenschaften) versorgt werden.

Im Abschnitt 850 „Betriebe der Wasserversorgung“ zeigen die Ausgaben und Einnahmen für die Finanzjahre 2010 - 2012 folgende Entwicklung:



Diagr. 9: Gebarungsentwicklung Wasserversorgung 2010 - 2012

Im Gegensatz zu den Gesamteinnahmen, welche im Beobachtungszeitraum konstant waren, war die Entwicklung der Gesamtausgaben wesentlich von einmaligen Maßnahmen beeinflusst. Zwei Fahrzeugankäufe (ein Pritschenwagen und ein Klein-LKW) in den Finanzjahren 2010 (€ 23.414) und 2011 (€ 113.975) sowie Ausgaben für die Wasserleitung im Gewerbegebiet (Ablöse für ein Wasserversorgungsrecht im Gewerbegebiet, Neuerstellung der Wasserleitung im Bereich Gasse) im Finanzjahr 2012 (€ 78.167) erhöhten die Gesamtausgaben deutlich.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zum Bereich Wasserversorgung begründete die Gemeinde Leutasch damit, dass diese vom Bauhof für bestimmte Arbeiten (z.B. Schneeräumung zu den Wasserquellen, Hochbehälter usw., Wasserleitungsbrüche) im sehr großen Gemeindegebiet benötigt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch ohne diese Einmalmaßnahmen im Beobachtungszeitraum höhere Überschüsse aus dem Betrieb „Wasserversorgung“ zwischen 73,5 Tsd. € und 106,0 Tsd. € erzielt hätte.

#### Gebühren

Die Wassergebühren waren in der Gemeinde Leutasch seit dem Finanzjahr 2001 unverändert, ehe der Gemeinderat in den Sitzungen am 28.3.2011 die Benützungsgebühren um 8,3 % sowie am 25.2.2013 die Anschlussgebühren um 20 % und die Benützungsgebühren um weitere 7,7 % erhöhte. Die daraus erzielten Mehreinnahmen sollten laut Protokoll für laufende Begutachtungen der Leitungen und Leckortungen verwendet werden.

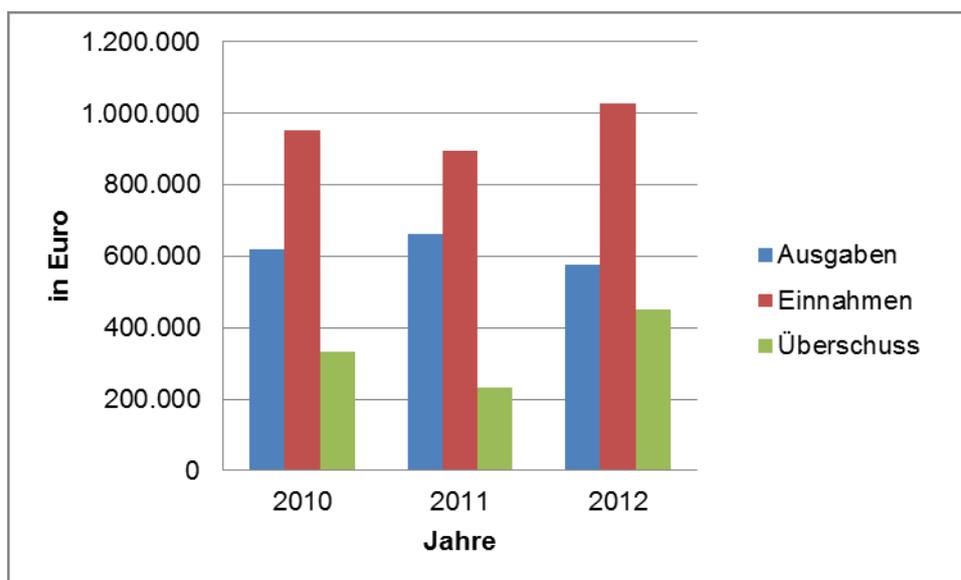
Die Anschlussgebühr bemisst sich am umbauten Raum (Baumasse) und betrug zum Prüfungszeitpunkt € 2,64 je m<sup>3</sup>, mindestens aber im Einzelfall € 1.320 - jeweils zzgl. 10 % USt. Die Benützungsgebühr bemisst sich grundsätzlich am tatsächlichen, durch den Wasserzähler gemessenen Wasserbezug, wobei mindestens 200 m<sup>3</sup> je Objekt bzw. Grundstück und Jahr herangezogen werden. Die Benützungsgebühr betrug zum Prüfungszeitpunkt € 0,70 je m<sup>3</sup> zzgl. 10 % USt.

### 7.2. Abwasserbeseitigung

Die Kanalisation ist in Leutasch abgeschlossen. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. keine Anschlussmöglichkeit) sind alle Objekte an die Gemeindekanalanlage angeschlossen.

Seit Fertigstellung des 7,5 km langen, grenzüberschreitenden Zulaufkanals vor rd. zehn Jahren werden die Abwässer der Gemeinde Leutasch (wie auch jene der Gemeinde Scharnitz) in die Kläranlage Oberes Iseltal nach Mittenwald geleitet und dort weiterbearbeitet. Die beiden österreichischen Gemeinden schlossen diesbezüglich mit der bayrischen Marktgemeinde Mittenwald einen entsprechenden Vertrag über die gemeinsame Abwasserbeseitigung. Die Marktgemeinde Mittenwald gestattet die Mitbenutzung der Kläranlage durch die Gemeinden Leutasch und Scharnitz für die Dauer dieses Vertrages.

Folgende Darstellung zeigt die Gebarung des Betriebes der Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 851) für die Finanzjahre 2010 - 2012:



Diagr. 10: Gebarungsentwicklung Abwasserentsorgung 2010 - 2012

Die Darstellung verdeutlicht eindrucksvoll, dass die Gemeinde Leutasch in diesem Bereich hohe Überschüsse erzielte, wobei die unterschiedlichen Jahresergebnisse von bestimmten Maßnahmen beeinflusst waren. Im Finanzjahr 2010 waren die Anschlussgebühren um rd. 40 % höher als in den beiden Folgejahren. Die vermehrten Anschlüsse bewirkten in Folge auch ohne Gebührenerhöhung kontinuierlich steigende Benützungsgebühren (+5,9 %).

Die im Finanzjahr 2011 deutlich höheren Transferzahlungen an das Gemeindewerk Mittenwald waren auf fehlerhafte Mengenmessungen zurückzuführen. Die entsprechende Korrektur war mit der Schlussrechnung 2011 - und somit im Kalenderjahr 2012 - erfolgt. Die dem LRH vorgelegten, bereinigten Endabrechnungen der Finanzjahre 2010 - 2012 waren nachvollziehbar. Sie wiesen eine kontinuierliche Steigerung der Betriebskosten- und Investitionskostenanteile für die Gemeinde Leutasch aus.

Neben der erwähnten ausgabenmindernden Korrektur war der höhere Überschuss des Finanzjahres 2012 auch durch einen einmaligen Zuschuss begründet. Die Gemeinde Leutasch lukrierte in diesem Jahr die Restauszahlung einer Landesförderung iHv 115,2 Tsd. €, welche nach Endabrechnung des Kanalbaus für den Abschnitt BA 06 in die Gemeindekasse floss.

### Gebühren

Der Festsetzung der Abwassergebühren liegt keine Kalkulation im Sinne einer Kostenrechnung zugrunde, die Gemeinde Leutasch orientiert sich jedoch grundsätzlich an die Vorgaben des Landes Tirol. So ist etwa eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal oder von Förderungen (z.B. für kommunale Abwasserentsorgungsanlagen oder aus dem Wasserleitungsfonds), dass die Anschluss- und Benützungsgebühren zumindest in der Höhe der festgelegten und jährlich valorisierten Mindestgebühren (zumutbare Gebühren) eingehoben werden. Die Bedarfszuweisungen sollen etwa jenen Gemeinden zu Gute kommen, die trotz zumutbarer Gebühren nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen.

Die Anschlussgebühr bemisst sich am umbauten Raum (Baumasse) und betrug zum Prüfungszeitpunkt € 7,30 je m<sup>3</sup>, mindestens aber € 3.811 - jeweils zzgl. 10 % USt. Die Benützungsgebühr bemisst sich am tatsächlichen, durch den Wasserzähler gemessenen Wasserbezug, mindestens aber 200 m<sup>3</sup> je Objekt bzw. Grundstück und Jahr, und betrug zum Prüfungszeitpunkt € 1,98 je m<sup>3</sup> zzgl. 10 % USt.

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind in der Gemeinde Leutasch mit Ausnahme der Mindestanschlussgebühr seit rd. zehn Jahren unverändert. Die Mindestanschlussgebühr passte der Gemeinderat jährlich den Landesvorgaben an.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass insbesondere die Kanalanschlussgebühren nach wie vor zum Teil deutlich höher als die Landesvorgaben (€ 4,76 je m<sup>3</sup> zzgl. 10 % USt.) sind. Die Anschlussgebühren trugen in den vergangenen Jahren auch wesentlich zu den hohen Überschüssen in diesem Bereich bei.

### **7.3. Müllbeseitigung**

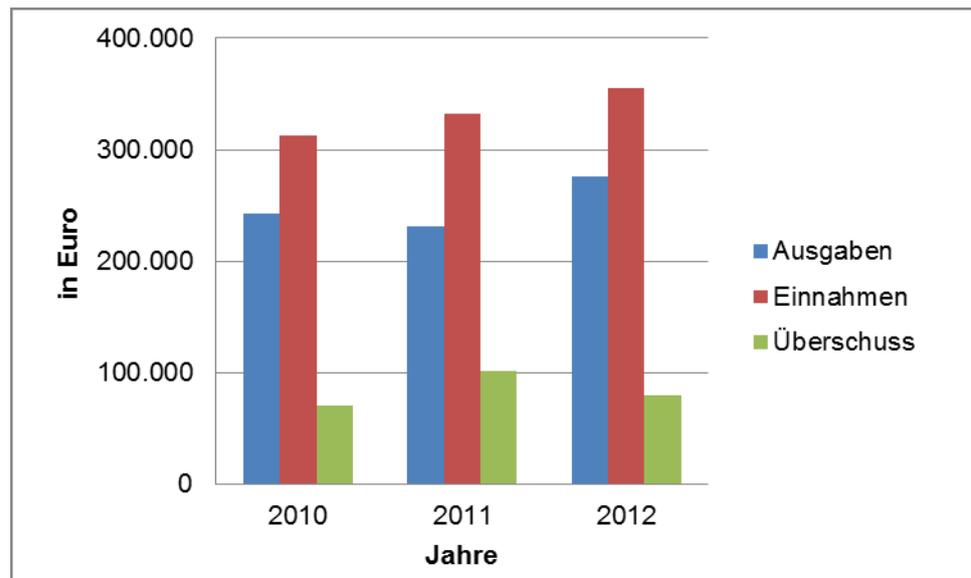
---

Die Sammlung und Abfuhr von verschiedenen Abfällen, wie Haushaltsabfälle, Sperrmüll, biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle), Restmüll usw., ist in der vom Gemeinderat am 21.12.1996 beschlossenen und seit 1.1.1997 geltenden Müllabfuhrordnung geregelt. Das in der Gemeinde Leutasch verwendete Gebührenmodell (Ganzjahrespauschale) beruht auf Einwohnergleichwerten (EGW), welche sich nach verschiedenen Parametern, wie Haushaltsgröße, Zweitwohnungen, Nächtigungsanzahl, Anzahl der Restaurationsfläche usw., bestimmen. Für die Gemeinde Leutasch ergeben sich dadurch rd. 5.500 EGW.

Die Gemeinde Leutasch ist mit den Gemeinden Seefeld, Reith bei Seefeld und Scharnitz im Abfallbeseitigungsverband der Region 10 (Seefelder Plateau) organisiert. Die Verwaltung dieses Gemeindeverbandes obliegt der Gemeinde Leutasch.

Gebarung

Die Gebarung des Betriebes der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852) zeigt für die Finanzjahre 2010 - 2012 folgende Entwicklung:



Diagr. 11: Gebarungsentwicklung Müllbeseitigung 2010 - 2012

Die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen entwickelten sich im Beobachtungszeitraum konstant. Die etwas höheren Ausgaben im Finanzjahr 2012 waren insbesondere auf die höheren Betriebsbeiträge an den Abfallbeseitigungsverband der Region 10 zurückzuführen. Die Entsorgung der Haushaltsabfälle ins Ahrental (seit Anfang 2011, vorher Müllverbrennung in der Schweiz) bewirkte eine höhere Belastung für die betroffenen Gemeinden des Seefelder Plateaus.

#### Abfallgebühren

Die erwähnte Maßnahme war u.a. ein Grund für eine Gebührenerhöhung, welche der Gemeinderat am 28.3.2011 (gültig ab dem 2. Halbjahr 2011) beschloss. Demnach erhöhte sich die Restmüllgebühr von € 41 auf € 43 sowie die Bioabfallgebühr von € 8,50 auf € 10 - jeweils je EGW und zzgl. 10 % USt. Der LRH stellt fest, dass sich trotz dieser Gebührenerhöhungen der Überschuss im Finanzjahr 2012 gegenüber dem Vorjahr verringerte.

#### Hinweis

Der LRH verweist in Zusammenhang mit der Gebührenbemessung auf § 2 Tiroler Abfallgebührengesetz<sup>21</sup>, wonach Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden dürfen, dass das im jeweiligen Finanzjahr zu erwartende Gebührenaufkommen den Aufwand der Gemeinde, wie Kosten für den Betrieb der öffentlichen Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung, nicht übersteigt (Äquivalenzprinzip).

<sup>21</sup> Gesetz vom 21.3.1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch in den Finanzjahren 2010 - 2012 im Bereich „Müllbeseitigung“ beträchtliche (kamerale) Überschüsse erzielte. Eine Prüfung der kostendeckenden Gebührens festsetzung im Sinne des Tiroler Abfallgebührengesetzes ist allerdings mangels Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich. Diesbezüglich wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen.

### 7.4. Gebührenüberschüsse

Nachfolgende Darstellung zeigt die kamerale Überschüsse aus den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser und Müll (= verbuchte Gewinnentnahmen) in den Finanzjahren 2010 - 2012 (Beträge in €):

	2010		2011		2012	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Wasserversorgung	-47.100	50.080	-164.300	-7.937	-48.500	15.390
Abwasserbeseitigung	170.700	333.636	152.400	233.599	134.900	450.544
Müllbeseitigung	0	70.768	29.400	102.043	39.800	79.753
<b>Summe</b>	<b>123.600</b>	<b>454.484</b>	<b>17.500</b>	<b>327.705</b>	<b>126.200</b>	<b>545.688</b>

Tab. 14: Gewinnentnahmen 2010 - 2012

Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorschlag

Die Gebührenergebnisse verbesserten sich gegenüber dem Vorschlag deutlich. Die höheren Gebührenüberschüsse sind einerseits auf Mehreinnahmen aus einmaligen Erlösen (z.B. Restauszahlung einer Landesförderung, höhere Vergütungen für Abfälle) und andererseits auf Mehreinnahmen aus Wasser- und Kanalanschlussgebühren zurückzuführen. Das Ausmaß der Anschlussgebühren ist - im Gegensatz zu den Benützungsgebühren - zu Jahresbeginn nicht vorhersehbar.

Das Ausmaß der Gebührenüberschüsse war im Vergleich zu den Gesamtausgaben dieser Betriebe, welche mit rd. 1,1 Mio. € pro Jahr zu Buche stehen, beträchtlich. Der Anteil der Gebührenüberschüsse an den Gesamtausgaben der Unterabschnitte 850 - 852 betrug 33,1 % (2010), 23,4 % (2011) und 47,4 % (2012).

Gebührenbemessung - doppeltes

Hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren, welche dem freien Beschlussrecht der Gemeinden unterliegt, verweist der LRH auf § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008. Demnach darf der voraussichtliche Jahresgebührenertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und

Jahreserfordernis den Betrieb der Anlagen sowie für die Verzinsung und der Errichtungskosten nicht übersteigen. Dem Wortlaut entsprechend ist das Doppeldeckungserfordernis zahlungsstrombezogen (das heißt im kameralen Sinn) zu verstehen. Demgegenüber beruht das traditionelle Äquivalenzprinzip auf betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten (z.B. nicht ausgabenwirksame Kosten wie AfA, Gemeinkostenumlagen) und ist bei Führung einer modernen Kosten- und Leistungsrechnung zu beachten.

Die Doppeldeckungsermächtigung bestätigte der VfGH im Wesentlichen mit Erkenntnis vom 10.10.2001 (Zl. B 260/01, sogenanntes Perchtoldsdorfer-Erkenntnis). Er sah in der erwähnten Regelung (doppeltes Jahreserfordernis) keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Verwendung der Mittel

Der VfGH schränkte diese Ermächtigung allerdings insofern ein, als für die Verwendung der Mittel, die das einfache Jahreserfordernis übersteigen, ein innerer Zusammenhang mit der entsprechenden Gemeindeeinrichtung bestehen muss. Für eine Gebührenbemessung über dem (einfachen) Jahreserfordernis legte der VfGH insbesondere folgende Voraussetzungen fest:

- Finanzierung der Folgekosten der Einrichtung,
- Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art, Anreiz für eine sparsame Benützung),
- Rücklagenbildung für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlagen.

Andernfalls kommt die Verwendung der über die vollen Kosten hinausgehenden Gebühren, welche nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zweck dieser Gemeindeeinrichtungen erfolgte, im Ergebnis einer Einhebung einer Steuer ohne entsprechende Rechtsgrundlage gleich. Zur Beurteilung der Gebarungsüberschüsse ist auf einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum abzustellen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Leutasch bei der Gebührenbemessung die im FAG definierte Obergrenze (doppeltes Jahreserfordernis) im Zeitraum 2010 - 2012 einhielt. Die Gemeinde Leutasch verwendete allerdings die Überschüsse aus den Gebührenhaushalten nicht für die erwähnten spezifischen Angelegenheiten (z.B. zweckgebundene Rücklage für die Kanalsanierung), sondern führte diese dem allgemeinen Haushalt zu. Dies mag zum Teil darin begründet sein, dass einzelne Ausgaben (z.B. anteilige Personalausgaben für Verwaltungspersonal, Wohnbauförderung) nicht den Gebührenhaushalten zugeordnet sind.

Empfehlung an die  
Gemeinde Leutasch

Der LRH verweist auf die Rechtsprechung des VfGH und empfiehlt, die aus den Gebührenhaushalten (Wasser, Kanal, Abfall) erwirtschafteten Überschüsse im Sinne des inneren Zusammenhangs zweckgebunden zu verwenden.

Stellungnahme der  
Gemeinde Leutasch

*Die Überschüsse im Sinne der Maastricht-Kriterien werden selbstverständlich zweckgebunden verwendet. Da es in der Gemeindebuchhaltung in Verbindung mit den Gemeindeangestellten keinen eigenen Kostenstellenrechnungen gibt, sind einige Haushaltsstellen leider nicht trennbar und würde man diese Personalkosten den Gebührenhaushalten Wasser, Kanal und Abfall zuordnen, wären sowieso keine Überschüsse auszuweisen.*

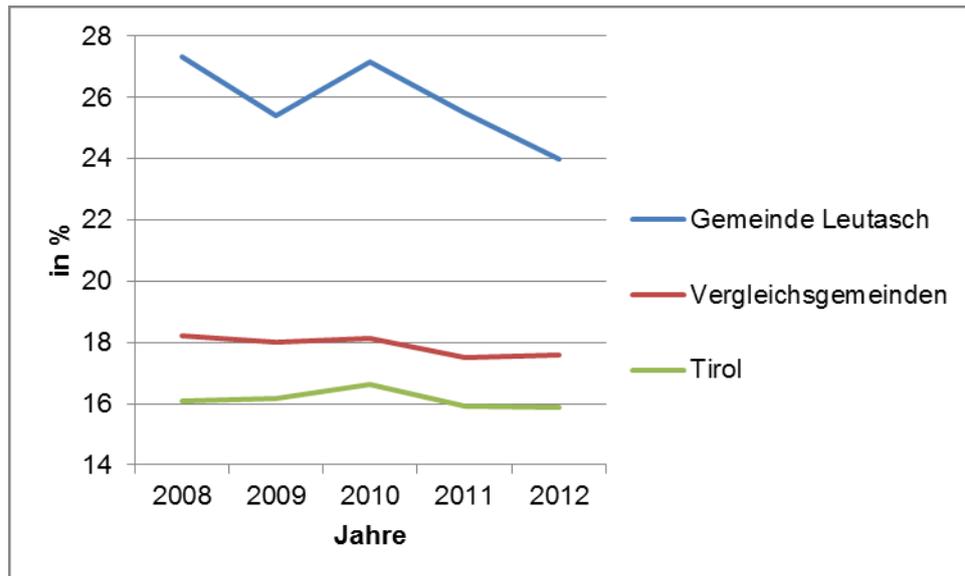
Replik

**Der LRH verweist nochmals auf seine Ausführungen und stellt ergänzend fest, dass Personalausgaben bereits bisher zum Teil in den Gebührenhaushalten (z.B. Wasserversorgung im Jahr 2012 mit € 76.922) enthalten waren. Nach der Argumentation der Gemeinde müsste ein sehr großer Anteil der Gesamtpersonalausgaben der Gemeinde Leutasch (z.B. 2012 insgesamt € 832.688) den Gebührenhaushalten zugeordnet werden, um keine Überschüsse auszuweisen.**

### 7.5. Gebührenindikatoren

Gebührenquote

Nachfolgende Darstellung ist den Rechnungsquerschnitten entnommen und zeigt die Einnahmen aus den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (kurz: Benützungsgebühren; KZ 12) in Bezug zu den laufenden Ausgaben (ohne Gewinnentnahmen der marktbestimmten Betriebe; KZ 29 - KZ 28) der Gemeinde Leutasch im Vergleich mit dem Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



Diagr. 12: Benützungsgebühren 2008 - 2012

#### Hinweis

Bei dieser Darstellung gilt es zu berücksichtigen, dass vor allem größere Gemeinden die betreffenden Aufgaben an Stadt- bzw. Gemeindewerke ausgelagert haben. Die Entgelte für die Leistungen sind folglich beim ausgelagerten Unternehmen erfasst und scheinen daher im Gemeindehaushalt nicht auf. Aufgrund der Menge der vergleichbaren Gemeinden (106 Vergleichsgemeinden, 279 Gemeinden Tirols) dürfte dies allerdings nur geringe Auswirkungen auf die jeweiligen Durchschnittswerte haben.

Der Anteil der Benützungsgebühren an den laufenden Ausgaben reduzierte sich in der Gemeinde Leutasch von 27,3 % (2008) auf 24,0 % (2012). Diese Entwicklung war vor allem auf die Erhöhung der laufenden Ausgaben (insbesondere im Jahr 2012 aus den bereits erwähnten Gründen) zurückzuführen. Die Gebühreneinnahmen waren im Beobachtungszeitraum mit insgesamt rd. 1 Mio. € pro Jahr nahezu konstant.

Der vergleichsweise hohe Anteil der Benützungsgebühren in der Gemeinde Leutasch hängt insbesondere mit ihrer touristischen Struktur zusammen. Die Detailanalyse aller Gemeinden zeigt, dass die Gebührenbelastungen insbesondere in Tourismusgemeinden (Gästebetten, Beschneiungsanlagen) deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Der dadurch erhöhte Wasserverbrauch bewirkt aufgrund des verbrauchsabhängigen Abrechnungssystems auch höhere Gebührenerlöse.

Benützungsgelühren pro Einwohner

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn man die Benützungsgelühren in Relation zur Bevölkerung setzt. Nach den jährlichen Finanzstatistiken der Abteilung Gemeinden betragen die Benützungsgelühren pro Einwohner in der Gemeinde Leutasch im Zeitraum 2008 - 2012 zwischen € 512 und € 560 je Einwohner. Dies entsprach in etwa dem doppelten Durchschnitt Tirols (€ 265 je Einwohner). Die Gemeinde Leutasch zählt tirolweit zu den Gemeinden mit den höchsten Benützungsgelühren pro Einwohner.

### 7.6. Förderungen

---

Die Gemeinde Leutasch gewährt nachfolgende Förderungen, deren Ausmaß sich an die Gelühren orientieren.

Großviehförderung

In der Gemeinde Leutasch erhalten viehhaltende Landwirtschaftsbetriebe die sogenannte Großviehförderung. Diese vom Gemeinderat am 15.3.1995 (mit der Einführung von Wasseruhren) beschlossene Förderung bemisst sich an den jeweiligen Großvieheinheiten laut Tierseuchenbeitragsliste des Landes Tirol (20 m<sup>3</sup> Freimenge pro Großvieheinheit) sowie den jeweiligen laufenden Wasser- und Abwassergelühren. Sie wird gegebenenfalls in der vierten Quartalsvorschreibung jeden Jahres berücksichtigt. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 9.3.2009 ist die Großviehförderung auf maximal der Höhe des Wasserverbrauches laut Wasserzählerendablesung beschränkt.

Diese im Teilabschnitt 742 verbuchten Förderungen betragen im Beobachtungszeitraum € 25.178 (2010), € 23.489 (2011) und € 23.912 (2012).

Wohnbauförderung

Eine weitere Förderung wird als Wohnbauförderung der Gemeinde Leutasch bezeichnet. Der Gemeinderat beschloss am 29.6.2000 Richtlinien bezüglich der Ermäßigung von Anschlussgelühren und Erschließungsbeiträgen. Unter bestimmten Voraussetzungen (Ansuchen, mindestens zehnjähriger Hauptwohnsitz in der Gemeinde Leutasch, Bewohnung des geförderten Objektes für mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz) gewährt die Gemeinde Leutasch Bauwerbern eine abgabenbezogene Förderung.

Mit Beschluss vom 28.3.2011 änderte der Gemeinderat diese Richtlinien hinsichtlich des Förderungsausmaßes und reduzierte die Förderungssätze. Die Förderung beträgt seither generell 25 % (statt vorher 50 % bei einer Kubatur bis 800 m<sup>3</sup>) der jeweils geltenden Wasser-

und Kanalanschlussgebühren sowie 1 % (statt vorher 2 %) des jeweils geltenden Erschließungsbeitrages.

Gebarung

Folgende Darstellung zeigt das Ausmaß der von der Gemeinde Leutasch gewährten und im Abschnitt 48 dargestellten Förderungen für die Finanzjahre 2010 - 2012 (Beträge in €):

	2010	2011	2012
Wasseranschlussgebühren	12.811	8.803	5.214
Kanalanschlussgebühren	43.043	29.877	17.252
Erschließungsbeiträge	53.874	26.104	17.598
<b>Summe Wohnbauförderung</b>	<b>109.728</b>	<b>64.784</b>	<b>40.065</b>

Tab. 15: Wohnbauförderung 2010 - 2012

Der Rückgang der Förderungen war auf die Änderung der Richtlinien, aber auch auf die geringere Anzahl der Förderungsempfänger in den Finanzjahren 2011 und 2012 zurückzuführen. Der LRH stellte stichprobenweise fest, dass die Berechnungen entsprechend den Richtlinien erfolgten und der Gemeinderat die jeweiligen Förderungsgewährungen im Einzelfall beschloss.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Förderrichtlinien des Landes Tirol für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal, wonach die Gewährung von Zuschüssen ein Ausschlusskriterium darstellt, wenn sich dadurch die Kanalgebührenbelastung im Ergebnis auf weniger als die angemessenen Gebühren vermindern. Dieses Kriterium veranlasste viele Gemeinden Tirols, ihre diesbezüglichen Förderungen einzustellen.

Durch die erwähnte Förderung kann die Gemeinde Leutasch die relativ hohen Anschlussgebühren für langjährige Gemeindebürger auf ein erträgliches Ausmaß reduzieren. Problematisch sieht der LRH allerdings die „Einheimischenregelung“ in Bezug auf das EU-Recht (Stichwort: Dienstleistungsfreiheit). Das alleinige Kriterium „Hauptwohnsitz“ entbehrt nach Ansicht des LRH einer sachlichen Rechtfertigung, wodurch die derzeitige Regelung dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen dürfte.

## Sonstige Feststellungen

---

Nach aktueller EuGH-Rechtsprechung sind Einheimischenmodelle zwar nicht generell EU-rechtswidrig, es bedarf allerdings im Einzelfall sachgerechter und zwingender Gründe des Allgemeininteresses (z.B. zusätzliches Abstellen auf soziale und an Einkommensgrenzen orientierte Kriterien).

Anregung

Der LRH regt an, diese Förderung in Hinblick auf die EU-Konformität zu überdenken.

## 8. Sonstige Feststellungen

### 8.1. Parkraumbewirtschaftung

Seit Dezember 2012 gilt in Leutasch entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2011 die erweiterte Parkraumbewirtschaftung. Erfolgte die Gebühreneinhebung bisher an zwei Standorten (Salzbach, Geisterklamm), so ist seither an sieben Parkplätzen eine Parkgebühr zu entrichten. Zu diesem Zweck installierte die Gemeinde Leutasch insgesamt zehn und ab 1.9.2013 vier weitere Parkautomaten.

Parkabgabenordnung

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 11.12.2012 und 4.1.2013 erließ die Gemeinde Leutasch gemäß § 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006<sup>22</sup> die Parkabgabenordnung. Diese regelt u.a. die Abgabepflicht und die Abgabenhöhe.

Nachfolgende Darstellung zeigt die im Teilabschnitt 61201 abgebildeten Einnahmen und Ausgaben der Finanzjahre 2010 - 2012 (Beträge in €):

	2010	2011	2012
Einnahmen	130.664	142.241	143.954
Ausgaben	41.294	45.602	71.243
<b>Saldo</b>	<b>89.370</b>	<b>96.639</b>	<b>72.711</b>

Tab. 16: Parkraumbewirtschaftung 2010 - 2012

---

<sup>22</sup> Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 10.1.2006 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 (Parkabgabegesetz 2006), LGBl. Nr. 9/2006 idF LGBl. Nr. 150/2012

Während die Einnahmen überwiegend aus den Parkgebühren resultierten, waren die Ausgaben im Wesentlichen durch die Kosten für das Inkasso (bis Dezember 2012) und einmalige Ausgaben (z.B. Neubaukosten, Erweiterung, Sonderanlagen) beeinflusst.

### Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung im vollen Ausmaß erst im laufenden Kalenderjahr (und den Folgejahren) deutlich werden. Bis zum Prüfungszeitpunkt (16.9.2013) standen den Einnahmen iHv 173,5 Tsd. € Ausgaben iHv 78,6 Tsd. € gegenüber. Daraus ergab sich ein entsprechender Mehrerlös aus der Parkraumbewirtschaftung iHv 94,9 Tsd. €.

Laut Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2012 sollen die daraus erzielten Einnahmen auch für die Verbesserung und Instandhaltung der Infrastruktur (z.B. Errichtung von WC-Anlagen) verwendet werden.



Bild 6: Parkplatz Geisterklamm (Quelle Gemeinde Leutasch)

### Parkraum- überwachung

Die ordnungsgemäße Entrichtung der Parkgebühren wird durch ein von der Bezirksverwaltungsbehörde bestelltes Aufsichtsorgan (= Gemeindebediensteter) überwacht. Ihm sind hiezu bestimmte Befugnisse (z.B. Ausstellen und Hinterlassen von Organstrafverfügungen am Tatort) übertragen. Das Aufsichtsorgan ist jedoch nicht zum Inkasso von Strafgeldern berechtigt.

## Sonstige Feststellungen

Die ausgestellten Organmandate iHv € 21 sind binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Leutasch einzuzahlen. Andernfalls hat die Gemeinde Leutasch Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Verwaltungsstrafbehörde (mittels amtlichen Kennzeichens über die Portal Tirol Anwendung) zu erstatten.

### 8.2. Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 VRV sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Leutasch die Transferleistungen von und an Träger des öffentlichen Rechts in einem eigenen Nachweis dargestellt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zahlungen, welche die Gemeinde Leutasch aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen von diesen Trägern erhält oder an diese Träger zu leisten hat.

#### Hinweis

Der Ausweis der Transferzahlungen entspricht der Gliederung nach VRV. Zusätzlich werden im Nachweis auch die Transfers an Unternehmen (Gemeindeverbände als marktbestimmte Betriebe geführt) dargestellt.

Die Transfers von und an öffentliche(n) Rechtsträger(n) wiesen folgende Entwicklung für die Finanzjahre 2010 - 2012 auf (Beträge in Tsd. €):

	2010			2011			2012		
	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo
Bund und Bundesfonds	330	0	330	342	0	342	369	0	369
Länder und Landesfonds	285	717	-432	594	861	-267	718	835	-117
Gemeinde, Gemeindeverbände*/-fonds	0	307	-307	0	282	-282	0	281	-281
Sozialversicherungsträger	0	2	-2	0	2	-2	0	8	-8
Sonst. Träger des öffentlichen Rechts	2	0	2	4	0	4	6	0	6
<b>Zwischensumme</b>	<b>618</b>	<b>1.026</b>	<b>-408</b>	<b>941</b>	<b>1.146</b>	<b>-205</b>	<b>1.092</b>	<b>1.125</b>	<b>-33</b>

	2010			2011			2012		
	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo
Unternehmen (marktbestimmte Betriebe)	2	252	-250	0	729	-729	0	1.686	-1.686
<b>Summe</b>	<b>620</b>	<b>1.278</b>	<b>-659</b>	<b>941</b>	<b>1.875</b>	<b>-934</b>	<b>1.092</b>	<b>2.811</b>	<b>-1.719</b>
Anteil am Gesamthaushalt** in %	10,7	23,0		14,5	28,5		13,5	36,0	

\* ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

\*\* Im Finanzjahr 2012 bereinigt um die Darlehensumschuldung iHv 7,2 Mio. €.

Tab. 17: Transferzahlungen von und an öffentliche Rechtsträger 2010 - 2012

#### Bundestransfers

Die erhaltenen Bundestransfers bezogen sich im Wesentlichen auf die Zinszuschüsse zum Schuldendienst für die Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z.B. 2012: 277,4 Tsd. €) und die Schülertransportkostenersätze des Bundes (z.B. 2012: 64,9 Tsd. €). Die Einnahmenerhöhung im Finanzjahr 2012 war durch einen einmaligen Zuschuss aus dem Katastrophenfonds iHv 23,0 Tsd. € begründet.

#### Landestransfers

Die Transferzahlungen an das Land Tirol erhöhten sich im Beobachtungszeitraum von 716,9 Tsd. € um 16,5 % auf 835,0 Tsd. €. Diese Steigerung resultierte vor allem aus der höheren Landesumlage (+27,3 Tsd. €) sowie höheren Beiträgen für die Krankenanstaltenfinanzierung (+28,2 Tsd. €), die Grundsicherung (+29,3 Tsd. €) und die Rehabilitation (+13,4 Tsd. €). Durch die Änderung der Pflegefinanzierung (Bündelung sämtlicher Pflegedienstleistungen beim Bund ab 1.1.2012) entfiel der entsprechende Gemeindebeitrag an das Land Tirol (-31,0 Tsd. €).

Die mit 1.1.2011 wirksame Übertragung der Rechtsträgerschaft und Betriebsführung des A.ö. Bezirkskrankenhauses Hall i.T. (samt den angeschlossenen Betrieben und Schulen) auf das Land Tirol und in weiterer Folge auf die TILAK GmbH hatte für die betroffenen Gemeinden insofern Auswirkungen. Der Betriebsabgangsdeckungsbeitrag (z.B. 2012: 45,1 Tsd. €) ist nicht mehr an den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Hall i.T., sondern an das Land Tirol zu leisten.

Auch die Neustrukturierung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Jahr 2011 hatte entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte. Die Gemeinden haben u.a. einen Beitrag zur Finanzierung der bodengebundenen Notfallrettung an das Land Tirol

## Sonstige Feststellungen

zu leisten. Für die Gemeinde Leutasch betrug dieser Beitrag im Finanzjahr 2012 25,0 Tsd. €.

Die vom Land Tirol erhaltenen Einnahmen haben sich im Beobachtungszeitraum insbesondere durch die Bedarfszuweisungen des Landes Tirol von 285,4 Tsd. € auf 717,6 Tsd. € erhöht. Durch diese Einnahmenentwicklung hat sich der Landes-Transfersaldo wesentlich zugunsten der Gemeinde Leutasch entwickelt und war im Finanzjahr 2012 nahezu ausgeglichen.

**Bedarfszuweisungen** Die Gemeinde Leutasch erhielt im Beobachtungszeitraum Bedarfszuweisungen für folgende Zwecke (Beträge in €):

Zweck	2010	2011	2012
Volksschule Leutasch (Leasingraten)	50.000		
Hauptschule Seefeld (Schuldendienstbeitrag)	20.000	40.000	40.000
Asphaltierungs- und Straßensanierungsarbeiten	60.000	60.000	40.000
Gehsteigerneuerung (Studie)	11.059		
Altenwohnheim Telfs (Schuldendienstbeitrag)		60.000	60.000
Alpenbad GmbH (Schuldendienst, Infrastrukturmaßnahmen)		300.000	270.000
<b>Summe</b>	<b>141.059</b>	<b>460.000</b>	<b>410.000</b>

Tab. 18: Bedarfszuweisungen 2010 - 2012

Der Großteil der Bedarfszuweisungen bezog sich auf das Alpenbad. Die im Finanzjahr 2011 gewährte Bedarfszuweisung iHv 300 Tsd. € diente der Abdeckung des Baukontos der Alpenbad GmbH. Wie bereits erwähnt nahm die Gemeinde Leutasch zur Ausfinanzierung der Sanierungsmaßnahmen und für die Errichtung einer Heizungsanlage ein Darlehen iHv 1,4 Mio. € auf, wozu das Land Tirol zur Minderung des Schuldendienstes eine Bedarfszuweisung iHv 1,25 Mio. € (Auszahlung in fünf Raten zu jeweils 250 Tsd. €) gewährte. Eine weitere Bedarfszuweisung iHv 20 Tsd. € (jeweils 2012 und 2013) bezog sich auf die Sportplatzsanierung.

**Gemeindetransfers** Die Zahlungen der Gemeinde Leutasch an andere Gemeinden und Gemeindeverbände betrafen insbesondere Betriebs- und Schuldendienstleistungen für die Neue Mittelschule Seefeld, die Allgemeine Sonderschule Telfs, die Polytechnische Schule Telfs, das Altenwohn-

	<p>heim Telfs und den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Seefeld.</p>
Transfers an Unternehmen	<p>In den Transfers an Unternehmen sind die Betriebs- und Schuldendienstbeiträge an den Gemeindeverband der Region 10 (Abfallbeseitigung) sowie die Leistungen an die Alpenbad GmbH (z.B. 2011: 0,5 Mio. € und 2012: 1,4 Mio. €) enthalten.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass es sich beim letztgenannten Zahlungsempfänger um keinen öffentlichen Rechtsträger handelt.</p>
negativer Transfersaldo	<p>Die Transfersalden wiesen in den drei Beobachtungsjahren insgesamt einen stark steigenden Saldo zulasten der Gemeinde Leutasch auf, der - wie erwähnt - im Wesentlichen von den Kapitaltransfers an die Alpenbad GmbH beeinflusst war. Ohne diese Transfers reduzierte sich der Saldo im Beobachtungszeitraum von 558,3 Tsd. € auf 220,6 Tsd. €.</p>
Anteil am Gesamthaushalt	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Transferzahlungen von der Gemeinde Leutasch weitgehend nicht beeinflussbar sind, der Anteil an den Gesamtausgaben (o. und ao. Haushalt) allerdings ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Im Beobachtungszeitraum bezogen sich zwischen 23,0 % und 36,0 % der Gesamtausgaben auf Transferzahlungen. Der Anteil der Transfereinnahmen an den Gesamteinnahmen (o. und ao. Haushalt) lag im Beobachtungszeitraum zwischen 10,7 % und 14,5 %.</p>

### **8.3. Leistungen an die Alpenbad GmbH**

---

	<p>Die Gemeinde Leutasch erbrachte in den letzten Jahren für die Alpenbad GmbH beträchtliche monetäre, aber auch nicht monetäre Leistungen.</p>
Zuschüsse für mehrere Investitionen	<p>Für den Um- und Neubau des Alpenbades und die Errichtung der Hackschnitzelanlage leistete die Gemeinde Leutasch als nahezu Alleineigentümerin in den Finanzjahren 2008 - 2012 Zahlungen iHv 12,2 Mio. € an die Alpenbad GmbH. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Leutasch und zeigt, wie die Gemeinde Leutasch diese Zuweisungen (re)finanzierte (Beträge in Tsd. €):</p>

## Sonstige Feststellungen

---

Zweck	Zuschüsse
Darlehensaufnahme	9.400
Entnahmen aus Rücklagen	1.393
Ordentlicher Haushalt	450
Bedarfszuweisungen	500
Beitrag Tourismusförderungsfonds	500
<b>Summe</b>	<b>12.244</b>

Tab. 19: Zuschüsse an Alpenbad GmbH 2008 - 2012

Den Großteil dieser Mittel refinanzierte die Gemeinde Leutasch mit zwei Darlehensaufnahmen in den Finanzjahren 2008 (8,0 Mio. €) und 2012 (1,4 Mio. €). Die Gemeinde Leutasch hat erhaltene Zuschüsse iHv 1,0 Mio. € aus dem Gemeindeausgleichsfonds (Bedarfszuweisungen) und dem Tourismusförderungsfonds weitergeleitet sowie auch Mittel iHv 1,8 Mio. € aus dem eigenen Haushalt aufgebracht. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat am 6.11.2008, die vorhandenen Rücklagen für die Alpenbad GmbH zu verwenden. Die Zuschüsse aus dem o. Haushalten waren bereits in den jeweiligen Finanzjahren budgetiert.

Zuschüsse -  
Beiträge zur  
Verlustabdeckung

Abgesehen von diesen Zuschüssen hat die Gemeinde Leutasch entsprechend der am 20.5.2008 geschlossenen Verpflichtungserklärung Zuschüsse als Beiträge zur Verlustabdeckung (z.B. 2012: € 95.000) gewährt, aber auch nicht monetäre Leistungen (z.B. Verzicht auf Wasser- und Kanalbenützungsgebühren laut Beschluss des Gemeinderates vom 8.2.2007) erbracht.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Gemeinde Leutasch viele Leistungen für die Alpenbad GmbH (Schuldendienst Darlehen, Beiträge zur Verlustabdeckung, Gesellschafterzuschüsse, nicht monetäre Leistungen) erbrachte. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der LRH auf die ausführlichen Darstellungen im Teil 2 des Berichts.



Bild 7: Gemeinde Leutasch im Winter (Quelle Gemeinde Leutasch)

#### **8.4. Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel**

Der Gemeinderat stellt dem Bürgermeister Mittel zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben und für die Vertretung der Gemeinde nach außen (Repräsentationsausgaben) sowie zur Führung des Amtes (Verfügungsmittel) zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel darf nur für Zwecke erfolgen, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde stehen, wobei er diese Mittel nicht für sich selbst verwenden darf. Die Mittelverwendung ist durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen und unterliegt auch den Kontrollen des Überprüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde.

Repräsentationsausgaben

Den Aufwand für Repräsentationen setzte der Gemeinderat für die Finanzjahre 2010 - 2012 mit jeweils € 6.000 fest. Dies entsprach durchschnittlich 1,0 ‰ der veranschlagten o. Gesamtausgaben.

Der tatsächliche Aufwand betrug € 3.259 (2010), € 10.877 (2011) und € 6.917 (2012). Die höheren Ausgaben in den Finanzjahren 2011 und 2012 waren mit bestimmten Ausgaben (Bestattung, Todesanzeigen, Spende Kirchenrenovierung anstelle von Kränzen) im Zusammenhang mit dem Ableben verdienter Gemeindeglieder (z.B. Altpfarrer, Altbürgermeister) begründet. Im Übrigen wurden die Repräsentationsmittel häufig für diverse Einladungen anlässlich bestimmter Ereignisse (z.B. Magdalenatag, Altareinweihung) verwendet.

## Schlussbemerkungen

---

Der LRH stellt fest, dass sämtliche Repräsentationsausgaben mit entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. Der Einsatz der Mittel kann unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit als angemessen bezeichnet werden. Allerdings sollten nach Ansicht des LRH die vom Gemeinderat beschlossenen Obergrenzen nicht überschritten werden.

### Verfüungsmittel

Verfüungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist. Der Gemeinderat setzte die Höhe der Verfüungsmittel für die Finanzjahre 2010 - 2012 mit jeweils € 8.500 fest. Bezogen auf die veranschlagten o. Gesamtausgaben war dies durchschnittlich 1,4 ‰.

Der tatsächliche Aufwand betrug € 5.831 (2010), € 7.769 (2011) und € 8.878 (2012). Mit Ausnahme der geringfügigen Überschreitung im Finanzjahr 2012 wurden die vorgegebenen Mittel eingehalten. Der Bürgermeister verwendete die Verfüungsmittel häufig für diverse Kleinspenden, Einladungen zu bestimmten Anlässe (z.B. Bauverhandlungen, Forsttagsitzungen, Musikfest) oder Geschenkgutscheinen.

Der LRH stellt fest, dass die Verwendung sämtlicher Verfüungsmittel mit entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert war. Der Bürgermeister fand mit den bereitgestellten Verfüungsmitteln - abgesehen von der geringfügigen Überschreitung im Finanzjahr 2012 - das Auslangen.

### Vorgaben

Eine Vorgabe über das Ausmaß dieser Mittel gibt es in Tirol nicht. Deren Festsetzung obliegt dem Ermessen des Gemeinderates. Zur Beurteilung der Angemessenheit der bereitgestellten Mittel verweist der LRH auf die oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, welche als Obergrenze für Repräsentationsausgaben 1,5 ‰ und für Verfüungsmittel 3 ‰ der veranschlagten o. Gesamtausgaben festlegt.

### Hinweis

Der LRH hält die Festlegung einer gemeindespezifischen, allgemein verbindlichen Ausgabenobergrenze für zweckmäßig.

## **9. Schlussbemerkungen**

---

Der LRH wählte anhand eines komplexen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien (z.B. Gebarung, Verschuldung, Gemeindegröße, Beteiligung) die Gemeinde Leutasch als erste zu prüfende Gemeinde aus. Die Prüfung war als allgemeine und um-

fassende Prüfung angelegt, wobei sich die Schwerpunkte auf einzelne Prozessabläufe, Personalangelegenheiten und die finanzielle Gebarung der Gemeinde Leutasch und der Alpenbad GmbH (siehe Berichtsteil 2) bezogen.

Bürgermeister als  
Amtsleiter

Hinsichtlich der Aufbauorganisation stellte der LRH fest, dass der Bürgermeister gleichzeitig auch die Funktion des Amtsleiters ausübte und dadurch die gesetzlich intendierte Beaufsichtigung nicht möglich war. Er regte an, die Besetzung des Amtsleiters im Sinne der Funktionstrennung und des 4-Augen-Prinzips zu überdenken.

Ablauforganisation

Der LRH untersuchte die Ablauforganisation in einzelnen Bereichen (Rechnungslauf, Beschaffung, IKS) und ortete hinsichtlich der Buchhaltungs-, Zahlungsverkehrs- und Beschaffungsprozesse mehrere Verbesserungspotentiale insbesondere in Bezug auf die Gebarungssicherheit. Er gab diesbezüglich mehrere Empfehlungen ab.

Personal

Der Personalaufwand und der Personalstand erhöhten sich im Beobachtungszeitraum kontinuierlich. Mit Stichtag 31.12.2012 beschäftigte die Gemeinde Leutasch 26 DienstnehmerInnen (davon 11 teilzeitbeschäftigt). Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsausmaße entsprach dies einem VBÄ von 20,96 DienstnehmerInnen.

Der LRH bemängelte diesbezüglich fehlende Dienstpostenpläne, welche im Sinne der TGO und der VRV jährlich zu erstellen sind, sowie die nicht einheitlich gestaltete und unvollständige Personalaktenführung. Er empfahl, eine standardisierte Vorgehensweise zu implementieren, Parameter für das Zulagensystem zu definieren sowie die Reisekostenvorschriften zu beachten. Mehrere Hinweise und Empfehlungen bezogen sich auf den Aufbau und die Abgeltung von Mehr- bzw. Überstunden sowie die Arbeitsaufzeichnungen (z.B. Unterscheidung zwischen Überstunden und Urlaub, laufende Kontrolle der Aufzeichnungen).

Anhand von Verwaltungsindikatoren stellte der LRH fest, dass sich in den Jahren 2008 - 2012 der Personalaufwand pro Einwohner kontinuierlich reduzierte, während sich der Verwaltungsaufwand pro Einwohner bis zum Jahr 2010 zwar ebenfalls reduzierte, in den beiden Folgejahren aber deutlich erhöhte. Der markante Anstieg im Finanzjahr 2012 war durch einmalige Besonderheiten (Pönalzahlung, hohe Schneeräumungskosten) verursacht. In beiden Fällen waren diese Indikatoren größtenteils niedriger als im Durchschnitt aller Tiroler Gemeinden, was der LRH positiv wertete.

- Gebarung**
- Die Gemeinde Leutasch hat in den Jahren 2010 - 2012 - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse - ausgeglichene Voranschläge erstellt, wobei sich das Ausgabevolumen von 5,7 Mio. € auf 8,1 Mio. € erhöhte. Die Jahresrechnungen hingegen wiesen im o. Haushalt deutliche Überschüsse, welche wesentlich von höheren Erlösen aus Abgaben (z.B. Ertragsanteile und Benützungsgebühren) und Grundverkäufen sowie einem - insgesamt betrachtet - restriktiven Ausgabenvollzug beeinflusst waren, auf.
- Der Gemeinde Leutasch war es möglich, in den betreffenden Jahren hohe Überschüsse (z.B. 2012: 944 Tsd. €) zu erzielen und zudem Rücklagen zu bilden. Die Jahresrechnung 2012 wies eine Betriebsrücklage iHv 1,3 Mio. € aus.
- Der LRH bemängelte in Bezug auf den Voranschlag und Rechnungsabschluss formelle Versäumnisse des Gemeinderates (z.B. verspätete Beschlussfassungen) und mahnte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein.
- finanzielle Lage**
- Zur Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde Leutasch bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Er errechnete diese Kennzahlen für die Gemeinde Leutasch und verglich diese mit den Durchschnittswerten der Gemeinden derselben Größenklassen und aller Gemeinden des Landes Tirol.
- Dabei stellte der LRH fest, dass sich die Kennzahlen größtenteils entsprechend dem Landestrend entwickelten, wobei einzelne Abweichungen durch bestimmte, zum Teil einmalige Maßnahmen (z.B. Aufbau von Rücklagen, Pönalzahlung) begründet waren. Die Finanzkraft (gemeindeeigene Steuern und Ertragsanteile) der Gemeinde Leutasch war im Vergleich zu anderen Gemeinden und dem Landesdurchschnitt hoch. Die höhere Finanzkraft war wesentlich durch den sogenannten Getränkesteuerausgleich beeinflusst. Diese Einnahmen stellen für Tourismusgemeinden wie Leutasch einen wesentlichen Teil des Jahresbudgets dar.
- Verschuldung**
- Durch ein im Jahr 2007 für den Kanalbau aufgenommenes Darlehen iHv 6 Mio. € und zwei für den Um- und Neubau des Alpenbades aufgenommene Darlehen iHv. 9,4 Mio. € war der Schuldenstand der Gemeinde Leutasch mehr als doppelt so hoch wie deren ordentliche Jahresbudgets. Der Schuldenstand betrug zum Jahresende 2012 13,5 Mio. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung (z.B. im Jahr 2012 € 6.119) war außerordentlich hoch. Entsprechend der Klassifikation der Verschuldungsgrade (siehe Finanzberichte der Abteilung Gemeinden des

Amtes der Tiroler Landesregierung) zählt die Gemeinde Leutasch zu den „voll verschuldeten oder überschuldeten“ Gemeinden (Verschuldungsgrad über 80 %).

Der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) erhöhte sich bis zum Jahr 2012 kontinuierlich auf 1,4 Mio. €, wobei diesen allerdings zweckgebundene Zuwendungen (Bundesförderung, Bedarfszuweisungen, Zuschuss Tourismusverband Seefeld) - beispielsweise 0,7 Mio. € im Jahr 2012 - entsprechend schmälern.

Die Gemeinde Leutasch übertrug die zwei für die Alpenbad GmbH aufgenommenen Darlehen der Gesellschaft und übernahm den diesbezüglichen Schuldendienst. Sie hat bei der Alpenbad GmbH keine Schulden ausgelagert. Die Abbildung der Darlehen und des Schuldendienstes im Gemeindehaushalt erhöht die Transparenz der Verschuldung, benachteiligt die Gemeinde Leutasch allerdings bei Vergleichen mit Gemeinden, welche ihre Schulden zum Teil auslagerten.

Aufgrund von Fixzinsvereinbarungen ist das Zinsrisiko überschaubar. Allerdings ist die Verschuldung und somit der Schuldendienst der Gemeinde Leutasch trotz zweckgebundener Zuwendungen hoch und wird aufgrund der langen Laufzeiten der Darlehen den künftigen Spielraum der Gemeinde Leutasch noch viele Jahre entsprechend einengen.

### Gebührenhaushalte

Der LRH stellte insbesondere bei der Abwasserbeseitigung hohe Gebührenüberschüsse fest. Die Gemeinde Leutasch hielt zwar bei der Gebührenbemessung die im FAG definierte Obergrenze (doppeltes Jahresefordernis) ein, verwendete allerdings die Überschüsse aus den Gebührenhaushalten nicht für die erwähnten spezifischen Angelegenheiten (z.B. zweckgebundene Rücklage für die Kanalsanierung). Sie führte die Überschüsse dem allgemeinen Haushalt zu, was zum Teil darin begründet sein mag, dass einzelne Ausgaben (z.B. anteilige Personalausgaben für Verwaltungspersonal, Wohnbauförderung) nicht den Gebührenhaushalten zugeordnet sind.

Der LRH empfahl unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VfGH die aus den Gebührenhaushalten (Wasser, Kanal, Abfall) erwirtschafteten Überschüsse im Sinne des inneren Zusammenhangs zweckgebunden zu verwenden.

Der vergleichsweise hohe Anteil der Benützungsgebühren an den laufenden Einnahmen in der Gemeinde Leutasch hängt insbesondere mit ihrer touristischen Struktur zusammen. Die Detailanalyse aller Gemeinde zeigt, dass die Gebührenbelastungen insbesondere in Tourismusgemeinden (Gästebetten, Beschneiungsanlagen) deutlich

## Schlussbemerkungen

---

über dem Landesdurchschnitt liegen. Der dadurch erhöhte Wasserverbrauch bewirkt aufgrund des verbrauchsabhängigen Abrechnungssystems auch höhere Gebührenerlöse.

weitere  
Feststellungen

Der LRH befasste sich im Bericht mit weiteren Bereichen (z.B. Förderungen, Parkraumbewirtschaftung, Transfers, Leistungen an die Alpenbad GmbH, Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel), wobei er diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht verweist.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Gemeinde Leutasch über eine hohe Finanzkraft, aber auch über eine hohe Verschuldung verfügt. Die hohen Tilgungsverpflichtungen werden die Gemeinde Leutasch noch viele Jahre belasten, weshalb ihr primäres Ziel auf die Konsolidierung und Stabilisierung des Gemeindehaushalts gerichtet sein sollte.



DI Reinhard Krismer  
Innsbruck, am 5.6.2013

## **Hinweise**

**Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Leutasch in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Gemeinde Leutasch“ und „Replik“ vollzogen worden.**

**Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Leutasch dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Gemeinde Leutasch angeschlossen.**





# GEMEINDEAMT LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land • A-6105 Leutasch • Kirchplatzl 128 A • Tirol  
Tel. 05214/6205 • Fax 05214/6006 • e-mail: [gemeinde@leutasch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@leutasch.tirol.gv.at)

Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
DI Reinhard Krismer  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

<b>Landesrechnungshof</b>	
Eingelangt: .....	15.4.2014
G. Zl. GE-2000 Bg. ....	
O. Zl. .....	4

Zahl:

Zu Zahl: GE-20000/1

Leutasch, am

10.04.2014

Betreff: Prüfungsergebnis

Sehr geehrter Herr Direktor DI Krismer!

Die Gemeinde Leutasch hat das vorläufige Prüfungsergebnis der Gemeinde sowie der Alpenbad Leutasch-Tirol, Spiel- und Sportanlagen Ges.m.b.H des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Leutasch ist bestrebt, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umzusetzen, damit auch den angesprochenen rechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Ich bedanke mich für die konstruktive Prüfung und den geführten Informationsgesprächen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mößmer  
Bürgermeister



## **Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes vom 28.1.2014**

### Zur Empfehlung auf Seite 9:

Hinsichtlich dem 4 Augenprinzip und der Funktionstrennung und Installation einer Zweitzeichnerin teilt die Gemeinde Leutasch mit, dass sie nicht die personelle Ressourcen hat, außerdem ist das Problem mit den Pincodes, welche eine Zweitperson zur Verfügung stellen müsste, nicht lösbar. Über Nachfragen bei Vergleichsgemeinden handeln diese genauso wie unsere Gemeinde. Die Gemeinde Leutasch ist jedoch bemüht in Zukunft durch Personalumschichtungen zeitweise eine weitere Kraft in die Buchhaltung zu integrieren.

### Zur Empfehlung auf Seite 11:

Wenn eine Beschaffung bereits in den Voranschlag aufgenommen wurde regelt diese die Tiroler Gemeindeordnung. Ansonsten wird sowieso der Gemeinderat mit der Vergabe aufgrund der vorliegenden Angebote betraut. Trotz Budgetierung in den Voranschlägen wurde bei größeren Anschaffungen trotzdem der Gemeinderat mit der Vergabe und Beschlussfassung beauftragt.

### Zur Empfehlung auf Seite 15:

Die Gemeinde Leutasch verweist auf das Gespräch im angeführten Prüfungszeitraum. Ein Dienstpostenplan ist vorgelegen und ist dieser auch im Portal Tirol gespeichert. Bei zwei Dienstnehmern, die erst kürzlich eingetreten sind, hat es bei der Erfassung und Speicherung im Portal Probleme gegeben und inzwischen wurde dieser Fehler jedoch behoben.

### Zur Empfehlung auf Seite 18:

Zu jedem Dienstnehmer gibt es einen eigenen Personalakt, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Dienstnehmer nach dem Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz angestellt sind. Dies rechtfertigt auch die unterschiedliche Handhabung der Personalakten.

Grundsätzlich gibt es nicht für jeden Mitarbeiter eine Zulage, nur bei einem Bruchteil der Angestellten gibt es eine Verwendungszulage (Verwaltung). Diese gewährt der Gemeinderat nur langjährigen Mitarbeitern mit besonderen Erfordernissen.

### Empfehlung auf Seite 21 u. 22:

Die Gemeinde ist aufgrund der Empfehlung des Rechnungshofes bestrebt für die Zukunft eine einheitliche Zeitaufzeichnung, aus denen Überstunden, Urlaub, Krankenstände usw. detailliert dargestellt sind, einzuführen. Der Gemeinde liegen bereits zwei Angebote über dieses System vor und derzeit wird die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Angebote geprüft und dann einer Entscheidung zugeführt. Mit diesem System ist eine klare Übersicht, getrennt nach Überstunden Arbeitszeit und Urlaub usw., gegeben. Die Gemeinde Leutasch ist bereits der Empfehlung des Rechnungshofes gefolgt und hat in den Wintermonaten einen beträchtlichen Teil der angefallenen Überstunden abgebaut. Zu den Überstunden ist zu sagen, dass gerade im Winterdienst nicht vorhersehbar ist, wie viele Stunden anfallen. Der vorangegangene Winter war sehr streng und arbeitsintensiv und war die Ursache für die relativ vielen Überstundenguthaben.

#### Zur Empfehlung auf Seite 24:

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung des Rechnungshofes ernst und hat dies auch den Dienstnehmern hinsichtlich Abbau des Urlaubes mitgeteilt. Bezüglich dem Verfall von Urlaub wurde dies in den letzten Jahrzehnten in der Gemeinde eher großzügig gehalten. Eine abrupte Änderung dieses Systems wird daher nicht angestrebt.

#### Empfehlung auf Seite 28:

Die Dienstpostenpläne wurden bereits in einem der vorangegangenen Punkte aufgeklärt. Unser langjähriger Kassier (über 30 Jahre im Gemeindedienst) hat im Voranschlag die jeweiligen Personalkosten korrekt dargestellt. Es gibt äußerst geringe Abweichungen bei den Personalkosten gegenüber Voranschlag und Jahresrechnung.

#### Empfehlung auf Seite 29:

Die Notwendigkeit von 5 Girokonten wird derzeit überprüft. Es ist zeitnah beabsichtigt, das eine oder andere Konto aufzulassen. Wenn jedoch in einem Ort mehrere Banken ansässig sind, was in der Vergangenheit so war, so war der Wille der Gemeinde bisher so, dass man mit den ansässigen Kreditinstituten Geschäftsbeziehungen pflegte.

#### Empfehlung auf Seite 37:

Bisher wurde in der Gemeinde Leutasch der Voranschlag mit etwas zeitversetzten Terminen beschlossen, um ein klares Rechnungsergebnis des abgelaufenen Jahres erhalten zu können, welches wiederum in dem Voranschlag aufgenommen wurde. In der Gemeinde gibt es Beschlüsse „bis auf weiteres“, die den Bürgermeister ermächtigen wiederkehrende Zahlungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu tätigen. Es wurde streng darauf geachtet, dass einmalige Ausgaben, die vom Gemeinderat noch nicht abgesehen waren, gesondert vom Gemeinderat beschlossen oder bis zur Beschlussfassung des Voranschlages ausgesetzt wurden.

#### Empfehlung auf Seite 65:

Die Überschüsse im Sinne der Maastricht-Kriterien werden selbstverständlich zweckgebunden verwendet. Da es in der Gemeindebuchhaltung in Verbindung mit den Gemeindeangestellten keinen eigenen Kostenstellenrechnungen gibt, sind einige Haushaltsstellen leider nicht trennbar und würde man diese Personalkosten den Gebührenhaushalten Wasser, Kanal und Abfall zuordnen, wären sowieso keine Überschüsse auszuweisen.